Das Staatsfinanzwesen

des

Herzogtums Sachsen-Altenburg

im

19. Jahrhundert.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

ERNST MARTIN

aus Altenburg, S.-A.

Halle a. S.

1909.

Das Staatsfinanzwesen

des

Herzogtums Sachsen-Altenburg

im

19. Jahrhundert.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der Vereinigten Friedrichs-Universität

Halle-Wittenberg

vorgelegt von

ERNST MARTIN

aus Altenburg, S.-A.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Halle a. S.

1909.

Referent:
Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Conrad.

Tag der mündlichen Prüfung:
18. Dezember 1908.

Meinen Eltern

in Treue und Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0037

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung: 1. Allgemeines 1
2. Geschichtspolitisches 2

B. Die Bevölkerung des Herzogtums im 19. Jahrhundert 7
1800—1831; 1831—1864; 1864—1905.

C. Das staatliche Finanzwesen Altenburgs 20

Erster Teil: Das Finanzbehördenwesen, Etatwesen, Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen, Kontrollwesen . . 20

I. Kapitel: Das Finanzbehördenwesen 20
Dessen Entwicklung und gegenwärtige Organisation.

II. Kapitel: Das Etatwesen 31
Die technischen Seiten des Etatwesens: Einrichtung und Form, Einteilung und Spezialisierung, und zwar die Kammeretats, die Obersteueretats, die Finanzhauptetats, speziell die Verbesserungen der letzteren,
die rechtlichen Seiten des Etatwesens: das Budgetrecht.

III. Kapitel: Das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen, Kontrollwesen 56

1. Das Zahlungs- und Kassenwesen 56
bei der Kammerverwaltung,
bei der Obersteuerverwaltung,
seit 1. Januar 1849.

2. Das Rechnungswesen 66
das Rechnungswesen der Kammerkasse,
das Rechnungswesen der Obersteuerkasse,
das Rechnungswesen der Finanzhauptkasse.

2. Das Kontrollwesen 67
Die Rechnungskontrolle,
die Verwaltungskontrolle,
die Staats- oder Verfassungskontrolle,
u. a. die Rechenschaftsberichte, speziell die Verbesserungen der letzteren 69

Zweiter Teil: Die Staatsausgaben.

I. Kapitel: Die Ausgaben im allgemeinen.

II. Kapitel: Die Ausgaben der Herzoglichen Kammerhauptkasse.
1. wegen des Herzoglichen Hauses; 2. wegen der Gotha-Altenburgischen Zentrallasten und Hildburghäuser Pensionen; 3. auf die Landesregierung und Kammerverwaltung; 4. Beiträge zu öffentlichen Anstalten und Gnadenabgaben; 5. auf Erhaltung des herrschaftlichen Grundeigentums; 6. an Aufwand auf neuen Strassenbau; 7. wegen der Kammerschulden; 8. die übrigen Ausgabetitel der Kammerverwaltung.

III. Kapitel: Die Ausgaben der Herzoglichen Obersteuerhauptkasse.
1. Beiträge zur Herzoglichen Zivilliste; 2. wegen der oberen Landesverwaltung; 3. für Behörden und Anstalten im Geschäftsbereich der Herzoglichen Landesregierung; 4. für einzelne Anstalten im Geschäftsbereich des Herzoglichen Konsistoriums; 5. für Herzogliche Kammer, für Chausseeneubauten und für das Finanzkollegium; 6. für das Herzogliche Militärkollegium und die Militärverwaltung; 7. wegen des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts; 8. für das Herzogliche Geheime Ministerium, für die diplomatischen Verhältnisse, für gemeinschaftliche Universität zu Jena; 9. wegen löblicher Landschaft und der Nationalversammlung zu Frankfurt; 10. für Pensionen und dergl. Aufwand wegen des Staatsdienstes überhaupt; 11. wegen Verzinsung und Tilgung der Kapitalschulden der Herzogl. Obersteuer.

IV. Kapitel: Die Staatsausgaben seit 1. Januar 1849 (seit Errichtung der einheitlichen Finanzhauptkasse).
1. Abschnitt: Überblick für die Zeit 1849—1877.
2. Abschnitt: Überblick für die Zeit 1878—1907.
3. Abschnitt: Einzelne Ausgabeposten und einzelne Ausgabezweige.
Titel A. Matrikularbeiträge ans Reich (und gleichzeitig die Überweisungen vom Reich).
Titel B. Besoldungen.
1. Die Besoldungen der Staatsdiener; Gesetze u. finanz. Ergebnisse.
2. Die Besoldungen der Volksschullehrer; Gesetze u. finanz. Ergebnisse.
3. Die Besoldungen der Geistlichen; Gesetze u. finanz. Ergebnisse.
Titel C. Pensionen und Wartegelder, Staatsdienerwitwensozietät, Unterstützung aus staatlichen Rücksichten.
1. Die Pensionen der Staatsdiener; Gesetze u. finanz. Ergebnisse.
2. Die Pensionen der Volksschullehrer; Gesetze u. finanz. Ergebnisse.
3. Die Pensionen der Geistlichen; Gesetze u. finanz. Ergebnisse.
4. Die Staatsdienerwitwensozietät; ihre Entwicklung, die sie betreffenden Gesetze und die Staatsausgaben hierfür.
Titel D. Volksschulwesen, Anstalten für Wissenschaft und Kunst, Kirchliche Zwecke.
I. Das Schulwesen.
a) Organisation und Gesetzgebung des Schulwesens.
b) Leistungen des Staates für das Schulwesen.

1. Die Ausgaben für das niedere Schulwesen.
aa) allgemeine Schulkasse; ihre Entwicklung, Staatsleistungen hierfür.
bb) Das Schullehrerseminar.
cc) Mittelschulen, Fortbildungsschulen.
dd) Bezirksschulinspektoren.
ee) Zahlung an die Staatsdienerwitwensozietät für Wegfall der Gnadenquartale der Schullehrerstellen.
ff) Sonstige Posten.
2. Die Ausgaben für das höhere Schulwesen (Gymnasien).
3. Die Ausgaben für die Universität Jena.

II. Das Kirchenwesen, vor allem:
1. Ausgaben an Geistliche, Kirchendiener sowie zur Dotation der Landeskirchenhilfskasse.
2. Vorläufige Entschädigung für Verminderung und Wegfall der Stolgebühren.

Titel E. Chausseen, Wege- und Wasserbau; Fiskalischer Grundbesitz exkl. Forsten und Wege (Vergleich vor allem der Etats 1878/80 und 1905/07).

Titel F. Sicherheitsanstalten (Vergleich vor allem der Etats 1878/80 und 1905/07).

Titel G. Armenwesen.

Titel H. Medizinalwesen.

Titel I. Gewerbe und Landwirtschaft.

Titel K. Staatsschulden und Staatspassivrenten.
1. Staatsschulden.
2. Staatspassivrenten.

V. Kapitel: Rückblick auf das gesamte Ausgabewesen im 19. Jahrhundert.

Dritter Teil: Die Staatseinnahmen.

I. Kapitel: Die Einnahmen im allgemeinen.

II. Kapitel: Die der Herzoglichen Kammerhauptkasse zugewiesenen Einnahmen.
1800—1830.
1830—1848.

III. Kapitel: Die der Herzoglichen Obersteuerhauptkasse zugewiesenen Einnahmen.
1800—1830.
1830—1848.

IV. Kapitel: Die Staatseinnahmen seit 1. Januar 1849 (seit Errichtung der einheitlichen Finanzhauptkasse.
Überblick für die Zeit 1849—1861 (bez. 1864).
Überblick für die Zeit 1862—1877.
Überblick für die Zeit 1878—1910.

V. Kapitel: Einzelne Einnahmeposten und einzelne Einnahmezweige.

1. Abschnitt: Die Nutzungen des Staatsvermögens beziehentlich staatliche Betriebsanstalten.
A. Die Einnahmen aus Grundbesitz.
1. Forsten; 2. Jagden; 3. Chausseen; 4. Übrige Grundbesitzungen.
B. Grundherrliche Gefälle.
C. Die Zinsen vom Vermögensstock und von den Beständen.
D. Die Landesbank.
2. Abschnitt: Einnahmen aus Staatshoheitsrechten.
Gerichtskosten, Strafgelder, Einnahmen aus Lotterien,
Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern.
3. Abschnitt: Steuern und Abgaben.
Die Entwicklung vor allem der direkten Steuergesetzgebung.
1. Der ehemalige Zustand der direkten Besteuerung.
2. Die Vorarbeiten für die neue Steuerverfassung und die Entwicklung vor allem der Einkommen- und Grundsteuer bis zur Gegenwart.
Gesetz vom 16. April 1849 über eine neue Personalsteuer.
Gesetz vom 2. April 1850 über eine neue Gewerbe- und Personalsteuer.
Gesetz vom 21. Februar 1855 über die Grundsteuer (mit Wirkung vom 1. Januar 1858).
Gesetz vom 17. März 1868 über die staatliche Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.
Novelle vom 24. Juni 1872 zum Gesetz vom 17. März 1868.
Gesetz vom 13. März 1878 über Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.
Interims-Gesetz vom 23. Dezember 1895 über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.
Gesetz vom 24. April 1896 über die allgemeine Einkommensteuer.
Gesetz vom 20. Juni 1902 über die Feststellung der Zahl der jährlichen Grundsteuertermine und die Erhebung einer Ergänzungssteuer.
VI. Kapitel: Rückblick auf das gesamte Einnahmewesen im 19. Jahrhundert.

Quellen- und Literaturnachweis.

1. Altenburger Landesgesetze, Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw. das Herzogtum Sachsen-Altenburg betreffend, von den Jahren 1589—1819 (7 Bände) (Ministerialbibliothek zu Altenburg 898).
2. Landesordnung:
   a) fürstlich sächsische vom Jahre 1580,
   b) fürstlich sächsische vom Jahre 1589 (Jena), angebunden eine Reihe von Gesetzen, Ordnungen usw. aus den Jahren 1619—1691,
   c) fürstlich sächsische (abermals verbesserte) 1667 (Gotha),
   d) fürstlich sachsen-altenburgische vom Jahre 1705,
   e) fürstlich sachsen-altenburgische vom Jahre 1742.
3. Beifugen-Sammlungen:
   a) ein Band enthaltend: Verschiedene Ausschreiben und Anordnungen im Fürstentum Sachsen-Altenburg in den Jahren 1651—1668 (Ministerialbibliothek 2545; I. 10),
   b) ein Band desgleichen, in den Jahren 1678—1744, I—XV (Ministerialbibliothek 4526; p. 13),
   c) sogenannte I. Beifugen-Sammlung: Sammlung verschiedener von Zeit der publizierten Landesordnung des Fürstentums Altenburg ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze, Verordnungen, Reskripten und Regulativen auf gnädigster Landesherrschaft Befehl zusammengetragen usw. α) 1750. β) 1848 (Ministerialbibliothek 1958 u. 4433 siehe Zettelkatalog [Z. K.]),
   d) sogenannte II. Beifugen-Sammlung: Zweite Sammlung verschiedener von Zeit der publizierten Landesordnung des Fürstentums Altenburg ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze, Verordnungen, Reskripten und Regulativen usw. α) 1775. β) 1849 (Ministerialbibliothek 2454, 2712 und 4113 s. Z. K.),
   e) sogenannte III. Beifugen-Sammlung: Dritte Sammlung verschiedener . . . usw. vom Jahre 1820 (Ministerialbibliothek 1960 und 4114 s. Z. K.),
   f) Nachtrag zur III. Sammlung verschiedener von Zeit der publizierten Landesordnung des Herzogtums Altenburg ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze usw. 1823 (Ministerialbibliothek 1961 und 4527 s. Z. K.).

4. Systematische Ordnung dieser Beifugen-Sammlungen:
   a) Haberland und Schulthes, Realrepertorium sämtlicher Landesgesetze des Fürstentums Altenburg. In kurzen Auszügen, auch nach alphabetischer Ordnung entworfen, 1786.
   b) Schulthes, Realrepertorium sämtlicher Gesetze des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Als Fortsetzung der im Jahre 1786 erschienenen Repertorii, mit dem Jahre 1835 schließend.
5. Die neuere Gesetzsammlung des Herzogtums Sachsen-Altenburg, ab 1821 jedes Jahr fortlaufend.
6. Systematische Ordnung dieser Gesetzsammlung:
   a) Repertorium, allgemeines alphabetisches der Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf die Jahre 1821—1890.
   b) Repertorium oder Inhaltsverzeichnis, allgemeines alphabetisches zur Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg (ergänzt nur das vorige) auf die Jahre 1821—1904 (inkl.),
   c) Wegweiser durch die Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf die Jahre 1821—1900 (2. Aufl. 1901) vom Geh. Regierungsrat G. Geyer.
7. Marquard'sen, Handbuch des öffentlichen Rechts, III. Band, II. Halbband, 2. Abteilung: Das Staatsrecht der thüringischen Staaten. Freiburg i. Breisgau u. Tübingen 1884.
8. Landtagsblätter, Die, des Herzogtums Sachsen-Altenburg, vom Jahre 1832 ab.
9. Hesse, Dr. jur., Der Staatshaushalt des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Eisenberg, H. Geyers Verlag 1882.
10. Staats- und Adreßhandbuch von Altenburg.
11. Amende, E., Oberlehrer, Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Verlag Tittel, 1902.
12. Hauskalender, Herzoglich Sachsen-Altenburgische vaterländische Geschichts- und Hauskalender (amtlich bearbeitet in bezug auf die Staatsangelegenheiten), ab 1833 bis zur Gegenwart.
13. Hofkalender, Gothaischer genealogischer nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch; die einzelnen Jahrgänge bis 1908 (145. Jahrgang) (Justus Perthes).
14. Albrecht, Paul, Dr. phil., Das Domanenwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg. 1905 (Gustav Fischer-Jena).
15. Rechnungen, Die, der Obersteuerkasse, vor allem ab 1800—1848.
16. Rechnungen, Die, der Kammerkasse, vor allem ab 1800—1848.
17. Rechnungen, Die, der Finanzhauptkasse ab 1849 bis zur Gegenwart.
18. Conrad, Dr., Finanzwissenschaft (III. Teil des Grundrisses zum Studium der politischen Oekonomie; Verlag Fischer-Jena).
19. Buchenberger, Dr., Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900. C. Winters Buchhandlung, Heidelberg 1902.
20. Borst, Dr., Die Grund- und Einkommensteuer des Großherzogtums Sachsen-Weimar. Jena 1879 (Fischer).

21. Boelcke, Dr., Die Entwicklung der Finanzen im Großherzogtum Sachsen-Weimar von 1851 bis zur Gegenwart. Jena 1906 (Fischer).
22. Costabell, Dr., Die Entwicklung der Finanzen im Herzogtum Sachsen-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart. Jena 1908 (Fischer).
23. Trescher, Dr., Die Entwicklung des Steuerwesens im Herzogtum Sachsen-Gotha (nicht Coburg mit). Jena 1906 (Fischer).
24. Kius, Dr., Das Finanzwesen des Ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert. Weimar 1863 (Hermann Böhlau).
25. Hoffmann, C. H. L., Dr., Das Finanzwesen von Württemberg, zu Anfang des 16. Jahrhunderts, ein Beitrag zur Württ. Finanzgeschichte. Tübingen 1840 (L. Friedr. Fues).
26. Linschmann, H., Dr., Die Reichsfinanzreform von 1906. Stuttgart (Ernst Heinr. Moritz 1906).
27. Grotewold, Chr., Das Finanzsystem des Deutschen Reiches in politischer und wirtschaftlicher Beziehung (seine Einrichtung und historische Entwicklung), seine Fehler, sowie Vorschläge zu deren Beseitigung (Verlag Pöschel-Leipzig).
28. Hue de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. (Julius Springer-Berlin 1904, 16. Aufl.)
29. v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten 1880—1905. Leipzig 1904.
30. Schmitt, Gust., Systematisch-kritische Darstellung der z. Z. in Deutschland und Österreich bestehenden allgemeinen Staatseinkommensteuergesetze (Dissertation). Würzburg 1900.
31. Enneccerus, Vermögenssteuer, fundierte Einkommensteuer od. Erbschaftssteuer? Marburg 1893.
32. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nicht physischer Personen (Dissertation). Berlin 1900.
33. Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, F.-A, IX.

Außerdem wurde teils als Grundlage teils nur in Einzelheiten benutzt:
34. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft (Teil I—III in 7 Teilen) 1.—3. Aufl. 1884—1890.
35. v. Heckel, Das Budget.
36. Bischof, Katechismus der Finanzwissenschaft (5. Aufl. Leipzig 1890).
37. Roscher, System der Finanzwissenschaft, 3. Aufl. Stuttgart 1889.
38. Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880.
39. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. Leipzig 1885—86.
40. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgeg. v. Conrad, Lexis usw.
41. Mühlbrecht, Wegweiser durch die neuere Literatur der Rechts- und Staatswissenschaften (für die Praxis bearbeitet von Otto Mühlbrecht, Berlin 1893, Puttkammer u. Mühlbrecht). Dazu ein Nachtrag (neueste Literatur).
42. Statistik des Deutschen Reiches (kaiserl. statist. Amt) in Auswahl [Band 1 ist erschienen 1872 bis Band 63 im Jahre 1883, neue Folge seit 1884, bis 1904 waren es 140 Bände].

43. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches (herausgegeben vom kaiserl. statist. Amt, seit 1892), in Auswahl, vor allem Elfter Jahrgang 1902, Zweites Heft, S. II. 246—II. 283 „Die Finanzen der deutschen Bundesstaaten."
44. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staates mit Auswahl [1. Jahrgang 1863, 2: 1867, 3: 1869, 4: 1876, 5: 1883, wird fortgesetzt unter dem Titel:
„Statistisches Handbuch für den Preußischen Staat."]
45. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Conrad u. a.
46. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von Schmoller.
47. Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen, herausgegeben von Schanz.
48. Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Bureaus, Berlin (jährlich 4 Hefte).
49. Zeitschrift des Königl. sächs. statist. Bureaus, Dresden (jährlich 4 Hefte). Redaktion: Böhmert.
50. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Schäffle.

NB. Welche Einzelheit benutzt wurde, ist an der betreffenden Stelle durch Fußnoten angegeben worden.

A. Einleitung.

1. Allgemeines. Die Reichsfinanzreform des Jahres 1906, welche eine Reichssteuer ganz neu schuf, zwei schon bestehende erweiterte, und schließlich die Stempel- und Zollgesetzgebung des Reiches umgestaltete, hat nicht allein finanztheoretische, finanzwissenschaftliche Fragen überhaupt, wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt, sondern auch bewirkt, daß man der Finanzpraxis der Einzelstaaten des geeinten deutschen Reiches größere Aufmerksamkeit schenkte. Und nichts ist natürlicher. Werden doch selbst heute noch zur Erfüllung der Aufgaben des Reiches die Einzelstaaten mit Matrikularbeiträgen herangezogen, und zwar, je nach eigenen Einnahmen des Reiches, bisweilen mit höheren, bisweilen mit niedrigeren Summen.

Die Einzelstaaten stehen trotz aller Bestrebungen, sie davon los zu machen, vor allem durch die Matrikularbeiträge, in inniger Verbindung mit dem Reichsfinanzwesen und werden es wohl auch noch geraume Zeit bleiben.

Es kann nicht uninteressant sein, einmal nachzuspüren, in welcher Weise sich das Finanzwesen eines einzelnen solchen Bundesstaates im Laufe eines Jahrhunderts entwickelt hat; nachzuforschen, wie die Ausgaben, auf welchen Gebieten besonders, sie gestiegen sind; welche Maßregeln die Regierung getroffen, um das Einnahmewesen auf der Höhe der Zeit zu erhalten; zu erkennen zu suchen, wie vor allem der Ausbau des Steuerwesens vor sich ging, kurz die Finanzwirtschaft eines Bundesstaates auf ein Jahrhundert zu verfolgen. Wir haben uns zu diesem Zwecke das Herzogtum Sachsen-Altenburg ausersehen, nicht etwa, weil hier diese Entwicklung eine besonders eigenartige gewesen, sondern lediglich, weil wir hier die Verhältnisse näher kannten und zu überschauen vermochten.

Es dürfte lohnend sein, allmählich die Finanzen sämtlicher Bundesstaaten inklusive der freien Städte und Elsaß-Lothringens einer finanzwissenschaftlichen Untersuchung zu unterziehen, um daraus ein Gesamtbild für das Finanzwesen Deutschlands zu gewinnen.

Wir beschränken uns darauf, das Finanzwesen Altenburgs im 19. Jahrhundert darzustellen, mit teilweisen Abschweifungen allerdings auf frühere Zeiten, wenn sie zufällig geboten oder von Interesse schienen. Erschöpfend dieses Gebiet, selbst für die obengenannte Zeitspanne, behandeln zu können, maßen wir uns nicht an. Dazu gehört ein Mittendrinstehen im Staatsfinanzdienst und jahrelange Vorstudien. Denn selbst das Finanzwesen eines kleineren Bundesstaates, wie Altenburgs, enthält zahllose Details, die zu übersehen oft große Schwierigkeiten macht.

Das uns zu Gebote stehende Material bestand, neben finanztheoretischen Werken, aus der Gesetzsammlung Altenburgs, den Landtagsblättern Altenburgs, sowie den Obersteuerkassen-, Kammerkassen- und Finanzhauptkassenrechnungen. Eine Bearbeitung des Finanzwesens früherer Zeiten Altenburgs existiert nicht, mit Ausnahme einer kleinen Schrift von Dr. jur. A. Hesse, „Der Staatshaushalt des Herzogtums Sachsen-Altenburg (1882)", welche nicht viel mehr als eine Erläuterung zum Staatshaushalt 1881/83 sein will.

Die Staatsrechnungen, für welche vor allem in der ersten Hälfte des Jahrhunderts jegliche gedruckte Veröffentlichungen fehlten, waren, um zahlenmäßiges Material bringen zu können, in den Urschriften einzusehen und übersichtliche Zusammenstellungen anzufertigen, was bisweilen große Schwierigkeiten machte, da das Rechnungsschema in jenen Zeiten fast jährlich geändert wurde, was ab 1878 nicht mehr geschah. Die tabellarischen Zusammenstellungen sind deshalb für die Zeit 1878 bis zur Gegenwart von größerer Genauigkeit, größerer Brauchbarkeit, als diejenigen vor 1878. Trotzdem ist es versucht worden, soweit überhaupt möglich, auch die Rechnungsergebnisse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts übersichtlich zusammenzustellen.

2. Geschichtspolitisches. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das nach den neuesten Vermessungen (1. Dezember 1900) einen

Flächeninhalt von 1324 qkm [1]) mit einer Einwohnerzahl von 206 500 (1. Dezember 1905) hatte, war nicht zu allen Zeiten von gleichem Territorialbestand. Im Gegenteil, im Laufe der Jahrhunderte hat es in dieser und manchen anderen Beziehungen die verschiedensten Wandlungen durchzumachen gehabt. Es ist daher nicht überflüssig, in großen Strichen der politischen Geschichte Altenburgs [2]) zu gedenken.

Seine heutige Größe, sein derzeitiger Territorialbestand, beruht auf dem zwischen den Häusern Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen am 12. bis 15. November 1826 geschlossenen Vertrag [3]), welcher zustande kam, nachdem Friedrich IV. von Gotha-Altenburg am 11. Februar 1825 gestorben war. In demselben verglichen sich die drei Speziallinien des Gothaischen Gesamthauses über die Nachfolge in die Herzogtümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg. Die Vorgeschichte Altenburgs fällt für die frühesten Zeiten mit der Thüringens zusammen, welche wir bis zur Gegenwart wiedergeben.

Im neunten Jahrhundert bildete das zwischen Saale und Mulde wiedergewonnene Land die thüringische Mark, welche von königlichen Markgrafen verwaltet wurde. Je mehr die königliche Macht sank, umso selbständiger wurden diese verwaltenden Markgrafen, und allmählich zerfiel die Mark ebenso wie das eigentliche Thüringen in viele kleinere Territorien. Den Wettinern nun, welche um das Jahr 1250 im Besitz des Nordostens des Westkreises, Eisenbergs, des Holzlandes und der Heide waren, gelang es, eine Vereinigung der getrennten Territorien herbeizuführen [4]).

---

[1]) Amende, S. 2. 1323,52 qkm; und zwar 666,29 qkm auf den Westkreis; 657,23 qkm auf den Ostkreis.

[2]) Näheres in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, III. Bd. 2. Halbbd.; 2. Abteil. S. 140 und: Amende, Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg. S. 39.

[3]) Über die „Begründung des neuen Herzogtums Sachsen-Altenburg“ im Jahre 1826 vergleiche den Artikel (unter gleichem Titel) im Herzogl. Sachs.-Altenb. Vaterländischen Geschichts- u. Hauskalender vom Jahre 1877, Seite 51.

[4]) Das Geschlecht der Wettiner benennt sich nach der alten Stammburg Wettin, die unterhalb Halle auf steilem Felsen über der Saale liegt. Sie

Die Heirat Albrechts (des späteren Entarteten) mit der Kaisertochter Margarete, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, brachte die Wettiner in den Besitz des Pleißenlandes mit der Reichsstadt Altenburg. 1290 nahm Kaiser Rudolf das Gebiet zwar ans Reich zurück, 1307 aber eroberte sich in der Schlacht bei Lucka Friedrich der Freidige das Pleißenland wieder.

So nimmt es nicht wunder, daß dessen Sohn, Friedrich der Ernsthafte, vom Kaiser Ludwig 1329 das Pleißenland zu Lehen erhielt.

Im Laufe der Zeit vergrößerte sich der Besitz und damit zugleich die Macht der Wettiner. 1423 wurde ein bedeutungsvolles Jahr für das Haus Wettin, da Markgraf Friedrich der Streitbare mit dem erledigten Herzogtum Sachsen belehnt ward und sich als Lehnsherr von Sachsen, Meißen und Thüringen den Titel „Kurfürst von Sachsen“ zulegte.

Zwischen den zwei Söhnen Friedrichs des Streitbaren brach ein Bruderkrieg aus; und die Söhne eines der beiden (Friedrichs des Sanftmütigen) Ernst und Albert, teilten 1485 die Wettinischen Lande. Sie sind die Gründer der Ernestinischen und Albertinischen Linie.

Die Ernestiner kamen in den Besitz des heutigen Herzogtums und sind es geblieben. Allerdings gehörten in den Jahren 1547—1554 die Ämter Altenburg, Ronneburg und Eisenberg zur Albertinischen Linie. Mit letztgenanntem Jahre fielen sie aber an die Ernestiner zurück.

Unter Kurfürst Johann Friedrich dem Großmütigen ging der größte Teil der Lande, infolge der Schlacht bei Mühlberg 1547, verloren. Um vieles verkleinert, teilten dessen Nachkommen ihr Erbe und so wurde Altenburg 1603 selbständig.

Dieses Fürstentum Altenburg ältere Linie umfaßte außer dem heutigen Herzogtum auch noch die Ämter Camburg, Dornburg, Bürgel und Saalfeld und einige andere kleinere Gebiete. Bald nach Errichtung des 1603 geschlossenen Erbvertrages, erhielt das neue Fürstentum Altenburg Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat, aber schon im Jahre 1672 erlosch sein Fürstenhaus mit Friedrich Wilhelm III.

wurden 1089 mit der Markgrafschaft Meißen belehnt und erbten 1247 die Landgrafschaft Thüringen. Bis zum Jahr 1400 gelang es ihnen, sämtliche Teile des jetzigen Altenburger Landes zu erwerben.

Zwei Teilungen folgten nun kurz hintereinander. Und zwar einigten sich 1672 die beiden Ernestinischen Linien Weimar und Gotha über das ihnen zufallende Erbe. Das jetzige Herzogtum fiel damals an Gotha (unter Ernst dem Frommen, gestorben 1675). Mit dessen Tode traten 7 Söhne des Vaters Erbe an. Nach wenigen Jahren gemeinsamer Regierung kam es 1680 wieder zu einer Teilung. Das Erbe Ernst des Frommen wurde dadurch vollständig zersplittert.

Sein ältester Sohn, Friedrich, der den Hauptteil des Erbes, Gotha, bekam, erhielt Amt und Stadt Altenburg (mit Schmölln und Lucka) und Amt Leuchtenburg und Orlamünde (mit Kahla), während Amt und Stadt Eisenberg und Ronneburg und Amt und Stadt Roda an einen anderen Sohn, Christian, überging.

Altenburg blieb seit dieser Teilung (1680) bei Gotha, und nach 27 Jahren selbständigen Bestehens fiel auch die Sachsen-Eisenbergische Portion mit dem Tode Christians dem Hause Gotha wieder zu, welches durch Konklusum des Reichshofrats am 9. Februar 1714 bestätigt wurde.

Obgleich man Altenburg seit der Teilung zur Zeit Ernst des Frommen (1672) als zu Gotha gehörig bezeichnen muß, so ist doch ein Unterschied insofern zu machen, als es 1672 zum Gesamthause Gotha gehörte, während es 1680 an die Spezial-linie Gotha fiel.

Dieses Herzogtum Gotha-Altenburg bestand 145 Jahre (1680—1825). Von besonderer Bedeutung ist in dieser Zeit die Einführung des Rechtes der Erstgeburt in der Nachfolge unter Friedrich I. (1680—1691), welches so unheilvolle Zersplitterungen, wie sie 1672 stattgefunden, verhüten sollte, zum Wohle für Herrscher und Land.

Gotha-Altenburg hat sich in einem so langen Zeitraum sichtlich entwickelt. Der drittletzte Herrscher dieses Hauses war Ernst II. (1772—1804). Von ihm heißt es: „Er war ebenso ausgezeichnet als Mensch, wie als Gelehrter und Staatsmann. Er hat das Staatswesen neugeordnet und eine Menge segensreicher Einrichtungen geschaffen, in den Städten Kranken- und Armenhäuser errichtet, das Lehrerseminar in Altenburg gegründet u. a. m.“ Mit Friedrich IV. (1822—25 regiert) starb das Fürstengeschlecht Gotha-Altenburg aus.

Und nun sollte eine neue Ära beginnen. Die drei erb-

berechtigten Linien, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen, teilten das überkommene Erbe Friedrichs IV., wobei Altenburg in seinem jetzigen Umfange (nach Abtretung des Amtes Camburg und einiger Dörfer) wieder ein selbständiges Herzogtum wurde.

Herzog Friedrich von Hildburghausen [1]) trat sein bisheriges Land Hildburghausen ganz an Meiningen ab und ward Herrscher[2] des neuen Herzogtums Sachsen-Altenburg.

Er ist also der Gründer der neuen selbständigen Altenburger Linie. Seine wichtigste staatspolitische Tat ist die Schaffung des Grundgesetzes vom 29. April 1831, durch welches das Herzogtum eine neue Verfassung erhielt und die Anregung zu weiteren zahlreichen Maßnahmen zum Wohle des Landes.

Nicht zum geringsten datiert von jenem Jahre her die Entwicklung des Finanzwesens des Herzogtums, enthielt ja doch das Grundgesetz besondere „Grundsätze für die Finanzverwaltung", wie sie vordem nicht existiert hatten.

---

[1]) 1780—1826 Herzog von Hildburghausen, 1826—1834 Herzog von Sachsen-Altenburg.

[2]) Über Friedrichs v. H. ganzes Leben und Regententätigkeit siehe Herzogl. Sachs.-Altenb. vaterl. Geschichts- und Hauskalender, Jahrg. 1836 (neben Jan. 1836). Friedrich v. H., geb. 29. April 1763; 17. Nov. 1826 aus Hildburghausen fort, 23. Nov. 1826 in das Residenzschloß Altenburg eingezogen, 29. Sept. 1834, über 71 Jahre alt, gestorben.

B. Die Bevölkerung des Herzogtums [1] im 19. Jahrhundert.

Um Rückschlüsse auf das Staats- und Wirtschaftsleben machen zu können, um für die pekuniäre Leistungsfähigkeit Altenburgs Anhalte zu gewinnen, sind nähere Angaben über die Bevölkerungsentwicklung im 19. Jahrhundert unumgänglich nötig.

Um die Jahrhundertwende (1800) gehörte Altenburg, wie oben ausgeführt, zu Gotha. Sicher sind schon im 18. Jahrhundert in Gotha-Altenburg Zählungen vorgenommen worden, um die Volksdichtigkeit kennen zu lernen. Wir vermochten nähere Angaben nicht zu finden. Es dürften aber auch die Ergebnisse jener Zeiten mit großer Vorsicht zu gebrauchen sein, falls man welche fände, denn die Zählmethode konnte ja gar nicht von der Genauigkeit sein, wie sie unsere moderne Statistik kennt.

In den Jahresberichten, die seit 1833 [2] über die wichtigsten Begebenheiten und Veränderungen im Herzogtum Sachsen-Altenburg erscheinen, ist die Einwohnerzahl für das Jahr 1800 mit 92 007 angegeben (im Jahrgang 1852), es ist dies die Zahl für den Teil von Gotha-Altenburg, der das jetzige Herzogtum Sachsen-Altenburg bildet. Schon damals zerfiel das Herzogtum in einen östlichen Landesteil, genannt der Altenburgische Kreis, und einen westlichen, den Saal-Eisenbergischen Kreis. Auf den

---

[1] Altenburg hatte 1. Dez. 1900 einen Flächeninhalt von 1323,5 qkm oder 132 351,99 ha, d. h. das Herzogtum nahm den 408. Teil oder 0,24 % der 540 743 qkm Fläche des deutschen Reiches ein.

[2] Es sind dies die Herzogl. Sachs.-Altenb. Geschichts- u. Hauskalender, in denen die staatlichen Angelegenheiten seit 1833 amtlich bearbeitet wurden.

ersteren entfielen 1800: 58536 Einwohner, auf den letzteren 33471 Einwohner.

Für die Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen waren die Zahlen:

Eheschließungen	Geborene	Gestorbene
1800: 1602	3446	4071,

für die Jahre 1826, 1827 und 1831 geben die Jahresberichte nur die Gesamteinwohnerzahl:

1826:	1827:	1831:
107509	109138	114048.

Detailliertere Nachrichten über die Bevölkerung sind vom Jahre 1832 ab vorhanden[1]). Die Zählungen, die bis zum Jahre 1864 alljährlich, von da ab aller drei Jahre im ganzen Herzogtum vorgenommen wurden, berücksichtigten nur die Landesuntertanen, nicht aber die ortsanwesende Bevölkerung, so daß also eigentlich die Bevölkerungsziffern kein ganz genaues Bild ergaben. Durch damalige Hinzuzählung der Landesuntertanen, die außerhalb des Herzogtums eingepfarrt waren, wurde dieser entstehende Fehler einigermaßen ausgeglichen. Unter diesen Gesichtspunkten ergaben sich für die Jahre 1832—1861 folgende Bevölkerungsziffern (siehe Tabelle S. 9 u. 10).

Aus der Tabelle ergibt sich, daß von 114565 die Zahl bis 1861 auf 137162 Einwohner (103,8 Einw. auf 1 qkm) angewachsen war. Das ist eine Steigerung um 22597 oder ca. 20% (19.7%). Im östlichen Landesteil (auf 1 qkm kommen 1861: 136,4)[2]) beträgt die Zunahme in den 30 Jahren ca. 23%, im wesentlichen (auf 1 qkm kommen 1861: 71,2[3]), ca. 15%

[1]) Bezüglich der Zählung der Einwohner sei bemerkt, daß unter „Landesuntertanen" alle die Personen nicht mitgezählt sind, welche unter der Seelenpflege Altenburgischer Pfarrer stehen. So ist für 1832 die Zahl der Landesuntertanen auf 114565 angegeben. Dabei sind von der Summe: 118873 abgezogen: 7080 auswärtige Untertanen, die in inländische Parochien oder Kirchspiele gewiesen sind, dazu gezählt aber: 2772 Sachsen-Altenburgische Landesuntertanen, die in auswärtige Parochien gepfarrt sind, so daß als reine Summe der Landesuntertanen — mit Einschluß von 4943, welche ohne Heimatsrecht nur einen temporären Aufenthalt im Lande genommen hatten (Handlungsdiener, Fabrikarbeiter, Gesellen, Dienstboten etc.) — die Summe von 114565 Einwohner herauskommt.

[2]) Denn der Ostkreis umfaßte 657 qkm und 89672 Einw.

[3]) Denn der Westkreis umfaßte 667 qkm und 47490 Einw.

Die Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung des Herzogstums Sachsen-Altenburg im 19. Jahrhundert.

im Jahre	Einwohner im gesamten Herzogtum	Einwohner im		Geborene			Gestorbene			Überschuß der Geborenen (ohne totgeb.) über die Gestorbenen (ohne totgeb.)	Eheschließungen insgesamt im Herzogtum
		Ostkreis	Westkreis	männl.	weibl.	insgesamt	männl.	weibl.	insgesamt		
1800	92 007	58 536	33 471	1 743	1 703	3 446	—	—	4 071	— 625	1 602
1832	114 565	73 139	41 426	2 275	2 204	4 479 inkl. 188 totgeb.	—	—	3 464 inkl. 188 totgeb.	+ 1 015	1 890
1833	117 492	75 222	42 270	2 381	2 254	4 635 inkl. 226 totgeb.	—	—	3 696 inkl. 226 totgeb.	+ 939	1 930
1834	117 921	75 299	42 622	2 508	2 313	4 821 inkl. 234 totgeb.	2 004	1 923	3 927 inkl. 234 totgeb.	+ 894	2 060
1835	120 690	77 343	43 347	2 420	2 281	4 701 inkl. 230 totgeb.	1 556	1 513	3 069 inkl. 230 totgeb.	+ 1 632	2 056
1836	120 514 inkl. 894 Milit.	76 879	43 635	2 373	2 280	4 653 inkl. 230 totgeb.	1 695	1 590	3 285 inkl. 230 totgeb.	+ 1 368	1 954
1837	121 266 inkl. 825 Milit.	77 423	43 843	2 304	2 258	4 562 inkl. 229 totgeb.	1 945	1 903	3 848 inkl. 229 totgeb.	+ 714	1 892
1838	121 590 inkl. 826 Milit.	77 793	43 797	2 429	2 244	4 673 inkl. 245 totgeb.	1 724	1 683	3 407 inkl. 245 totgeb.	+ 1 266	1 904
1839	122 141 inkl. 854 Milit.	78 084	44 057	2 410	2 159	4 569 inkl. 202 totgeb.	1 856	1 744	3 600 inkl. 202 totgeb.	+ 969	1 854
1840	122 717 inkl. 813 Milit.	78 544	44 173	2 340	2 256	4 596 inkl. 250 totgeb.	1 933	1 841	3 774 inkl. 250 totgeb.	+ 822	1 970
1844	126 178 inkl. 934 Milit.	81 148	45 030	2 583	2 429	5 012 inkl. 576 totgeb.	1 740	1 662	3 402 inkl. 576 totgeb.	+ 1 610	2 150
1845	127 450 inkl. 948 Milit.	81 871	45 579	2 776	2 566	5 342 inkl. 276 totgeb.	1 869	1 750	3 619 inlk. 276 totgeb.	+ 1 723	2 666
1850	131 780	84 614	47 166	2 790	2 608	5 398 inkl. 286 totgeb.	1 991	1 903	3 894 inkl. 286 totgeb.	+ 1 504	2 242

Die Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung des Herzogtums Sachsen-Altenburg im 19. Jahrhundert (Fortsetzung der Tabelle von Seite 9).

im Jahre	Einwohner im gesamten Herzogtum	Einwohner im		Geborene			Gestorbene			Überschuß der Geborenen (ohne totgeb.) über die Gestorbenen (ohne totgeb.)	Eheschließungen insgesamt im Herzogtum
		Ostkreis	Westkreis	männl.	weibl.	insgesamt	männl.	weibl.	insgesamt		
1855	132 990	86 384	46 606	2 429	2 323	4 752 inkl. 248 totgeb.	1 699	1 722	3 421 inkl. 248 totgeb.	+ 1 331	1 704
1860	137 075	89 445	47 630	2 806	2 558	5 364 inkl. 283 totgeb.	1 773	1 606	3 379 inkl. 283 totgeb.	+ 1 985	2 312
1861	137 162	89 672	47 490	2 661	2 471	5 132 inkl. 254 totgeb.	2 312	2 190	4 502 inkl. 254 totgeb.	+ 630	2 214
1864	141 891	93 784	48 107	2 875	2 672	5 547 inkl. 290 totgeb.	2 081	1 922	4 003 inkl. 290 totgeb.	+ 1 544	2 619
1867	141 650	93 350	48 300	2 809	2 733	5 542 inkl. 287 totgeb.	2 184	2 120	4 304 inkl. 287 totgeb.	+ 1 238	2 600
1871	142 126	94 506	47 620	2 932	2 746	5 678 inkl. 332 totgeb.	2 457	2 221	4 678 inkl. 332 totgeb.	+ 1 000	1 245
1875	145 844	97 564	48 280	3 361	3 164	6 525 inkl. 352 totgeb.	2 535	2 363	4 898 inkl. 352 totgeb.	+ 1 627	1 542
1880	155 036	105 430	49 606	3 335	3 198	6 533 inkl. 255 totgeb.	2 648	2 437	5 085 inkl. 255 totgeb.	+ 1 448	1 346
1885	161 460	111 403	50 057	3 532	3 273	6 805 inkl. 282 totgeb.	2 609	2 325	4 934 inkl. 282 totgeb.	+ 1 871	1 407
1890	170 864	119 861	51 003	3 615	3 463	7 078 inkl. 285 totgeb.	2 595	2 429	5 024 inkl. 285 totgeb.	+ 2 054	1 463
1895	180 313	127 255	53 058	3 773	3 522	7 295 inkl. 301 totgeb.	2 378	2 263	4 641 inkl. 301 totgeb.	+ 2 654	1 522
1900	194 914	138 561	56 353	4 031	3 784	7 815 inkl. 300 totgeb.	2 539	2 334	4 873 inkl. 300 totgeb.	+ 2 942	1 719
1905	206 500	145 101	61 399	3 887	3 569	7 456 inkl. 291 totgeb.	2 601	2 296	4 897 inkl. 291 totgeb.	+ 2 559	1 711

(14,63 %) ein Zeichen, daß dem östlichen Kreis der größere Anteil an der Bevölkerungsvermehrung zufällt.

Vom Jahre 1864 ab, in dem am 13. Oktober eine neue Verordnung ergangen war über eine veränderte Einrichtung der Volkszählung, sind die erlangten Zahlen um vieles zuverlässiger, als sie sich bei der früher angewandten Methode ergaben. 1867 erfolgte die erste und einzige Zählung des nordd. Bundes. Reichszählungen wurden vorgenommen: Den 1. Dezember 1871; 1. Dezember 1875; 1. Dezember 1880; 1. Dezember 1885; 1. Dezember 1890; 2. Dezember 1895; 1. Dezember 1900 und 1. Dezember 1905. Die Ergebnisse der Volkszählung des Herzogtums S.-A. von 1864—1905 siehe in Tabelle S. 10.

Vom Jahre 1864 ab (141891 Einw.) ist demnach bis zum Schlusse des Jahres 1900 (194914 Einw.) die Bevölkerungszunahme 53023 oder ca. 37 % (37,36 %); vom Jahre 1832—1900 aber beträgt die Steigerung 80349 oder ca. 70 % (70,1 %).

Im Ostkreis stieg die Zahl von 93784 (1864) auf 138561 (i. J. 1900), d. i. eine Zunahme von 44777 oder ca. 48 % (47,7 %).

Im Westkreis stieg die Bevölkerung von 48107 Einw. (1864) auf 56353 (i. J. 1900). Das ist eine Zunahme von 8246 oder ca. 17 % (17,1 %).

Eine Vergleichung von Ostkreis und Westkreis ergibt auch für diese Jahre wieder, daß die Bevölkerungsvermehrung des ersteren die des letzteren ganz bedeutend übersteigt. Die Gründe dafür sind der verschiedensten Art. Einesteils besitzt der Ostkreis einen sehr fruchtbaren Boden, demzufolge eine reiche Bauernschaft, was sich an den zahlreichen Dörfern dokumentiert. Andererseits liegen in demselben ausgedehnte Kohlenreviere, Kalksteinbrüche und Tongruben. Während der Westkreis[1]) zum großen Teil mit Wald bedeckt ist, wo die Bevölkerungsdichtigkeit nicht eine derartig große sein kann, wie in industriereichen Gegenden. Auch darf nicht vergessen werden, daß, wie überall, so auch im Herzogtum S.-A. sich der Zug der Zeit bemerkbar macht, vom Lande nach den Städten zu ziehen, teils

---

[1]) Ende des Jahres 1899 hatte das Herzogtum 36035 ha Wald, d. i. 27% der Gesamtfläche. Im Ostkreis, der überhaupt zu den waldarmen Gegenden Deutschlands zählt, sind nicht ganz 11% Holzfläche, im Westkreis dagegen 43% Wald. (Siehe Amende a. a. O. S. 61 u. 62.)

im Glauben, dort mehr und schneller verdienen zu können, teils, um an den Annehmlichkeiten der Städte zu partizipieren. Ein Vergleich mit Coburg-Gotha, dem Reich, Preußen und dem Königreich Sachsen für mehrere Jahre gibt Aufschlüsse darüber, ob das Herzogtum S.-A. in seiner Bevölkerungsvermehrung relativ gleichen Schritt gehalten hat, und wie sich seine Volksdichtigkeit zu der jener Staaten verhält. (Siehe Tabelle S. 14 und 15.)

Im ganzen Jahrhundert, von 1800—1900 stieg die Bevölkerung des gesamten Herzogtums um 102907 oder ca. 112 % (111,84 %) (auf 1 qkm kamen 1. Dez. 1905: 156,0 Einw.) und zwar im östlichen Kreis (657 qkm) um 80025 oder ca. 137 % (136,71 %) (auf 1 qkm kamen 1. Dez. 1905: 220,8 Einw.) und im westlichen (667 qkm) um 22882 oder ca. 68 % (68,3 %) (auf 1 qkm kamen 1. Dez. 1905: 92,0 Einw.).

Über die Bevölkerung und das Bevölkerungswachstum des Reichs, Preußens, sowie der acht Thüringischen Staaten: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. und Reuß j. L. auf die Jahre 1816—1900 auf Grund der jeweiligen Volkszählungen gibt Tabelle S. 16 und 17 Aufschluß.

Sie zeigt in deutlichster Weise das allmähliche, aber stetige Anwachsen der Bevölkerung während eines Jahrhunderts. Das Deutsche Reich vermehrte sich seit 1816 um 31535782 Einw. oder *126,9* %; das Königreich Preußen in derselben Zeit um: 20765531 Einw. oder *151,5* %; Sachsen-Weimar-Eisenach um: 169992 Einw. oder *88,1* %; Sachsen-Meiningen stieg um: 130090 Einw. oder *107,8* %; Sachsen-Altenburg von 1816—1900 um: 98946 Einw. oder *103,1* %; Sachsen-Coburg und Gotha um: 117482 Einw. oder *101,8* %; Schwarzburg-Rudolstadt um: 38959 Einw. oder *72,0* %; Schwarzburg-Sondershausen um: 35773 Einw. oder *79,3* %; Reuß ä. L. um: 45373 Einw. oder *197,1* % und endlich Reuß j. L. um: 79556 Einw. oder *131,7* %.

Unter den Thüringischen Staaten steht demnach Altenburg an vierter Stelle. Die stärkste Bevölkerungsvermehrung in den betreffenden Jahren hatte Reuß ä. L. mit 197,1 %, die schwächste Schwarzburg-Rudolstadt mit 72 %.

Von großem Werte ist eine Gegenüberstellung der Familienhaushaltungen zu den Wohnhäusern und der Gesamteinwohnerzahl.

Dies zeigt die Tabelle S. 18 und 19.

Es ist erfreulich, welch günstiges Bild diese Zahlen[1]) ergeben. Jedenfalls muß unumwunden zugegeben werden, daß die Wohnungsverhältnisse unseres Herzogtums günstige sind und von einer allzu dichten Bevölkerung, wie sie in Deutschlands Großstädten[2]) zutage tritt, nicht die Rede sein kann.

In Preußen[3]) kamen im Jahre 1900 auf 1 Wohnhaus durchschnittlich 9,57 Personen bezügl. 2,07 Haushaltungen.

Im Deutschen Reich[4]): 1900 auf 1 Wohnhaus durchschnittlich 8,92[5]) Personen bezügl. 1,89 Haushaltungen.

---

[1]) Sachsen-Altenburg hatte 1905: 47 129 Haushaltungen.

[2]) Im Jahre 1900 kamen auf ein Wohnhaus: in Charlottenburg: 52,5; in Berlin: 50,07; in Breslau: 40,7; in Posen: 39,12; in Stettin: 38,54; in Chemnitz: 30,14; in Dresden: 28,68; in Leipzig: 27,84; in Cassel: 24,89; in Essen: 18,73; in Erfurt: 18,1; in Aachen: 17,44 und in Cöln: 15,82 Personen.

[3]) Preußen hatte 1905: 3 808 123 Wohnhäuser und 8 105 538 Haushaltungen.

[4]) Das Deutsche Reich hatte 1895: 11 256 150 Haushaltungen, 1905: 13 274 531 Haushaltungen. Die Zahl der Wohnhäuser ist bei den Volkszählungen in den Jahren 1895 und 1905 für das Deutsche Reich nicht festgestellt. Auch für Sachsen-Altenburg liegen diese Nachweise nicht vor [Anm. 1, 3, 4 nach Mitteil. des Herrn Präsidenten des Kaiserl. Statist. Amts J. Nr. I. B. 78 14/19. X. 09].

[5]) Siehe Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1904.

Bevölkerungsstand[1]) und durchschnittliche jährliche Zu-
Deutschen Reich, Preußen, Königreich Sachsen, Coburg-

Jahr	Deutsches Reich			Preußen[4])		
	Gesamt-Bevölkerung	auf 1 qkm[2])	Durchschnittl. jährl. Zunahme in % der mittl. Bevölk.	Gesamt-Bevölkerung	auf 1 qkm[2])	Durchschnittl. jährl. Zunahme in % der mittl. Bevölk.
Dez. 1840 . .	32 785 150	60,7	—	18 853 233	54,3	—
Dez. 1843 . .	33 721 742	62,5	0,94	19 481 746	56,1	1,09
3. Dez. 1846 .	34 733 212	64,4	0,99	20 172 414	58,0	1,16
3. Dez. 1849 .	35 128 398	65,1	0,38	20 430 748	58,8	0,42
3. Dez. 1852 .	35 929 691	66,6	0,75	21 046 984	60,6	0,99
3. Dez. 1855 .	36 111 644	66,9	0,17	21 317 861	61,3	0,43
3. Dez. 1858 .	36 960 742	68,5	0,77	21 903 274	63,0	0,90
3. Dez. 1861 .	38 137 410	70,7	1,04	22 748 233	65,5	1,26
3. Dez. 1864 .	39 389 904	72,1	1,08	23 579 661	67,9	1,20
3. Dez. 1867 A.[3])	40 180 825	74,4	0,66	24 099 270	69,5	0,73
B.[3])	40 088 621	74,3	—	24 022 774	69,1	-
1. Dez. 1871 .	41 058 792	75,9[5])	0,80	24 691 085	70,8[5])	0,69
1. Dez. 1875 .	42 727 360	79,2[5])	1,00	25 742 404	74,1[5])	1,04
1. Dez. 1880 .	45 234 061	83,7	1,14	27 279 111	78,3	1,16
1. Dez. 1885 .	46 855 704	86,7	0,70	28 318 470	81,3	0,75
1. Dez. 1890 .	49 428 470	91,4	1,07	29 957 367	86,0	1,12
2. Dez. 1895 .	52 279 901	96,7[5])	1,12	31 855 123	91,4[5])	1,23
1. Dez. 1900 .	56 367 178	104,2	1,50	34 472 509	98,9	1,58
1. Dez. 1905[7])	60 605 183	112,1	1,50[8])	37 278 820	106,9	1,63[8])

[1]) Der Bevölkerungsstand der betreffenden Staaten ist entnommen der Statistik des Deutschen Reiches, Band 44 N. F.; Band 150 N. F. S. 379, sowie etlichen Bänden des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich.

[2]) Für die Berechnung der Bevölkerung auf 1 qkm, auf die Jahre 1840—1867 B. (für die späteren Jahre hat die Reichsstatistik die Zahlen selbst berechnet) haben wir den Flächeninhalt vom Jahre 1875 benutzt. Es betrug nämlich nach den. Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1881, Seite 1: im Jahre 1875 der Flächeninhalt des Reichs: 539 737 qkm; Preußens: 347 509 qkm; Königreich Sachsens: 14 993q km; Coburg-Gothas: 1 968 qkm; Sachsen-Altenburgs: 1 322 qkm. Dagegen betrug nach dem Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1904, Seite 1: im Jahre 1900 der Flächeninhalt des Reichs: 540 742,6 qkm; Preußens: 348 657 qkm; Königreich Sachsens: 14 992,9 qkm; Coburg-Gothas: 1977,4 qkm; Sachsen-Altenburgs: 1 323,5 qkm.

[3]) Die Bevölkerungszahlen von 1840—1867 A. dieser Tabelle beziehen sich auf

nahme in Prozenten der mittleren Bevölkerung jeder Periode im: Gotha und Sachsen-Altenburg auf die Jahre 1840 – 1905.

Königreich Sachsen			Coburg-Gotha			Sachsen-Altenburg		
Gesamt-Bevölkerung	auf 1 qkm [2])	Durchschnittl. jährl. Zunahme in % der mittl. Bevölk.	Gesamt-Bevölkerung	auf 1 qkm [2])	Durchschnittl. jährl. Zunahme in % der mittl. Bevölk.	Gesamt-Bevölkerung	auf 1 qkm [2])	Durchschnittl. jährl. Zunahme in % der mittl. Bevölk.
1 694 143	113,0	—	141 353	71,8	—	122 717	92,8	—
1 761 083	117,5	0,99	144 149	73,2	0,65	125 342	94,8	0,71
1 837 074	122,5	1.41	147 301	74,8	0,72	128 819	97,4	0,91
1 894 431	126,4	1,02	149 861	76,1	0,57	131 629	99,6	0,72
1 988 043	132,6	1,61	150 520	76,5	0,15	132 849	100,5	0,31
2 039 176	136,0	0.85	150 986	76,7	0,10	132 990	100,6	0,04
2 122 902	141,6	1,34	153 988	78,2	0,66	134 659	101,9	0,42
2 225 240	148,4	1,57	159 134	80,9	1,10	137 162	103,8	0,61
2 337 192	155.9	1,64	164 642	83,7	1,13	141 891	107,3	1,13
2 423 586	161,6	1,21	168 406	85,6	0,75	141 650	107,1	–0,06
2 426 300	161,8	—	168 851	85,8	—	141 426	107,0	—
2 556 244	170,5 [6])	1,30	174 339	89,0 [6])	0,80	142 122	107,4 [6])	0,12
2 760 586	184.1 [2])	1.92	182 599	92,8 [2])	1,16	145 844	110,4 [2])	0,65
2 972 805	198.3	1,48	194 716	98,9	1,28	155 036	117,1	1,22
3 182 003	212,2	1,36	198 829	101,6	0,42	161 460	122,0	0,81
3 502 684	233.6	1,92	206 513	105,6	0,76	170 864	129,1	1,13
3 787 688	252,6 [5])	1,56	216 603	110,6 [5])	0,95	180 313	136,2 [5])	1,08
4 202 216	280,3	2,08	229 550	116,1	1,16	194 914	147,3	1,56
4 502 350	300,3	1,43 [8])	242 292	122,5	1,11 [8])	206 500	156,0	1,19 [8])

die dauernd anwesende (bezügl. seit 1834 Zollabrechnungs-) Bevölkerung; von 1867 B. auf die ortsanwesende Bevölkerung.

[4]) Hier ist berücksichtigt das Preußen nach dem Territorialbestand vom 1. Dez. 1875 mit Einschluß des am 1. Juli 1876 einverleibten Lauenburg und der Militärpersonen außerhalb des Staates.

[5]) Statistik des Deutschen Reiches, Band 111 N. F. S. 3.

[6]) Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1904.

[7]) Nach vorläufigen Zusammenstellungen der Statistik.

[8]) Es betrug die Zunahme der Bevölkerung in den 5 Jahren der Periode 1900 bis 1905 in Prozenten der mittleren Bevölkerung im Deutschen Reich: 7,52% (pro Jahr also: *1,50%*); in Preußen: 8,14% (pro Jahr: *1,63%*); im Königreich Sachsen: 7,14% (pro Jahr: *1,43%*); in Coburg-Gotha 5,55% (pro Jahr *1,11%*) und im Herzogtum Sachsen-Altenburg 5,94% (pro Jahr also: *1,19%*), siehe hierzu Herzogl. Sachs.-Altenburgischen Hauskalender 1907, S. 9 oben.

Die Bevölkerung[1]) und Bevölkerungsvermehrung

Jahr	Deutsches Reich		Preußen		S.-W.-Eisenach		S.-Meiningen	
	Bevölkerung	jährl. Zunahme %[4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme %[4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme %[4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme %[4])
1816	24 831 396	—	13 706 978	—	192 881	—	*120 641*[3])	—
1819	25 917 010	1,43	14 412 481	1,67	200 405	1,28	*124 076*	—
Dez. 1822 . . .	27 040 797	1,41	15 164 459	1,69	210 067	1,57	*127 510*	—
Dez. 1825 . . .	28 111 269	1,29	15 827 321	1,43	219 182	1.42	*130 945*	—
1826	—	—	—	—	—	—	—	—
Dez. 1828 . . .	29 018 972	1,06	16 366 122	1,12	225 468	0,94	134 381	—
							1832:	
Dez. 1831 . . .	29 767 702	0,85	16 746 327	0,77	231 534	0,88	141 853	1,35
1833	—	—	—	—	—	—	143 871	1,41
Dez. 1834 . . .	30 608 698	0,93	17 262 890	1,01	237 615	0,86	146 464	1,80
Dez. 1837 . . .	31 589 547	1,05	17 933 281	1,27	243 094	0,76	148 003	1,35
Dez. 1840 . . .	32 785 150	1,24	18 853 233	1,67	247 400	0,59	152 576	1,01
Dez. 1843 . . .	33 721 742	0,94	19 481 746	1,09	251 717	0,58	156 859	0,92
3. Dez. 1846 . .	34 733 212	0,99	20 172 414	1,16	257 320	0,73	160 444	0,75
3. Dez. 1849 . .	35 128 398	0,38	20 430 748	0,42	260 838	0,45	163 249	0,58
3. Dez. 1852 . .	35 929 691	0,75	21 046 984	0,99	262 266	0,18	166 279	0,61
3. Dez. 1855 . .	36 111 644	0,17	21 317 861	0,43	263 628	0,17	1[illegible]5 569	0,14
3. Dez. 1858 . .	36 960 742	0,77	21 903 274	0,90	267 063	0,42	168 581	0,60
3. Dez. 1861 . .	38 137 410	1,04	22 748 233	1,26	273 140	0,76	172 112	0,69
3. Dez. 1864 . .	39 389 904	1,08	23 579 661	1,20	280 086	0,84	177 835	1,09
3. Dez. 1867 A.[2]).	40 180 825	0,66	24 099 270	0,73	282 740	0,31	181 343	0,65
B. .	40 088 621	—	24 022 774	—	282 928	—	181 483	—
1. Dez. 1871 . .	41 058 792	0,80	24 691 085	0,69	286 183	0,29	187 957	0,88
1. Dez. 1875 . .	42 727 360	1,00	25 742 404	1,04	292 933	0,58	194 494	0,85
1. Dez. 1880[5]) .	45 234 061	1,14	27 279 111	1,16	309 577	1,10	207 075	1,25
1. Dez. 1885 . .	46 855 704	0,70	28 318 470	0,75	313 946	0,28	214 884	0,74
1. Dez. 1890 . .	49 428 470	1,07	29 957 367	1,12	326 091	0,76	223 832	0,82
2. Dez. 1895 . .	52 279 901	1,12	31 855 123	1,23	339 217	0,79	234 005	0,89
1. Dez. 1900 . .	56 367 178	1,50	34 472 509	1,58	362 873	1,35	250 731	1,38
1. Dez. 1905[8]) .	60 605 183	1,50[7])	37 278 820	1,63	387 892	1,38	268 859	1,45

[1]) Vergl. vor allem: Statistik des Deutschen Reiches, B. 37; Monatshefte (Juli—September-Heft) Heft 9, S. 48, sowie B. 150 N. F. 1. Teil, S. 332.

[2]) Die Bevölkerungszahlen 1816—1867 A. beziehen sich auf die dauernd anwesende (bezügl. seit 1834 Zollabrechnungs-) Bevölkerung; von 1867 B. an auf die ortsanwesende Bevölkerung. — Bis zum Jahre 1875 liegt allen Zahlen der damalige gleiche Territorialbestand (von 1875) für die einzelnen Gebiete zu Grunde; die seitdem bis 1900 erfolgten geringfügigen Gebietsveränderungen sind nicht weiter berücksichtigt. — Soweit bei einzelnen Gebietsteilen Volkszählungsdaten für die angegebenen Termine fehlen, sind zur Erlangung einheitlicher Nachweise für das ganze Reich rechnungsmäßige Ergänzungen vorgenommen.

[3]) Die schräggedruckten Zahlen sind, da für diese Gebietsteile Volkszählungsdaten für die angegebenen Termine fehlen, durch die Reichsstatistik zur Erlangung einheitlicher Nachweise für das ganze Reich rechnungsmäßig ergänzt (vgl. Stat. d. Deutschen Reiches, B. 37, Heft 7—9, S. 54, d. i. aufs Jahr 1879).

in dem Zeitraum 1816 [2])—1900 (resp. 1905 [9])).

S.-Altenburg		S.-Cob.-Gotha		Schw.-Rudolstadt		Schw.-Sondershausen		Reuß ä. L.		Reuß j. L.	
Bevölkerung	jährl. Zunahme % [4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme % [4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme % [4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme % [4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme % [4])	Bevölkerung	jährl. Zunahme % [4])
				1816: *54 100* [3])							
				1817:							
95 968	—	*112 068* [3])	—	53 937	—	45 125	—	*23 023* [3])	—	*59 654* [3])	—
98 769	0,96	*115 720*	—	*53 611*	—	*46 453*	—	*24 283*	—	*61 268*	—
103 313	1,50	*119 371*	—	53 122	—	*47 781*	—	*25 542*	—	*62 881*	—
106 463	1,00	*123 023*	—	*56 141*	—	*49 110*	—	*26 802*	—	*64 494*	—
								1827:			
107 640	1,10	—	—	—	—	—	—	27 666	—	—	—
109 598	0,90	*126 673*	—	*59 161*	—	*50 438*	—	*28 062*	—	*66 107*	—
114 185	1,37	*130 323*	—	62 182	1,75	51 767	0,91	*29 250*	—	*67 720*	—
								1833:			
117 492	1,43	—	—	—	—	—	—	30 041	1,37	68 737	—
117 921	0,36	133 973	0,99	64 229	1,08	54 080	1,46	30 293	0,84	69 333	0,86
121 266	0,93	137 804	0,94	65 662	0,74	55 208	0,69	31 500	1,30	71 491	1,02
122 717	0,40	141 353	0,85	66 864	0,60	57 257	1,21	33 062	1,61	73 788	1,05
125 342	0,71	144 149	0,65	68 891	1,00	57 909	0,38	33 803	0,74	74 883	0,49
128 819	0,91	147 301	0,72	68 711	−0,09	58 682	0,44	35 159	1,31	77 016	0,94
131 629	0,72	149 861	0,57	69 648	0,45	60 002	0,74	36 274	1,04	77 963	0,41
132 849	0,31	150 520	0,15	69 038	−0,29	60 847	0,47	37 896	1,46	79 824	0,79
132 990	0,04	150 986	0,10	68 974	−0,03	61 452	0,33	39 397	1,29	80 203	0,16
134 659	0,42	153 988	0,66	70 030	0,51	62 974	0,82	40 515	0,93	81 806	0,66
137 162	0,61	159 134	1,10	71 913	0,88	64 895	1,00	42 130	1,33	83 360	0,63
141 891	1,13	164 642	1,13	73 747	0,84	66 189	0,66	43 851	1,33	86 472	1,22
141 650	−0,06	168 406	0,75	75 184	0,64	68 028	0,91	44 172	0,24	87 974	0,57
141 426	—	168 851	—	75 116	—	68 109	—	43 889	—	88 097	—
142 122	0,12	174 339	0,80	75 523	0,14	67 191	−0,34	45 094	0,68	89 032	0,26
145 844	0,65	182 599	1,16	76 676	0,38	67 480	0,11	46 985	1,03	92 375	0,92
155 036	1,22	194 716	1,28	80 296	0,92	71 107	1,05	50 782	1,55	101 330	1,84
161 460	0,81	198 829	0,42	83 836	0,86	73 606	0,69	55 904	1,92	110 598	1,75
170 864	1,13	206 513	0,76	85 863	0,48	75 510	0,51	62 754	2,31	119 811	1,60
180 313	1,08	216 603	0,95	88 685	0,65	78 074	0,67	67 468	1,45	132 130	1,96
194 914	1,56 [6])	229 550	1,16	93 059	0,96	80 898	0,71	68 396	0,27	139 210	1,04
206 500	1,19 [7])	242 292	1,11	96 830	0,81	85 177	1,06	70 590	0,64	144 570	0,77

[4]) D. i. durchschnittliche jährliche Zunahme (— Abnahme) in Prozenten der mittleren Bevölkerung jeder Periode (d. i. seit voriger Zählung). Für Preußen sind die Zahlen (absoluten) angegeben nach dem Territorialbestand vom 1. Dez. 1875 mit Einschluß des am 1. Juli 1876 einverleibten Lauenburg und der Militärpersonen außerhalb des Staates.

[5]) Vom Jahre 1880 ab vgl. Stat. d. D. R., B. 150 N. F. 1. Teil, S. 332.

[6]) Vergl. Stat. d. D. R., B. 150 N. F. 1 Teil, S. 332.

[7]) Vergl. Herzogl. Sachs.-Altenb. vaterl. Geschichts- u. Hauskalender 1907, S. 9 (diese Zahlen geteilt durch 5).

[8]) Die Bevölkerung für den 1. Dez. 1905 siehe Statist. Jahrbuch f. d. D. R. 1906, S. 1.

[9]) Die prozentuale Vermehrung der aufgeführten Staaten ist nur für die Jahre 1816—1900 berechnet, also: Deutsches Reich 126,9 % usw. — Die absoluten Zahlen sind jedoch der Vollständigkeit halber (vom 1. Dez. 1905) der Tabelle beigefügt worden (vergl. Text S. 12 Zeile 25).

A. Wohnhäuser. Haushaltungen[9]) und Einwohnerzahl und deren Verhältnis untereinander im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

im Jahre	Es gab Wohnhäuser[14]) im Ostkreis	Westkreis	gesamten Herzogtum	Es gab Haushaltungen im Ostkreis	Westkreis	gesamten Herzogtum	Einwohnerzahl im Ostkreis	Westkreis	gesamten Herzogtum	Auf 1 Wohnhaus (Gebäude) kamen Haushaltungen Ostkreis	Westkreis	gesamten Herzogtum	Auf 1 Wohnhaus (Gebäude) kamen Einwohner Ostkreis	Westkreis	gesamten Herzogtum	Auf 1 Haushaltung kamen Personen Ostkreis	Westkreis	gesamter Herzogtum
	a.			b.			c.			d.			e.			f.		
1835	—			—			77 343	43 347		—			—			—		
	—			*24 160*[1])			*120 690*			—			—			*4,99 Personen*		
1855	—			—			86 384	46 606		—			—			—		
	—			*28 568*			*132 990*			—			—			*4,65 Personen*		
1864	—			—			93 784	48 107		—			—			—		
	—			*30 437*			*141 891*			—			—			*4,66 Personen*		
1867	—			—			93 350	48 300		1,68	1,28		7,66	6,05		—		
	20 160			*30 761*			*141 650*			*1,5 Haushalte*			*7,026 Einw.*			*4,60 Personen*		
1871	12 397	8 053		21 519	10 487[10])		94 506	47 620		1,73	1,30		7,62	5,91		—		
	20 450			*32 006*			*142 126*			*1,56 Haushalte*			*6,949 Einw.*			*4,44 Personen*		
1875	12 580	8 193		22 440	10 794		97 564	48 280		1,78	1,31		7,75	5,89		—		
	20 773			*33 234*			*145 844*			*1,59 Haushalte*			*7,02 Einw.*			*4,38 Personen*		
1880[2])	12 928	8 282		24 080	10 911		105 430	49 605		1,86	1,31		8,15	5,98		—		
	21 210			*34 991*			*155 036*			*1,64 Haushalte*			*7,31 Einw.*			*4,43 Personen*[3])		
1885	13 233[11])	8 260[11])		25 531[12])	11 073[12])		111 403	50 057		1,93[13])	1,34		8,42[13])	6,06		4,36[13])	4,52	
	21 493[4])			*36 604*			*161 460*			*1,70 Haushalte*			*7,51 Einw.*			*4,41 Personen*		
1890	13 877	8 426		27 535	11 313		119 861	51 003		1,98	1,34		8,57	6,05		—		
	22 303			*38 848*			*170 864*			*1,73 Haushalte*			*7,66 Einw.*			*4,40 Personen*[5])		
1895	14 197	8 468		28 985	11 855		127 255	53 058		2,04	1,39		8,96	6,26		—		
	22 665			*40 820*			*180 313*			*1,80 Haushalte*			*7,96 Einw.*			*4,42 Personen*		
1900[7])	14 925	8 718		31 372	12 602		138 561	56 353		2,10	1,44		9,28	6,46		—		
	23 643			*43 974*[15])			*194 914*			*1,86 Haushalte*			*8,24 Einw.*			*4,43 Personen*		

B. Wohnhäuser, Haushaltungen[9]) und Einwohnerzahl und deren Verhältnis untereinander im Deutschen Reich.

im Jahre	Wohnhäuser[14])	Haushaltungen	Einwohnerzahl	Auf 1 Wohnhaus kamen Haushaltungen	Auf 1 Wohnhaus kamen Einwohner	Auf 1 Haushaltung kamen Personen
	a.	b.	c.	d.	e.	f.
1880	5 631 803[8])	9 652 036	45 234 061	1,71 Haushalte	8,0 Einw.	4,7 Personen
1885	5 662 829	9 999 558	46 855 704	1,76 Haushalte	8,1 Einw.	4,7 Personen
1890	5 848 562	10 617 923	49 423 470	1,81 Haushalte	8,5 Einw.	4,7 Personen
1895	—	11 256 150	52 279 901	—	—	4,6 Personen
1900[7])	6 457 906[6])	12 260 012[6]) [16])	56 367 178	1,89 Haushalte	8,92 Einw.	4,6 Personen

[1]) Siehe zunächst die einzelnen Jahrgänge des Vaterl. sachsen-altenburgischen Geschichts- und Hauskalenders; dann die einzelnen Jahrgänge der Statistik des Deutschen Reiches, vor allem die Bände, die Volkszählung von 1900 betreffend.

[2]) Siehe das Ortsverzeichnis vom Großherzogtum Sachsen (Weimar-Eisenach), Herzogtum Sachsen-Altenburg usw. auf Grund der Volkszählung vom 1. Dez. 1900, herausgegeben vom statist. Bureau in Weimar, Druck von R. Wagner Sohn 1902.

[3]) Siehe Statist. Jahrb. f. d. D. Reich, Jahrgang 1882, S. 1.

[4]) Siehe Statist. Jahrb. f. d. D. Reich, Jahrgang 1887, S. 1.

[5]) Siehe Statist. Jahrb. f. d. D. Reich, Jahrgang 1892.

[6]) Siehe Statist. Jahrb. f. d. D. Reich, Jahrgang 1904.

[7]) Das Statist. Jahrb. f. d. D. Reich 1904 gibt als Flächeninhalt an: Sachsen-Altenburg 1323,59 qkm oder 132 351,99 ha (im J. 1900), fürs Reich: 540 742,6 qkm (im J. 1900). In Altenburg kamen auf 1 qkm (1900): 147,3 Personen. Im Deutschen Reich auf 1 qkm (1900): 104,2 Personen.

[8]) Siehe Statistik des Deutschen Reiches, Band 57, S. 74.

[9]) Unter „Haushaltungen“ werden verstanden: a) gewöhnliche Haushaltungen (Familien), b) einzeln lebende selbständige Personen, c) Anstalten (vergl. hierzu Statist. Jahrb. f. d. D. Reich 1882; dortselbst auch eine Zusammenstellung der Haushalte, bewohnten Gebäude, Flächeninhalt, Bevölkerung usw.).

[10]) Siehe Hauskalender 1873, S. 7, woselbst allerdings die Aufzählung getrennt für die Städte und Dorfschaften geschehen ist. Die obigen Summen ergeben sich durch Addition.

[11]) Siehe Hauskalender 1888, S. 3.

[12]) Siehe Hauskalender 1888, S. 9.

[13]) Siehe Hauskalender 1890, S. 3; die dortselbst gemachten Angaben sind entnommen den Mitteilungen des statist. Bureaus der Vereinigten thür. Staaten zu Weimar.

[14]) Das sind „bewohnte Gebäude“.

[15]) 1905: 47 129 Haushalte.

[16]) 1905: 13 274 531 Haushalte.

C. Das staatliche Finanzwesen Altenburgs.

Erster Teil:

Das Finanzbehördenwesen, Etatwesen, Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen, Kontrollwesen.

1. Kapitel.

Das Finanzbehördenwesen.

Zur gesunden Entwicklung eines jeden Staates ist zunächst die formelle Ordnung[1]) des Finanzwesens, dann natürlich auch dessen materielle Ordnung[2]) notwendig. Einen Teil der ersteren nimmt die Finanzverwaltung ein. Denn jeder öffentliche Haushalt, zumal heute der unserer modern-entwickelten Staaten, ist ohne eine wohlorganisierte Leitung seiner Finanzwirtschaft undenkbar. Er bedarf eines besonderen Ämter- und Behörden-Apparats um seiner finanzwirtschaftlichen Zwecke willen.

Diese Erkenntnis der straffen, einheitlich gegliederten Behördenorganisation hat in vollem Umfange erst das 19. Jahrhundert gewonnen, wenngleich das 18. Jahrhundert auch schon die Ansätze zeigte und zur Durchführung zu bringen suchte.

Die Entwicklung hat sich naturnotwendig herausgebildet.

Zur Zeit des späteren Mittelalters gab es nur eine territoriale und lokale Finanzverwaltung; am ersten in den Städten und bei diesen wieder dort, wo die Steuerwirtschaft vorherrschte. Sie bedurften öffentlicher Organe zur Leitung und Durchführung der Finanzgeschäfte. Ehe also in den Territorialstaaten man

[1]) Bei der formellen Ordnung handelt es sich mehr um finanztechnische und um staats- bezügl. verwaltungsrechtliche Grundsätze.

[2]) Bei der materiellen Ordnung handelt es sich mehr um finanzwissenschaftliche und finanzpolitische Grundsätze.

daran dachte, ehe man überhaupt das Bedürfnis fühlte, deren zu schaffen, war in den Städten die Finanzverwaltung und in dieser wieder die Finanzbehördenorganisation in zweckmäßiger Weise durchgeführt.

So liegt wohl die Vermutung nahe, daß die Territorialstaaten später die städtische Verwaltung als Muster nahmen; sie, ihren Verhältnissen entsprechend, ummodelten und anpaßten.

In den kleineren Staaten Deutschlands haben sich die Einrichtungen früherer Zeiten nicht nur im 18. Jahrhundert erhalten, sondern sie finden sich bis hinein in die Gegenwart, so auch auf dem Gebiete der Finanzbehördenorganisation.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg existierte zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein immerhin gut gegliedertes Finanzbehördenwesen, das natürlich der Verbesserung noch fähig war, zum mindesten aber sich dem der anderen Staaten zur Seite stellen konnte.

Bis 1826 mit Sachsen-Coburg-Gotha vereinigt und zu diesem gehörend, stand Altenburg auch unter dessen oberster Finanzbehörde, dem Geheimen Gesamtministerium zu Gotha.

Nachdem mit dem Tage der Vollziehung des zwischen den Herzögen zu Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen am 12. Dezember 1826 zu Hildburghausen abgeschlossenen Erbvergleichs über die angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande die Auflösung der bisherigen obersten Verwaltungsstelle dieser Lande, des „Geheimen Gesamtministeriums zu Gotha“, eingetreten war, sah sich der Herzog zu Sachsen-Altenburg genötigt, die Beratung der Gegenstände der oberen Staatsverwaltung einem neugebildeten „Geheimen Ministerium für das Herzogtum Sachsen-Altenburg“ zu übertragen.

Die oberste Finanzgewalt und die damit in Verbindung stehenden Funktionen gingen sonach von jenem auf das Geheime Ministerium für das Herzogtum Sachsen-Altenburg über. Dieses handelte von nun an unter eigener Verantwortlichkeit für alle von seinem Fürsten ausgehenden und von ihm gegengezeichneten Akte der Finanzverwaltung. Es hatte die oberste Leitung der Finanzwirtschaft und der Finanzgeschäfte des Herzogtums.

Selbstverständlich war es in seiner Eigenschaft als oberste Behörde immer noch an Schranken gebunden, welche die Ver-

fassung und bestehende Gesetze der Ausübung der Finanzgewalt stellen. Als höchstes leitendes Organ im Verwaltungsorganismus zugleich höchste Aufsichts- und Kontrollbehörde seiend, stand bezüglich der Finanzen dem Geheimen Ministerium einerseits die Initiative zu betreffs der durch das Finanzkollegium zu erlassenden neuen Verordnungen und die letzte Prüfung der Etats, welche das Finanzkollegium [1]) zu entwerfen und woran der Fürst nach dem Beirat der Stände festzuhalten hatte, andererseits aber übte es auch die Aufsicht über die Landesbehörden und die Kontrolle des Geschäftsbetriebes derselben aus.

Es gipfelte also seine Tätigkeit in dieser Beziehung darin, als erste Staatsfinanzbehörde die Oberaufsicht zu führen, hatte demnach mehr allgemeine als spezielle Funktionen.

Unter dem Geheimen Ministerium standen als selbständige Organe der Staatsfinanzverwaltung mehrere sogenannte „obere Landeskollegien", die zum Teil schon unter gothaischem Regime bestanden, zum Teil unter dem altenburgischen Regiment neubegründet, abgeändert oder abgeschafft wurden.

Es kamen deren zur Zeit der Selbständigwerdung Altenburgs drei in Betracht: die Kammer oder das Kammerkollegium, das Obersteuerkollegium und ein ergänzendes, bezüglich zusammenfassendes drittes, das Finanzkollegium.

Es ist selbstverständlich, daß all die Erfordernisse, welche die Finanzverwaltung eines Staates stellt, infolge ihrer mannigfaltigen und verwickelten Art nicht von der Spitze des Staatsganzen, zumal wenn diese noch sämtliche anderen Landesangelegenheiten zu übersehen und zu beaufsichtigen hat, allein befriedigt werden können. Es bedarf dazu weiterer Abteilungen und Unterabteilungen, die sich dem Ganzen an- und einzugliedern haben.

Als solche stellten sich auf dem Gebiete der Finanzen diese drei Kollegien dar. Sie hatten aus finanztechnischen und staatsrechtlichen Gründen einen selbständigen Charakter, ohne indes vollständig unabhängig oder der Verfügungsgewalt des Geheimen Ministeriums entrückt zu sein.

Es mag im ersten Augenblick auffallen, daß ein so kleiner

[1]) Welches in seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit durch die Höchste Verordnung vom 1. Dez. 1826 bestätigt wurde.

Staat, wie Sachsen-Altenburg, zur speziellen Durchführung seiner Finanzverwaltung noch drei solcher oberen Finanzbehörden besaß. Das Verhältnis dieser Organe, ihre Stellung, ihre Notwendigkeit aber wird klar, wenn man ihre Zwecke verfolgt.

Ihr Vorhandensein erklärt sich aus der damaligen Organisation des Kassenwesens, indem nämlich das Herzogtum zwei obere Kassen besaß. Es lehnte sich damit die Einrichtung der Finanzbehörden der Kassenorganisation an, ein Vorteil, der auch nicht unterschätzt werden darf.

Was den Geschäftskreis der drei Kollegien anbelangt, so waren dieselben ums Jahr 1826 folgendermaßen verteilt:

Die Kammer oder das Kammerkollegium

war die Verwaltungsbehörde für die Domänen und Regalien [1]). Es war diejenige Behörde, welche an der Spitze der Kammerhauptkasse stand.

Das Obersteuerkollegium

war die Verwaltungsbehörde für die von der Landschaft zur Hauptsteuer- und Landschaftskasse verwilligten Abgaben. Es war diejenige Behörde, die an der Spitze der Obersteuerhauptkasse stand.

Außer diesen beiden Kollegien hatte man noch

Das Finanzkollegium

gebildet. Es war dasselbe die aus dem Kammerkollegium und dem Obersteuerkollegium (als 2 Senaten) gebildete Behörde, welche unter dem Vorsitz der Präsidenten beider Kollegien stand. Seine Aufgabe war die Aufsicht über die wichtigeren Gegenstände der Kammer- und Steuerverwaltung und über die Etats der Kammer und Steuerhauptkasse, sowie die besondere Oberleitung der Landesbank.

Während also die zwei Kollegien getrennt einen engeren Geschäftskreis hatten, erweiterte sich derselbe, sobald sie zu einem Kollegium zusammentraten.

Die unteren Behörden und der finanzielle Exekutivdienst (Zoll-, Steuer-Ämter, Steuereinnehmer, Ausgabekassen) schlossen sich in ihrer Einrichtung und Organisation naturgemäß der

[1]) Hatte außerdem die Aufsicht über den Straßenbau.

oberen Finanzverwaltung an, und so haben wir solche für die Domänen und Regalien und solche für die Steuern.

Für die Domänen- und Regalienverwaltung, welche der Kammer bezüglich dem Kammerkollegium untergeordnet war, bestanden: die Forst- und Jagdverwaltung, die Tranksteuerinspektionen, die Zoll-, Geleits- und Chausseegeldeinnahmen, die Postverwaltung, die Herzogl. Floßverwaltung, das Herzogl. Bauamt, die Hofgärtnerei, die Herzogl. Rentämter, die Verwaltung des Mineralischen Brunnens zu Ronneburg.

Die Lokalsteuerverwaltung, unter Leitung des Obersteuerkollegiums, verteilte sich auf den Altenburgischen und den Kahla-Eisenbergischen Kreis.

Und zwar gab es Herzogl. Steuereinnahmen im Altenburgischen Kreis: bei dem Amt Altenburg, bei der Stadt Altenburg, bei der Stadt Schmölln, bei der Stadt Lucka, und bei dem Amt und der Stadt Ronneburg. Im Kahla-Eisenbergischen Kreis gab es deren: bei dem Amt und der Stadt Kahla, bei dem Amt und der Stadt Eisenberg, und bei dem Amt und der Stadt Roda.

Der ganze Finanzbehördenorganismus war also in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bereits wohlgegliedert. Es war ein oberstes Ministerium vorhanden, dann, gleichsam als Mittelbehörden die Kollegien, endlich die unteren Behörden, denen im Bereiche des Einnahmedienstes die Erhebung der Staatseinnahmen oblag und denen außerdem bei der Verwaltung der Ausgaben verschiedene Tätigkeiten als Kassenbehörden zugeteilt waren. —

Das Jahr 1831, welches dem Herzogtum das Grundgesetz, eine neue Verfassung, brachte, ist auch für das Finanzwesen von Bedeutung gewesen. Durch das Edikt vom 18. April 1831 wurden Änderungen vorgenommen sowohl in betreff der Organisation als auch des Geschäftskreises der oberen Finanzverwaltungsbehörden.

Das Geheime Ministerium blieb. Nur präzisierte man seine Tätigkeit mehr, dahin, daß ihm bezüglich der Finanzen die letzte Beratung aller Etats zustehe, ehe selbige der Landschaft vorgelegt wurden, daß es ferner das Recht der Festsetzung der mit der Landschaft beratenen Etats, die Obsorge für deren Einhaltung, sowie die Abnahme der jährlichen Rechen-

schaftsberichte habe, daß es endlich die Genehmigung der Justifikatorien, welche von den betreffenden Finanzbehörden wegen herrschaftlicher oder landesherrlicher Kassen gegeben wurden, zu erteilen habe.

Dagegen trat eine Veränderung in den Landeskollegien ein, indem das Obersteuerkollegium wegfiel und die bisherigen Geschäfte desselben der Landesregierung[1]) mit übertragen wurden. Man verbilligte auf diese Weise die Staatsverwaltung, denn die Geschäfte in Finanzsachen waren für „die Landesregierung“ nur ein Teil ihrer Tätigkeit, während das Obersteuerkollegium lediglich Finanzbehörde gewesen war.

Künftig verteilte sich der Geschäftsumfang und die Geschäftsbehandlung (nach den neueren Vorschriften des Edikts vom 18. April 1831) folgendermaßen:

Die Landesregierung als Obersteuerbehörde hatte zunächst und vor allem:

a) die Regulierung der zur Hauptsteuerkasse fließenden Grundsteuer und der übrigen direkten und indirekten Abgaben nach den bestehenden Verordnungen; die Herstellung neuer Steuerkataster und deren Erhaltung; die Vorarbeiten zu neuen Steuereinrichtungen unter Leitung des Ministeriums und landesherrlicher Genehmigung; die Leitung der Erhebung und Beitreibung der Steuern, die Vermittlung und bez. Verfügung der Steuererlasse, die Anordnungen zur Verhütung von Übertretungen von Steuergesetzen und die Entscheidung in denjenigen Übertretungsfällen, die mit Zustimmung der Schuldigen ohne Untersuchung und richterliches Erkenntnis durch eine einfache Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen auf die unzweifelhaft vorliegende Verschuldung erledigt werden konnten. Des weiteren gehörten zum Geschäftsbereich der Landesregierung als Obersteuerbehörde:

b) die Entwerfung der Etats für die unter seiner Aufsicht stehende Hauptsteuerkasse, deren Vorlegung an den Landesherrn behufs der Beratung mit der Landschaft und die Ausführung der genehmigten Etats. Endlich hatte sie

c) die Rechnungsführung der Kasse der Armen und der

[1]) Dieses Kollegium führte fortan (als teilweise Finanzbehörde) in Finanzsachen die Bezeichnung: „Die Landesregierung als Obersteuerbehörde.“

Brandversicherungsanstalt, der Witwensozietät und des Pensionsfonds, der Polizeisteuer, — ingleichen der Steuersportelkasse, welche die Sporteln des Justizkollegiums, der Landesregierung und des Konsistoriums umfaßte.

Die Kammer oder das Kammerkollegium hatte zu besorgen:

a) die Verwaltung der landwirtschaftlichen Kammergüter — deren Verbesserung, Verpachtung oder unmittelbare Verwaltung.

b) Die Verwaltung aller Forstbesitzungen und des herrschaftlichen Jagdwesens.

c) Die Verwaltung der Regalien, deren Erträge ihr überwiesen waren.

d) Die Verwaltung der Land- und Transitsteuer, sowie des Geleites.

e) Die Erhebung und Verwaltung der Gerichtsnutzungen sämtlicher landesherrlicher Gerichtsbehörden und der bei ihnen eingehenden Sporteln; letzteres mit Ausnahme der zur Hauptsteuerkasse zu verrechnenden Sporteln des Justizkollegiums, der Landesregierung und des Konsistoriums.

f) Die Verwaltung der herrschaftlichen Gewerbs- und Vertriebsanstalten, z. B. der Flöße, Ziegeleien usw.

g) Die Verwaltung der Einkünfte an Lehen, Zinsen, Fronen, und dergl.

h) Die Erhebung der Gewerbsabgaben an Kanon, Konzessions-, Dispensationsgeldern, Zoll usw.

i) Die Aufsicht auf Erhaltung des ganzen Domanialbestandes an Gütern, Gründen, Nutzungen, Berechtigungen, Lehns- und Zinseinnahmen, Fronden, Gebäuden, mit Einschluß der verschiedenen Inventarien; nebst dem ganzen herrschaftlichen Bauwesen.

k) Die Aufsicht über den Neubau und die Erhaltung der Kunst- und Landstraßen, nebst der Erhebung der Chaussee- und Wegegelder.

l) Die Verwaltung der Kammerkasse und der dieser untergeordneten Kassen, insbesondere die Entwerfung der Etats und deren Einreichung an höchster Stelle, die Ausführung der genehmigten Etats in Ansehung der Einnahme und Ausgabe, die

Kuratel der Kassen, die Prüfung der Rechnungen und die Justifikation der Rechnungen der Unterkassen.

Das Finanzkollegium, das sich nunmehr aus der Vereinigung der „Landesregierung als Obersteuerbehörde“ und der „Kammer“ (bezüglich dem Kammerkollegium) bildete, behielt seinen bisherigen Geschäftskreis[1]):

Aufsicht über die wichtigeren Gegenstände der Kammer- und Steuerverwaltung und über die Etats der Kammer und Steuerhauptkasse[2]) und Oberleitung der Landesbank nach den darüber bestehenden Vorschriften. —

Durch all solche Bestimmungen erstrebte die Regierung eine festere Struktur, genauere Abgrenzung und größere Vereinfachung der oberen Finanzbehörden und damit zugleich eine bessere Übersicht.

Von ungeahnter Tragweite war die Ministerialbekanntmachung vom 24. Dezember 1848. Sie war der Abschluß einer verflossenen Zeit, der Anfang kommender, sich daran knüpfender Veränderungen. Es handelte sich in dieser, nach Vereinbarung mit dem Herzog und der Landschaft des Herzogtums, um die Vereinigung des Kameral- und Staatsvermögens und die Festsetzung einer Zivilliste.

Die Bekanntmachung bestimmte[3]), daß die bisher grundsätzlich bestandene Trennung der Verwaltung der Kammer- von der der Landeseinkünfte mit dem 31. Dezember 1848 aufhören sollte und kündete an, daß vom 1. Januar 1849 ab eine gemeinsame Verwaltung des Kameral- und Obersteuervermögens in formeller und materieller Hinsicht ins Leben treten würde. Das Wichtigste aber war die damit zugleich geschehene Neuschaffung eines Finanzkollegiums, das künftig all die Befugnisse und Obliegenheiten in sich vereinigte, die bisher dem Kammer-

[1]) Vor allem waren dem Finanzkollegium die gemeinsame Beratung aller auf Abänderung der bestehenden Etats, auf größere Einnahmeerlasse, auf bedeutendere unvorhergesehene Ausgaben für beide Kassen sich beziehenden Fälle übertragen (Grundgesetz II, Beilage § 27).

[2]) Wegen der Ausdrücke: Kammerhauptkasse und Obersteuerhauptkasse vergl. die im Grundgesetz vom 29. April 1831 angefügte II. Beilage (nähere Grundsätze der Finanzverwaltung), S. 169 § 7. — Wegen der Ausdrücke: Kammerkasse und Obersteuerkasse vergl. II. Beilage, S. 168 § 2.

[3]) Siehe Gesetzsammlung 1846–48, S. 137.

kollegium, der Landesregierung als Obersteuerbehörde[1]) und dem aus beiden zusammengesetzt gewesenen bisherigen Finanzkollegium obgelegen hatten.

Mit dem 31. Dezember 1848 wurden sonach die gedachten drei Behörden für aufgelöst erklärt; das neugebildete Finanzkollegium trat an ihre Stelle.

Der Schlußstein im Finanzbehördenwesen aber wurde erst im Jahre 1866 gelegt. Das Gesetz vom 14. März 1866 hob die Landesregierung und das Finanzkollegium als für sich bestehende Behörden auf, und vereinigte beide mit dem Geheimen Ministerium.[2])

Die aufgehobene Landesregierung und das Finanzkollegium, mit dem Geheimen Ministerium vereinigt, hießen von nun an „Ministerium“.[3])

---

[1]) Die Landesregierung selbst blieb natürlich als Kollegium bestehen, nur die Befugnisse „als Obersteuerbehörde“ trat sie an das neuere Finanzkollegium (ab 1. Jan. 1849) ab.

[2]) Der Landschaft des Herzogtums Sachsen-Altenburg war bereits im Jahre 1861 (Landbl. 1863—65, S. 93) ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der unter anderem die Aufhebung der Landesregierung und des Finanzkollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministeriums betraf. Aber verschiedene prinzipielle Bedenken führten damals zu einer Zurückziehung. Vor allem war in jenem Jahre das Bedenken ausgesprochen worden, daß die vorgeschlagene veränderte Organisation der Staatsverwaltung im engeren Sinne ohne gleichzeitige wesentliche Veränderungen in den Geschäftskompetenzen der Unterbehörden ihren Hauptzweck nicht vollständig erreichen lassen würde. In der Sitzung des Landtags vom 8. November 1864 wurde abermals über die Aufhebung der beiden Behörden debattiert und dabei betont, daß dieser Gesetzentwurf wichtige Abänderungen organischer Bestimmungen der Verfassung, des Grundgesetzes und des Edikts vom 18. April 1831, bezwecke. Denn es solle eine Anzahl zur Ausübung der Staatsverwaltung dienender organischer, mit der Staatsverfassung eng zusammenhängender Einrichtungen aufgehoben und durch andere ersetzt werden, auch an Stelle bisher gültiger verfassungsgemäßer Verwaltungsformen und Normen andere gestellt werden. Man war sich also der Wichtigkeit des Schrittes bewußt und erwog reiflich die Frage des Bedürfnisses nach Lage der bestehenden Geschäftseinrichtungen, und vergegenwärtigte sich die Anforderungen, welche das staatliche Leben an dieselben stellte. Schließlich war man sich über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Neuorganisation eines großen Teils der Verwaltung klar geworden, so daß das Gesetz vom 14. März 1866 endlich zustande kam.

[3]) Gesetz vom 14. März 1866, Art. I. Z. 3.

Die ganze Organisation des Behördenapparates, auch der Finanzbehörden, wurde damit eine völlig veränderte. Waren doch mehrere Mittelbehörden gänzlich beseitigt, die Verwaltung nunmehr zentralistisch geordnet.

Es existierte jetzt als Spitze der Staatsverwaltung ein „Gesamtministerium“ [1]), welches entweder als solches in Wirksamkeit trat oder durch seine einzelnen Abteilungen.

Eine der vier Abteilungen, in welche von jetzt ab das Ministerium zerfiel, und zwar die vierte, ward künftig: „Abteilung für Finanzen“ benannt.

Während im Gesamtministerium ein Mitglied den Vorsitz führte, und dauernd damit betraut ward, (als solches auch den Titel Staatsminister erhielt) bekam jede Abteilung ein Ministeriumsmitglied als Leitenden. (Stellung eines Ministers.)

So erhielt von nun ab auch die „Abteilung der Finanzen“ einen Abteilungsvorstand, der die ihm anvertraute Verwaltung selbständig führt [2]) und nur in einzelnem der Kontrolle des Staatsministers untersteht.

Der Ministerialvorstand der Abteilung für Finanzen hat, wie jeder andere in seinem Ressort, der Regel nach allein die Entscheidung der Angelegenheiten seines Bereichs d. h. des Staatsfinanzwesens, wie solches vordem teils dem Finanzkollegium, teils dem Geheimen Ministerium, übertragen gewesen war. Seine Räte und Assessoren haben heute noch bei allem nur beratende Stimme.

Das Wichtigste des Gesetzes vom 14. März 1866 war sonach: Das Ministerium fungiert nur für eine bestimmte Anzahl von Staatsverwaltungsgeschäften als Kollegialbehörde [3]), im

---

[1]) Die gegenwärtigen Abteilungen des Ministeriums sind: Erste Abteilung: Ministerium für Angelegenheiten des Herzoglichen Hauses, für auswärtige und Zollvereinssachen und für Militär. Zweite Abteilung: Ministerium für Justizangelegenheiten. Dritte Abteilung: Ministerium für Angelegenheiten des Innern. Vierte Abteilung: Ministerium für Angelegenheiten der Finanzen.

[2]) Außer der formellen Geschäftsleitung im Gesamtministerium liegt dem Staatsminister seit 1866 die Oberaufsicht über die gesamte Staatsverwaltung ob, außerdem steht direkt unter ihm ein Revisionsbureau, dessen er sich wegen der ihm obliegenden Oberaufsicht zur Kontrolle des Staatsrechnungs- und Etatwesens bedient.

[3]) indem sämtliche Abteilungsvorstände zusammentreten.

übrigen aber übt es nicht als Kollegium, sondern (durch seine Abteilungsvorstände) als Ministerialabteilung die Staatsverwaltung aus. Diese Gesetzesneuerung, diese veränderte Organisation war um so wichtiger, als sie den Ministern, also auch dem Finanzminister, in ihrer Eigenschaft als Abteilungsvorständen die eigentliche Verwaltung zuführte, man vom Kollegialsystem zum bureaukratischen System überging.

Wie vordem den einzelnen Kollegien (für Finanzwesen) weitere Behörden und der finanzielle Exekutivdienst zur Durchführung der Verwaltung unterstellt gewesen, so waren seit dieser neuen Organisation natürlich nun dem Ministerium, Abteilung für Finanzen, weitere Behörden und Anstalten untergeordnet[1]). Es sind dies gegenwärtig:

I. Die Staatsforst- und Jagdverwaltung (mit den Revieren zu Lehma, Fockendorf, Ronneburg, Klosterlausnitz, Saasa, Tautenhain).

II. Die Steuer- und Rentverwaltung.
1. Hauptsteueramt zu Altenburg mit Packhof und Zollabfertigungsstelle.
2. Steuer- und Rentamt zu Altenburg.
3. „ „ „ zu Schmölln.
4. „ „ „ zu Ronneburg.
5. „ „ „ zu Eisenberg.
6. „ „ „ zu Roda.
7. „ „ „ zu Kahla, und
8. einzelne Steueruntereinnehmer in Meuselwitz, Lucka, Gößnitz, Uhlstädt und Orlamünde.

III. Der Steueraufsichtsdienst (Kontrolleure).

IV. Die technischen Beamten für die Instandhaltung des Grundsteuersystems.

V. Die Hochbau-, Chaussee- und Wasserbauverwaltung (2 Bauämter und die Straßenmeister).

VI. Das Mineralbad zu Ronneburg.

VII. Die Landes-Immobiliar-Brandversicherung.

Unter dieser Organisation ist das Finanzwesen des Herzogtums trefflich gediehen.

[1]) Über die Kassen, die diesen Behörden unterstellt sind, vergl. S. 64.

2. Kapitel.

Das Etatwesen.

Das Etatwesen, das sind die Angelegenheiten, welche sich auf die Vorbereitung, Aufstellung, Einrichtung, parlamentarische Votierung, endgültige gesetzliche Feststellung und schließliche Ausführung des Voranschlags beziehen (Wagner), ist für die Finanzwirtschaft eines Staatsganzen von einer zum mindesten gleichen Bedeutung wie dessen Finanzbehördenwesen, — war es aber nicht von allem Anfang an. Im Gegenteil, es bedurfte, um zu der feinen Durchbildung unserer modernen Staaten zu gelangen, der Erziehung von Jahrhunderten, des Druckes äußerer und innerer Verhältnisse.

Noch Ende des 18. Jahrhunderts galt die Aufstellung des Etats als eine durchaus interne Angelegenheit der Finanzverwaltung und als das wichtigste Staatsgeheimnis überhaupt. Man scheute sich, die Öffentlichkeit mit solchen Dingen bekannt zu machen. Aber der sich vergrößernde Steuerdruck, die Anforderungen, die man an die Leistungsfähigkeit der Staatsbürger stellte, erforderten zum mindesten als Äquivalent, daß man ihnen mitteilte, zu welchem Zwecke diese Aufwände gebraucht würden. Und so entstanden die Voranschläge. Zuerst nur roh und ohne zeitliche Umrisse; eine Art Wirtschaftsplan darstellend, an den sich der Fürst nur wenig band, erlangten sie allmählich eine größere Genauigkeit, erfuhren sie mit der Zeit eine verbessernde Ergänzung und Erweiterung.

Und zwar war für das Etatwesen der allmähliche Sieg der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft ebenso entscheidend, wie derselbe für das Behördenwesen ausschlaggebend gewesen war.

Auch hier finden wir die ersten genauer durchgeführten Etats bei den Städten, diesen Zentren des Geldumlaufs und Geldverkehrs. Sie waren es, die der Voranschläge ebenso bedurften, wie der zusammenfassenden Berichte am Schlusse von Wirtschaftsperioden, da ihr Finanzhaushalt zum größten Teil auf Steuern basierte.

Und diese Ordnung des Stadthaushaltes ging, sobald das Bedürfnis dazu sich geltend machte, sobald nämlich die Steuern in den Vordergrund der Staatseinnahmen traten, auch auf den Staatshaushalt über, bei den größeren Staatengebilden zuerst,

bei den kleineren später. Nur so war es möglich, den finanziellen Aufgaben, die immer umfangreicher, immer verwickelter wurden, gerecht zu werden. Und das 19. Jahrhundert fand noch Fehler und Mängel genug, die zu verbessern und zu beseitigen ihm vorbehalten war.

So auch im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Von dessen Etatswesen sei zunächst die Technik der Etats, deren Einrichtung und Form, Einteilung und Spezialisierung, dann die rechtlichen Seiten des Etatwesens, d. h. das altenburgische Budgetrecht, einer Betrachtung unterworfen.

Was die Einrichtung der Etats ums Jahr 1826 und auch später noch betrifft, so waren sie nicht der Hauptaufgabe gewachsen, die sie verwirklichen sollen: technisches Hilfsmittel zu sein für die Erfüllung der formellen und materiellen Ordnung im öffentlichen Haushalt. Sie waren damals, wie es bei den größeren Staatsganzen, wie Preußen, im 18. Jahrhundert noch gewesen war: lediglich eine Art Wirtschaftsplan, wohl mit begrenzten Wirtschaftsperioden, aber ohne gut geteilte innere, spezialisierte Gliederung. Man konnte aus ihnen nicht genauer ersehen, welcher Art und wie groß die Gesamtbedürfnisse eines bestimmten Verwaltungszweiges, welcher Art die einzelnen Deckungsmittel waren. Nur in Bausch und Bogen, in lückenhaften Zusammenfassungen, die oft Falsches miteinander verbanden, versuchte man ein Bild der Finanzbedürfnisse zu geben, welches dann zur Richtschnur kommender Jahre genommen wurde. Und dies war nicht allein unter gothaischem Regime, auch nach Selbständigwerdung des Herzogtums existierte dieser Zustand noch weiter.

Das Hauptübel des Etatwesens war die vorhandene Zersplitterung, zusammenhängend mit dem Kassenwesen. Es herrschte noch nicht Einheit des Etats, wie es auch noch nicht das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit[1]) gab. Einheit des Etats aber ist aus finanztechnischen Gründen unbedingt nötig, denn nur eine solche vermag zusammenfassend alle Ein- und Ausgänge darzustellen.

[1]) D. h. der „mindestens rechnungsmäßigen Vereinigung aller Ein- und Ausgänge des Staatshaushaltes in einer Kasse bezügl. einer Rechnung“ (Wagner).

Es herrschte noch das Prinzip der Spezialetats. Hauptspezial-Etats gab es zwei: denjenigen der herzogl. sächs. Kammerkasse zu Altenburg und denjenigen der herzogl. sächs. Obersteuerkasse zu Altenburg. Im Wagnerschen Sinne waren es eigentlich zwei Hauptfinanzetats, nur eben mit dem Unterschiede, daß jeder für sich allein: nur einen Teil — erst zusammen: die ganze Finanzwirtschaft des Herzogtums umfaßten.

In dem Etat der Kammerkasse figurierten nun wieder die Rein- oder Nettoerträge von 13 Unterkassen und der sogenannten Saalenflöße, deren jede wieder ihren selbständigen Nebenetat hatte.

Es ist klar und ersichtlich, daß bei solch einem System der Zersplitterung eine Finanzübersicht zu gewinnen nicht wohl möglich war. Und bei den Verhandlungen, die bezügl. der Prüfung des Kammeretats (wie vorher bezügl. der Prüfung des Obersteueretats) im Jahre 1832 gepflogen wurden, äußerte ein Abgeordneter[1]): Insofern nicht eine Änderung im Rechnungswesen nach Maßgabe der Steuer-Hauptrechnung, welche als Zentralkasse alle einzelnen Rechnungs-Ansätze der Untereinnahmen enthalte, möglich sei, stehe wenigstens eine Vereinfachung dieses Kassenrechnungswesens durch Verschmelzung mehrerer Unterkassen-Verwaltungen in eine zu wünschen und zu hoffen.

Erst allmählich sind diese Spezialetats verschwunden und zwar naturgemäß mit der langsam sich entwickelnden Verschmelzung bezügl. Aufhebung der Unterkassen. Bis endlich 1849 der erste Finanzhauptetat für das Herzogtum zustande kam, der alle Zweige der Ein- und Ausgänge einer Finanzperiode umfaßte und sich als Etat der gesamten Finanzwirtschaft darstellte. Ein solcher existiert noch in der Gegenwart; er ist zwar im einzelnen innerlich abgeändert und verbessert, aber jedenfalls als einziger Hauptstaatsetat beibehalten worden.

Gehen wir auf die Entwicklung des „Innern der Etats“ noch etwas näher ein. Da muß man gestehen, daß das

---

[1]) Folgendes: daß er im allgemeinen bemerken müsse, daß der Etat eine solche Übersicht nicht gewähre, wie sie sich von einem Staatsbudget erwarten lasse. Und er fügte sehr richtig gleich hinzu: ein Grund hiervon liege mit in den 13 Nebenrechnungen über die in diesen Etat fließenden Unterkassen, von denen in der Kammerrechnung nur der Nettoertrag vereinnahmt werde. (Lbl. 1832—35, S. 167).

19. Jahrhundert sehr viel verbesserte; zunächst bei den einzelnen Etats, später bei dem einzigen Etat.

Typisch aus den ersten Jahrzehnten ist der Hauptetat über Einnahme und Ausgabe bei Herzogl. Kammer vom Jahre 1822. Bei diesem sogenannten Hauptetat fehlt jede Übersicht. Es ist eine einfache, zwanglose Aneinanderreihung von Rubriken, die weder nach Kapiteln geordnet, noch sonst irgendwie einheitlich zusammengefaßt sind.

Außerdem hat dieser Etat auch einen prinzipiellen formellen Fehler. Während bei den „Einnahmen" die Einnahmen für sämtliche Kassen inkl. der Herzogl. Kammerhauptkasse angegeben sind, ist bei den Ausgaben eine Trennung durchgeführt: I. Ausgaben bei den Unterkassen allein ohne die Kammerhauptkasse. II. Ausgaben bei der Kammerhauptkasse unmittelbar. Während es doch schließlich ein leichtes gewesen wäre, im Etat auch bei der Einnahme diese Trennung vorzunehmen: I. Einnahmen bei den Unterkassen allein ohne die Kammerhauptkasse, II. Einnahmen bei der Kammerhauptkasse unmittelbar. Die Möglichkeit der Zusammenfassung der Einnahmen sämtlicher Kassen, wie sie der Etat lediglich bringt, war ja immer noch möglich.

Wir fügen diesen Etat hier an. Derselbe hat in Einnahme: 28 Rubriken, in Ausgabe 54 Rubriken. Er zeigt zugleich, wie Voranschlag 1822 und Wirklichkeit 1824/25 sich zueinander verhalten haben.

Haupt-Etat[1]) über Einnahme und Ausgabe bei Herzogl. Kammer[2]) (1822).

A. Einnahme für sämtliche Kassen inkl. der Herzogl. Kammerhauptkasse.

Benennung der Rubriken	Etat 1822	Wirklichkeit Mich. 1824 bis Mich. 1825
	Tlr.	Tlr.
1. An beständigen Geldgefällen (9 Kassen)	16 378	16 447
2. An steigenden und fallenden Frongeldern (6 Kassen)	8 232	8 118
3. An Zinsen von Aktivkapitalien (8 Kassen)	6 203	6 062
4. An Konzessions- und Pachtgeldern (7 Kassen) . . .	2 189	2 711

[1]) Dieser Hauptetat ist deponiert im Finanzarchiv des Herzogl. Sächs.

Benennung der Rubriken	Etat 1822 Tlr.	Wirklichkeit Mich. 1824 bis Mich. 1825 Tlr.
5. An Lehngeldern (7 Kassen)	14 165	25 444
6. An Strafgeldern (10 Kassen)	1 788	1 729
7. An Schutzgeldern (7 Kassen)	395	444
8. An Handwerks- und Innungsgefällen (6 Kassen)	1 144	1 317
9. An Amtssporteln (6 Kassen)	6 963	9 956
10. An Gleits-, Brückenzoll-, Floßzoll- u. Salzlizentgeldern (6 Kassen)	25 334	27 626
11. An Chausseegeldern (6 Kassen)	15 742	20 064
12. An Holznutzungen (6 Kassen)	83 915	96 525
13. An Jagdnutzungen (6 Kassen)	2 800	4 371
14. Aus dem Zinsgetreide (7 Kassen)	19 517	13 246
15. An eigentümlicher Güternutzung (17 Posten)	24 951	25 854
u. zwar: 1—6 von 6 Kammergütern	20 089	21 502
7 vom herrschaftl. neuen Vorwerk allhier	1 261	401
8 von der Ziegelscheune	644	644
9 von der Kalkhütte in Zehma	305	305
10 von den Obst- u. Küchengärten allhier	135	13
11 von neuerkauften Häusern und Gütern allhier	267	204
12—17 von 6 Rentamtskassen	2 248	2 783
16. An Kammersteuern	4 645	4 696
17. An Tranksteuern	10 187	9 657
18. An neuem Tranksteuerimpost	2 075	1 677
19. An Salzzehnten vom Salzwerk zu Neusulza	2 294	2 075
20. An neuen Salzauflagen	4 091	3 546
21. An Kalenderstempel	90	90
22. An Kartenstempel	1 193	1 334
23. Vom Postwesen	4 596	4 685
a) an Pachtäquivalenten von Thurn und Taxis	3 600	3 600
b) an Pachtäquivalenten vom Königreich Sachsen	700	700
c) Abgabe von den Boten	181	161
d) Abgabe von den Lohnkutschern	87	178
e) Abgabe von den Landkutschern	28	17
24. An Beiträgen aus der Obersteuerkasse	12 250	12 250
u. zwar: zum Chausseebau und zu den abgetretenen Coburger Zahlungen	11 000	11 000
zu den Justizbeamtenbesoldungen	1 250	1 250
25. Aus der Saalenflöße	59 374	51 136
u. anderem: aus dem Floßholzverkauf zu Neusulza, Camburg, Dornburg, Jena	38 002	30 058
für an Preußen abgelassenes Floßholz	16 783	16 783
an Stempelgeldern	3 535	3 451
26. Aus der Sprotten- und Pleißenflöße	3 548	205
u. zwar: für verkauftes Holz	3 526	4 438
sonstige Einnahmen	22	22

Ministeriums zu Altenburg, Fol. 7 Nr. 6. Die Groschen und Pfennige sind fortgelassen und lediglich die Taler in den Rubriken eingefügt.

[2]) Nicht etwa bloß der Kammerhauptkasse, wie er später für diese Kasse erschien, sondern aller der Herzogl. Kammer unterstellten Kassen.

Benennung der Rubriken	Etat 1822 Tlr.	Wirklichkeit Mich. 1824 bis Mich. 1825 Tlr.
27. Aus der Ronneburgischen Brunnenadministration. .	1 092	699
u. zwar: für verkaufte Weine	642	407
an Baderevenüen	449	291
28. An ungefähren Einnahmen (13 Kassen)	1 733	6 115
Gesamt-Einnahme sämtl. Kassen bei Herzogl. Kammer .	336 895	362 346
Mehreinnahme im Vergleich zum Etat	—	25 450

B. Ausgabe für sämtliche Kassen inkl. der Herzogl. Kammerhauptkasse.

Benennung der Rubriken	Etat 1822 Tlr.	Wirklichkeit Mich. 1824 bis Mich. 1825 Tlr.
I. Bei den Unterkassen allein ohne die Kammerhauptkasse.		
1. An ungangbaren Amtsgefällen (7 Kassen)	48	125
2. An Amtsbürden (9 Kassen)	1 443	1 578
3. Auf Einbringen der Erbgefälle (8 Kassen)	379	491
4. an Zehrung in Amtssachen (8 Kassen)	654	841
5. Auf Schreiberei-Notdurft (10 Kassen)	539	610
6. Auf die Gerichte (6 Kassen)	2 124	2 901
7. An Besoldungen (13 Kassen)	39 723	43 743
8. Auf Unterhaltung der herrschaftl. Gebäude (9 Kassen)	7 217	7 196
9. Auf Unterhaltung der Brücken und Straßen (6 Kassen	16 518	15 625
10. Auf neuen Chausseebau (7 Kassen)	10 500	12 519
11. An Frongeldern im Amt Kahla bei der dasigen Amtskasse	187	99
12. Auf die Amtsholzungen (6 Kassen)	14 419	14 641
13. Auf das Jagdwesen (6 Kassen)	1 462	2 529
14. Wegen des mineralischen Brunnens zu Ronneburg .	1 991	1 720
15. Wegen der Kammer- und Amtsgüter	11 046	11 313
u. zwar: wegen der 5 Kammergüter	8 691	8 166
wegen des herrschaftl. neuen Vorwerks allhier	304	524
wegen 6 Rentamtskassen	2 050	2 621
16. Wegen der Kammer- und Tranksteuern	67	62
17. Wegen der Saalenflöße (3 Kassen)	48 374	43 017
18. Wegen der Sprottenflöße (für Holz und sonstiges) .	2 887	3 381
19. Auf Erlaß an herrschaftlichen Gefällen (10 Kassen)	1 646	1 204
20. An Remunerationen und Gnadenabgaben (10 Kassen)	882	1 332
21. An Zuschuß zu der Holzmagazinkasse in Altenburg aus der Forstkasse allhier	281	289
22. Wegen der Ronneburger Brunnenadministration . .	905	609
23. Auf erkaufte Früchte (7 Kassen).	1 162	443
24. An ungefähren Ausgaben und insgemein (14 Kassen)	1 693	1 152
II. Bei der Kammerhauptkasse unmittelbar.		
25. Wegen gnädigster Landesherrschaft	12 660	12 020
26. An Hofstaatsbesoldungen	4 174	4 253
27. Wegen des Herzogl. Hofstaats allhier.	2 122	1 025

Benennung der Rubriken	Etat 1832 Tlr.	Wirklichkeit Mich. 1824 bis Mich. 1825 Tlr.
28. 29. Wegen der Herzogl. Gothaischen Kammer (82 875) und des Hofstaats in Gotha (14 000)	96 875	96 875
30. Wegen der Herzogl. Kammer allhier	12 626	11 505
31. Wegen des Herzogl. Konsistoriums	290	282
32. Wegen der Herzogl. Landesregierung	601	588
33. An Post- und Botenlohn	1 187	1 042
34. Wegen des Postwesens	390	390
35. Den Dienern von Haus aus	1 051	951
36. 37. Den Provisionarien allhier (26) und in Eisenberg (91)	117	112
38. Wegen des ehemaligen Hofgerichts in Jena	87	87
39. Für die gesamte Universität in Jena	1 311	919
40. Den Stipendiaten	428	428
41. Wegen der Saalenflöße weimar. Teils	800	800
42. Auf Erhaltung der Schloßgebäude allhier	6 466	6 079
43. Auf die Lustgärten allhier	1 044	1 115
44. Auf Erhaltung der Kanzleigebäude allhier	258	97
45. Wegen der Ziegelscheune allhier	173	215
46. Wegen der Kalkhütte in Zehma	140	258
47. Wegen neuerkaufter Häuser allhier	203	122
48. An Verlag in die Ämter	30	—
49. An Zehrungs- und Reisekosten	1 940	871
50. An Passivkapitalzinsen	13 414	12 675
51. An Gnaden- und Ausstattungsgeldern	5 628	7 248
52. Wegen des Freitisches in Eisenberg	162	162
53. An Almosen und Beisteuer	777	755
54. An ungefähren Ausgaben	5 743	4 924
Gesamt-Ausgabe bei sämtl. Kassen Herzogl. Kammer	336 795	333 053
Gesamt-Einnahme bei sämtl. Kassen Herzogl. Kammer	336 895	362 346
Einnahme-Überschuß	100	29 293

Die Landtagsblätter, welche vom Jahre 1832 ab im Herzogtum Sachsen-Altenburg erschienen und veröffentlicht wurden, brachten auch die Voranschläge der obersten Kassen des Herzogtums [1]).

Die ersten dieser Veröffentlichungen sind: Der Voranschlag über Ausgabe und Einnahme der Herzogl. sächs. Obersteuerhauptkasse zu Altenburg, vorläufig für das Rechnungsjahr von Michael 1832 bis dahin 1833; zugleich aber auch als Grundlage für den Voranschlag auf die volle Finanzperiode 1832—36 und der

Voranschlag über Ausgabe und Einnahme der Herzogl.

[1]) Siehe Lbl. 1832—35, S. 123 und 151.

sächs. Kammerkasse zu Altenburg für die Finanzperiode von Michaelis 1832—36.

Sie sind als die ersten gedruckten Etats des neugegründeten Herzogtums von größerem Interesse, da sie von den ersten Handlungen und vorgenommenen Verbesserungen der neuen obersten Finanzbehörde Zeugnis geben. Zwar sind die Verbesserungen nicht durchgreifender Natur, immerhin aber sieht man Ansätze, die darauf schließen lassen, daß die Regierung bemüht war, in kommenden Zeiten dem Entwicklungsgedanken auch auf dem Gebiete der Etattechnik zum Durchbruch zu verhelfen.

Bei der Herzogl. sächs. Obersteuer-Hauptkasse zerfiel der Ausgabeetat in 14 Kapitel mit Untertiteln und einem Nachtrag, der Einnahmeetat in 5 Kapitel mit Untertiteln und 2 angefügten Bilanzen.

Die Kapitel des Ausgabeetats der Herzogl. sächs. Obersteuer-Hauptkasse waren:

Kap. I. Beiträge zur Herzogl. Zivilliste.
„ II. Für das Herzogl. Geh. Ministerium und die Geheimkanzlei.
„ III. Wegen der Bundes- und anderer diplom. Verhältnisse.
„ IV. Wegen der Landschaft.
„ V. Wegen der Universität.
„ VI. Wegen des gemeinschaftlichen Oberappelationsgerichts Jena.
„ VII. Wegen der oberen Landesverwaltung.
„ VIII. Für Behörden und Anstalten im Geschäftsbereich der Herzogl. Landesregierung.
„ IX. Wegen einzelner Anstalten im Geschäftsbereich des Herzogl. Konsistorii.
„ X. Wegen Herzogl. Kammer und des Finanzkollegii.
„ XI. Wegen des Militärkollegii und der Militärverwaltung.
„ XII. Für Pensionen und dergl. Aufwand wegen des Staatsdienstes überhaupt.
„ XIII. Auf Verzinsung und Tilgung der Kapitalschuld Herzogl. Obersteuerkasse.
„ XIV. Reservefonds.

Hierzu ein Ausgabenachtrag, der auf Grund landesherrlicher

Propositionen jedesmal angefügt wurde; jedesmal natürlich andere Posten enthielt.

Die Kapitel des Einnahmeetats der Herzogl. sächs. Obersteuer-Hauptkasse waren:

Kap. I. Rechnungsübertrag.
„ II. An direkten Steuern.
„ III. An indirekten Steuern.
„ IV. An polizeilichen Abgaben.
„ V. An Nebeneinkünften.

Die angefügte Bilanz I, wie solche von der Regierung als Obersteuerbehörde vorgelegt worden, enthielt die Summe des Ausgabevoranschlags und die Summe des Einnahmevoranschlags und ergab ein Übermaß der Ausgaben. Die anderweite Bilanz II, wie sich solche in Gemäßheit der landesherrlichen Propositionen ergab, enthielt einen erweiterten Ausgabevoranschlag, aber denselben Einnahmevoranschlag, infolgedessen ein noch größeres Übermaß der Ausgaben als Bilanz I. Die wichtigste Bedingung des Etats, daß Ausgabe und Einnahme balancieren, war also bei diesem Etat der Obersteuer-Hauptkasse nicht erfüllt. Der Zweck der Etats wurde, wie hieraus ersichtlich, eben damals vollständig verkannt. Während heute als selbstverständliches, oberstes Postulat für den Etat gilt: Die Eingänge einer bestimmten Wirtschaftsperiode richten sich in ihrer Höhe genau nach der Höhe der festgestellten Ausgaben, stellte man damals einfach die Ausgaben und die Einnahmen fest und konstatierte, da die Ausgaben überwogen, ohne für die Deckung schon im Etat zu sorgen, einfach ein Finanzdefizit.

Es muß auf diesen Mangel um deswillen hingewiesen werden, weil in der Tat infolge Nichtbeachtens der formell wichtigsten Forderung in praxi die gefährlichsten Folgen: schlimmstes Schuldenmachen, größte Unordnung, chronisches Defizit der Obersteuerkasse des Herzogtums eintraten, deren völlige Beseitigung erst der Mühe und Arbeit von Jahrzehnten gelungen ist.

Bei der Herzogl. sächs. Kammerkasse haben wir (1832) im Ausgabeetat 7, im Einnahmeetat 5 Kapitel, deren einige noch Untertitel enthalten [1]).

---

[1]) Lbl. 1832—35, S. 152.

Die Kapitel des Ausgabeetats der Herzogl. sächs. Kammerkasse waren:

Kap. I. Zivilliste des Herzogl. Hauses.
„ II. Wegen der übernommenen Gotha-Altenburgischen Zentrallasten und Hildburghäusischen Pensionen.
„ III. Auf die Landes- und Kammerverwaltung.
„ IV. An Beiträgen zu allgemeinen Staats- und zu Lokalanstalten, auch Gnadenabgaben.
„ V. Auf Erhaltung des herrschaftlichen Grundeigentums.
„ VI. Wegen der Kammerschulden.
„ VII. Zu außerordentlichen Ausgaben, worunter eigentlich Reservefonds inbegriffen.

Die Kapitel des Einnahmeetats der Herzogl. sächs. Kammerkasse waren[1]):

Kap. I. Übertragsgelder aus den Unterkassen oder Ertragslieferungen aus den verschiedenen Kameral-Einnahmezweigen nach Abzug der Ausgaben der Unterkassen[2]).
„ II. Unmittelbare Einnahmen der Kammerhauptkasse aus Regalien, vom Lehnswesen, von Domänen, Grundstücken, Aktivkapitalien usw.
„ III. An Beiträgen aus Herzogl. Obersteuerkasse zur Zivilliste und Kammerhilfe.
„ IV. An sonstigen Zahlungen aus der Obersteuerkasse.
„ V. An zufälligen, unvorhergesehenen Einnahmen.

Auch bei der Kammerkasse herrschte im Etat keine Gleichheit der Eingänge und Ausgänge, sondern es ergab sich, wie bei der Obersteuerhauptkasse, ein Mehrbetrag in Ausgabe, was ebenfalls der Finanzverwaltung in praxi große Störungen verursachte und Nachteile mit sich brachte, deren Beseitigung man durch kleinliche, dazu noch ungerechtfertigte Maßregeln, wie Abzüge von Staatsbeamtengehältern[3]), erhoffen zu können glaubte.

[1]) Lbl. 1832—35, S. 155.

[2]) Diese Unterkassen waren: Rentamt Altenburg; Deutsch-Ordenshauskasse zu Altenburg; Hauptgleitskasse zu Altenburg; Forstkasse zu Altenburg; Vorsteheramtskasse zu Altenburg; Ehrenberger Kammergutskasse; Rentamt Kahla; Rentamt Roda; Rentamt Eisenberg; Rentamt Ronneburg; Ronneburgische Brunnenadministrationskasse; Kammersteuer- und Trauksteuerhauptkasse; Großensteiner Holzverkaufskasse; endlich die Saalenflöße.

[3]) Siehe Lbl. 1832—35, S. 200, Z. 5.

All die angeführten technisch-sachlichen Mängel konnten aber, neben anderem, nur eintreten infolge Unterschätzung des Vorteils der nach bestimmten Verwaltungszweigen, obersten Kapiteln, etc. gegliederten Etats.

Der 1. Januar 1849 beseitigte das Zwei-Etat-System; das Herzogtum stellte von da ab nur noch einen Finanzhauptetat auf [1]).

Daß aber die Regierung sich keine Illusionen machte, nämlich: daß dieser Hauptfinanzetat allen Anforderungen genüge, geht aus folgenden Worten hervor [2]): Wir müssen im voraus bemerken, daß für die Einhaltung mehrerer Etatpositionen mit Sicherheit nicht eingestanden werden kann, da es zu deren Feststellung an festen Anhaltepunkten zurzeit noch gänzlich fehlte. Auch werden sich, infolge der beabsichtigten Veränderung namentlich im Justizwesen, inbetreff der Armenversorgung usw. sehr bald so wesentliche Abänderungen im Etat notwendig machen, daß der vorliegende, selbst auf die laufende Finanzperiode, nur einen sehr unsicheren Anhalt gewähren wird, besonders da sich auch mehrere Einnahmepositionen noch abändern werden.

Von Finanzperiode zu Finanzperiode war jedoch die Regierung gemeinsam mit der Landschaft bemüht, den Hauptfinanzetat in jeder Beziehung zu verbessern und übersichtlicher zu gestalten [3]), und es ist interessant, die Lbl., in denen die Ver-

---

[1]) Derselbe wird in dem höchsten Reskript des Herzogs Georg: Die Beratung des Hauptfinanzetats betreffend (Lbl. 1849—50, S. 96) erstmalig erwähnt und heißt es dort: „In dem mitfolgenden Voranschlag sind nach Maßgabe der nach landschaftlichen Beschlüssen in der Sitzung vom 21. Dez. 1848 über unsere Zivilliste getroffenen Vereinbarungen, die sämtlichen zeither in die Kameral- und Obersteuerkasse geflossenen, vom 1. Januar 1849 an durch unser neuerrichtetes Finanzkollegium gemeinschaftlich und ungetrennt zu verwaltenden Revenüen, sowie die aus denselben Kassen zeither zu bestreiten gewesenen Ausgaben, mit Ausschluß der zur Zivilliste überwiesenen Posten, unter Weglassung der infolge der neueren gesetzlichen Bestimmungen ausfallenden Einnahmen, auf Grund der zeitherigen Erfahrung möglichst genau eingetragen."

[2]) Lbl. 1849—50, S. 96.

[3]) Siehe auch den Höchst. Erlaß an getreue Landschaft (Lbl. 1883—86, II. Abteil., S. 12), woselbst über die Verbesserung des Etatwesens geredet wird. Es heißt dort: In der Anlage sub A. lassen wir getreuer Landschaft den Rechenschaftsbericht für die Finanzperiode 1878—80 zur verfassungsmäßigen Prüfung und Justifikation zugehen. Die zu der gedachten Finanz-

handlungen über den Hauptfinanzetat enthalten sind, der Reihe nach vorzunehmen, die Etats miteinander zu vergleichen. Man sieht dann, wie sich allmählich der heutige Finanzhauptetat herausentwickelt hat[1]).

Von ganz besonderer Bedeutung waren die Neuerungen bezüglich der Form des Etats auf die Finanzperiode 1862—1864. Sie wurden die Grundlage für die Gegenwart, und gehen wir hierauf besonders ein.

Der seit 1849 bestehende Hauptfinanzetat und die mit denselben in der äußeren Form vollständig übereinstimmende Finanzhauptrechnung umfaßte in der Einnahme und in der Ausgabe zwei Abteilungen. Von diesen betraf

die erste: Die auf den Vermögensstock bezüglichen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Rechnungsbestände.

die zweite: Die der laufenden Verwaltung angehörigen Einnahmen und Ausgaben.

Was die erste Abteilung betraf, so enthielt dieselbe für die Rechnungsbestände eine einzige ungeteilte Einnahmeposition und

periode gehörigen Finanzhauptrechnungen sind nach Maßgabe der in unserem Erlasse an getreue Landschaft vom 18. Nov. 1861 aufgestellten Grundsätze in drei Teile (1. Die Rechnung über die Veränderungen am Vermögensstock, 2. Die Bestände-Rechnung und 3. Die Rechnung über die laufende Staatsverwaltung) gegliedert, wie überhaupt in allen vorangegangenen Finanzhauptrechnungen seit 1862, von wo an die Reform des Finanzrechnungswesens datiert, geschehen ist.

Für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in diesen drei Teilen sind neuerdings präzisere Bestimmungen aufgestellt, und zum ersten Male in den Finanzhauptrechnungen, auf welche sich der vorliegende Rechenschaftsbericht bezieht (1878—80), zur Anwendung gebracht worden.

Dieselben sind zugleich mit einigen Bestimmungen über Verwaltung und insbesondere Anlegung der staatsfiskalischen Barschaften und über Aufstellung summarischer Verzeichnisse zum Vermögensstock und zu den Beständen, welche vom Beginn der nächsten Finanzperiode an (1881—83) zur Richtschnur genommen werden sollen, — in einem Nachtrage zu den Normativbestimmungen über das Finanzrechnungswesen zusammengestellt worden. In der Anlage sub B. lassen wir getreuer Landschaft auch diesen Nachtrag zur Kenntnisnahme zugehen usw.

[1]) Genau so wie bei den Rechenschaftsberichten. Auch bei diesen sieht man durch Vergleichung der einzelnen Jahrgänge der Landtagsblätter die historische Entwicklung und Vervollkommnung (siehe späteren Abschnitt: Kontrollwesen, speziell die Rechenschaftsberichte).

außerdem nur wenige für die Veränderungen im Vermögensstock bestimmte Einnahme- und Ausgabekapitel. Sie bot deshalb für die rechnerische Unterbringung des hierhergehörigen Verwaltungs-Materials nur sehr dürftige Rubriken dar, vermischte ferner die Rechnungsbestände mit der übrigen Vermögensverwaltung und hatte sich in beiderlei Hinsicht nach der bisherigen Erfahrung als unzureichend und unzweckmäßig erwiesen.

Es kamen bei der Vermögensstockverwaltung mehrfach Einnahmen und Ausgaben vor (wie restituierte Vermögens-Substanzteile, sowie Kaduzitäten und Erlasse an Vermögens-Substanzteilen), welche sich unter die bisherigen Rubriken der ersten Abteilung nicht gut einstellen ließen und deshalb bisher in einem am meisten kongruenten Einnahme- respektiv Ausgabekapitel der zweiten (auf die laufende Verwaltung bezüglichen Abteilung, eventuell im Schlußkapitel „Insgemein") untergebracht wurden.

Die Folge davon war gewesen, daß die Rechnungen in den dafür bestimmten Kapitelabschlüssen der ersten Abteilung ein richtiges Bild der Vermögensstock-Verwaltung nicht darboten, daß vielmehr erst durch weitere Prüfung und Sichtung der in der zweiten Abteilung verrechneten Einnahmen und Ausgaben das wirkliche Ergebnis der Verwaltung ersichtlich zu machen war.

Andererseits war auch die Rechnung über die laufende Verwaltung nicht allein dadurch, daß sich nach obigem eigentlich der Vermögensstock-Verwaltung angehörige Einnahmen und Ausgaben unter sie verbargen, sondern auch noch aus einem anderen Grunde ungeeignet, eine klare Übersicht über die eigentlichen Ergebnisse der in ihr dargestellten Verwaltungs-Periode zu gewähren: sie enthielt nämlich neben den auf diese letztere Periode bezüglichen Einnahmen und Ausgaben auch solche, welche aus früheren Finanzperioden herrührten und entweder erst nachträglich liquid und fällig geworden waren, oder nachträglich zur (aktiven oder passiven) Restitution kamen.

Endlich schloß jede Finanzperiode bis 1861 inkl. mit einem Aktivüberschusse[1]) ab, welcher in die nächste Rechnung in

[1]) Vergl. z. B. Lbl. 1854—56; siebzehnte Sitzung vom Jahre 1855, Beilage A. (Seite 285—86) und B. (Seite 287—90), es ist dortselbst S. 290 als

Kapitel I der Einnahme [1]) als Rechnungsbestand übergetragen ward.

In diesem Rechnungsbestande war aber nicht bloß das eigentliche für die Finanzverwaltung unentbehrliche Betriebskapital enthalten, sondern es waren darin auch in ununterschiedenen Summen enthalten: 1. Die Überschüsse aus der abgeschlossenen Rechnungsperiode, 2. auch häufig Mehreinnahmen, welche aus dem Vermögensstock gezogen, aber noch nicht wieder in denselben verwendet worden waren, 3. endlich enthielt der Rechnungsbestand auch noch die auf außeretatmäßige Ausgaben gemachten Verwendungen.

Die Möglichkeit, diese sich unter die Bestände einmischenden, fremdartigen Bestandteile schon bei der Verrechnung selbst auszuscheiden resp. selbständig aufzuzeichnen, war bei der damaligen Etat- und Rechnungsform nicht gegeben, es ward vielmehr eine solche Sonderung in der Regel erst bei Aufstellung des Rechenschaftsberichts über die abgelaufene Finanzperiode ausführbar.

Infolge all dieser Mängel, welche die formelle Vollständigkeit und Richtigkeit sehr erschwerten und beeinträchtigten, hatte man sich zu abhilflichen Maßnahmen genötigt gesehen.

Dieselben wurden zum ersten Male im Etat 1862—64 verwirklicht. Dies war deshalb sehr wünschenswert, weil die Aufstellung des Domanialinventars damals beendigt und der Landschaft vorgelegt worden war, und man zur vorschriftsmäßigen Fortführung desselben, in Sonderheit bei der Vermögensstock-Verwaltung, auch schon die rechnerische Darstellungsform möglichst rein, richtig und übersichtlich erhalten wollte.

Zu solchem Zwecke waren an der bisherigen ersten Etat- und Rechnungsabteilung folgende Formveränderungen vorgenommen worden:

Vor allem und zunächst die Trennung dieser Abteilung in zwei selbständige Teile, von denen der

Aktivüberschuß des Jahres 1853 die Summe von 284904 Tlr. 28 Ngr. 5 Pf. angegeben.

[1]) Diese in voriger Anm. erwähnten 284904 Tlr. 28 Ngr. 5 Pf. Aktivüberschuß des Jahres 1853 treten im Jahre 1854 als Kapitel I der Einnahme (Rechnungsbestände) auf; vergl. Lbl. 1854–56, II. S. 285.

erstere ausschließlich die Veränderungen im Vermögensstock, der zweite die Veränderungen an den Beständen betraf. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und sachgemäßeren Behandlung vereinigte man diese beiden Etatteile nebst den korrespondierenden Rechnungen nicht mehr, wie bisher, mit dem Etat und der Rechnung der laufenden Verwaltung zu einem formellen Ganzen.

Diese erschienen vielmehr bereits im Etat 1862—64, auch der äußeren Form nach, getrennt und als selbständige Ganze. Noch sei erwähnt in bezug auf die Kapiteleinteilung dieser beiden neuen Etat-Ganzen: „Veränderungen im Vermögensstock“ und „Veränderungen in den Beständen“, daß das Einnahmekapitel I der „Veränderungen im Vermögensstock“ diejenigen Summen von jetzt an enthielt, die aus dem Vermögensstock gezogen, aber noch nicht wieder in denselben verwendet waren[1]), und die in späteren Finanzperioden beim Schlusse der Rechnungen über die Vermögensverwaltung als Einnahme-Überschüsse vorkamen.

Mit Rücksicht auf die Fortführung des Domanialinventars hatte man ferner in den einzelnen Kapiteln der „Veränderungen im Vermögensstock“ zwischen Domanial- und Staatsvermögen unterschieden.

Der besonderen neuen „Beständerechnung“ wurden von 1862—64 ab zugewiesen: die aus früheren Finanzperioden herrührenden Einnahmen und Ausgaben nebst den in Bezug auf solche vorkommenden Restitutionen, Kaduzitäten und Erlasse; ebenso die Aktiv- und Passivüberschüsse der laufenden Staatsverwaltung und endlich die sonstigen, den Beständen für die laufende Verwaltung resp. die Verbesserung des Vermögensstocks entnommenen Mittel.

Was den dritten Teil (bis 1861 inkl. war es der zweite Teil) des Gesamt-Etats, den auf die „laufende Verwaltung“ sich beziehenden, betraf, so hatte auch er in bezug auf Rubrizierung und Stellung der Kapitel mehrfachen Anlaß zu Formveränderungen gegeben, welche teils notwendig und un-

[1]) Bisher waren diese Summen unter den Rechnungsbeständen der Finanzhauptkasse mit enthalten.

vermeidlich gewesen waren, teils sich für die Zukunft als zweckmäßig erwiesen.

So hatte man ein neues gemeinschaftliches Ausgabekapitel gebildet, in welchem die Besoldungs-Fonds der Mitglieder der Landeskollegien und zugehörigen Kanzleien zusammengefaßt waren.

Außerdem hatte man es als sachgemäßer und für die praktische Handhabung bei der Etat-Ausführung verträglicher erachtet, das Rubrikensystem und die Kapitelordnung noch enger, als bisher, an die bestehenden organischen Staatseinrichtungen und Verwaltungsressorts anzuschließen und hatte daher die Einnahmen und Ausgaben in der Weise, wie sie zu den einzelnen Verwaltungsressorts gehörten, und resp. deren Verwaltungsgegenstände bildeten, auch unter diesen Ressorts zur Etatisierung und Verrechnung gebracht [1]).

Endlich hatte man noch verschiedene andere richtiger und zweckmäßiger erscheinende Umstellungen der Etatposten innerhalb der Kapitel selbst, sowie aus einem Kapitel ins andere, vorgenommen und hatte dabei besonders die Besoldungsfonds von den noch aufhaftenden Pensionen und von den dem Bureau-Fonds angehörigen Ausgaben getrennt; schließlich noch das Kapitel „Insgemein" von verschiedenen seither bloß wegen Mangels entsprechender Etatrubriken daselbst verrechneten ordinären Posten gereinigt [2]).

In den folgenden Jahren enthielten die Berichte der Finanzkommissionen des Landtags wie auch die Verhandlungen des

[1]) Dies hatte zur Folge gehabt, daß a) einige Kapitel des bisherigen Einnahmeetats, und zwar die Kapitel 7, 8, 9, 24, 30, 31 u. 33 im zukünftigen Etat (nachdem ihr Inhalt in dessen 4. Abteilung unter den Einnahmen aus den bezügl. Verwaltungsressorts eingestellt und verteilt worden war) als selbständige Kapitel in Wegfall gekommen waren; und daß b) in der Ausgabe die Kapitel 7, 8, 9, 29 für den künftigen Etat neugebildet, ferner in das Ausgabekapitel 17 unter Nr. 4, 6 u. 16 verschiedene, bisher in den Kapiteln „wegen der Unterhaltung der Chausseen" und „wegen der kirchlichen und Unterrichtsanstalten" etatisierten Ausgaben herübergenommen und die Kapitel selbst in einer veränderten Reihenfolge plaziert worden waren.

[2]) Die in dieser Beziehung vorgenommenen Abänderungen sind in den dem Etat 1862—64 beiliegenden „Bemerkungen" der Regierung speziell bezeichnet.

Landtags selbst über den Etat oft Vorschläge betr. Einrichtung und Form, Einteilung und Spezialisierung des Etats.

Die Anschreiben der Regierung an die Landschaft andererseits gaben davon Kunde, ob und inwieweit man den Intentionen der Stände gefolgt.

So enthält das Anschreiben der Herzogl. Staatsregierung an die getreue Landschaft, den Etatentwurf für die Finanzperiode 1878—80 betr. [1]), unter anderem folgende Stelle:

Den Wünschen getreuer Landschaft gemäß ist dem Etat eine andere Form gegeben worden, nach welcher die Einnahmen und Ausgaben ihren Quellen und Zwecken nach entsprechender gruppiert sind, als dies früher der Fall war. Das Bedürfnis, mit dem bisherigen auch formell im Zusammenhang zu bleiben, hat davon zurückgehalten, in dieser Umgestaltung zurzeit weiter zu gehen, als geschehen ist. —

Seit der Periode 1878—80 behielt man dann die Form des Etats, seine Einteilung und Spezialisierung, mehrere Jahre im großen und ganzen bei, abgesehen von der einen formellen Änderung, daß man die „Bemerkungen" der Regierung zum Etat nicht mehr unmittelbar jedem einzelnen Kapitel beifügte, sondern dieselben zusammenhängend, als Ganzes, dem Etat angliederte.

Durch diese Anfügung der erläuternden und motivierenden Bemerkungen der Staatsregierung, welche bei späteren Etats [2]) beibehalten wurde, hatte man selbstverständlich die Übersichtlichkeit des Voranschlags nur erhöht.

Aber weitere Fortschritte waren geplant, das zeigte ein landschaftlicherseits eingebrachter Antrag über die künftig dem Finanzhauptetat zu gebende Einrichtung [3]) [4]). Der Referent der

---

[1]) Lbl. 1877/79 II. Abteilung S. 13.

[2]) Siehe Finanzhauptetat 1884/86, enthalten in den Lbl. 1883/85, II. Abteil. Anlage und I. Abteil. S. 38.

[3]) Dieser Antrag entstand zu einer Zeit, als die Intentionen der Herzogl. Staatsregierung, welche in dem späteren Nachtrag zu den Bestimmungen über das Finanzrechnungswesen usw. ihren Ausdruck fanden, noch nicht bekannt waren. — Der Antrag schloß sich im wesentlichen an die im Königreiche Sachsen geltenden Grundsätze für Aufstellung des Staatsbudgets an (siehe Lbl. 1883—85, II. Abteil. S. 36, 1. Hälfte, Z. 6. v. u.).

[4]) Siehe Lbl. Bd. 1883/85. I. Abteil. S. 220.

Finanzkommission berichtete damals: Wenn bei einem Vergleich des letzten Staatshaushaltetats, sowie der dazu gehörigen Rechenschaftsberichte unter einander anerkannt werden muß, daß in bezug auf Anordnung und Einteilung derselben stetige Verbesserungen stattgefunden haben, so läßt sich doch auf der anderen Seite auch nicht verschweigen, daß zur Gewinnung eines vollständigen Überblicks über die gesamte Finanzverwaltung und das Rechnungswesen die seitherige Einrichtung nach mancher Richtung der weiteren Ergänzung und Vervollständigung bedarf. —

Was den Etat anlangte, so erschien die künftige Zerlegung desselben in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat als unumgänglich notwendig, wenn anders er einen Anspruch auf die erforderliche Durchsichtigkeit machen wollte.

Landschaftliche Verwilligungen von Ausgaben, welche nicht der laufenden Staatsverwaltung angehörten und nicht in den Einnahmen derselben ihre Deckung fanden, sollten dem außerordentlichen Budget, welches in der Einnahme die Überschüsse der laufenden Staatsverwaltung enthalten sollte, zugewiesen werden, während das ordentliche Budget sich lediglich auf die regulären Einkünfte und Ausgaben beschränken sollte.

Die Regierung war auch gewillt, die bestehenden Lücken hier teilweise auszufüllen. Dies zeigte schon ihr Anschreiben an die Landschaft bezüglich des Nachtrags zu den Bestimmungen über das Finanzrechnungswesen usw.

Die Durchberatung im Landtag hatte etwa folgende Hauptresultate ergeben[1]):

1. Der Finanzhauptetat ist in einen ordentlichen und außerordentlichen zu zerlegen.
2. Im Finanzhauptetat sind:
   a) alle Posten möglichst zu spezialisieren und zu erläutern.
   b) für diejenigen Posten, welche eine Nettoeinnahme oder Nettoausgabe ausdrücken, — die zur Prüfung derselben erforderlichen Unterlagen für die gekürzte Einnahme oder Ausgabe beizufügen. c) bei einer Mehrzahl auf eine Position verwiesener Beamten und Hilfsarbeiter — neben deren Zahl die Minimal-, Maximal- und Durchschnittsgehalte überall beizufügen.

[1]) Lbl. 1883/85, II. Abteil. S. 38 u. 39.

3. Der ordentliche Etat hat diejenigen Positionen getrennt zu verzeichnen, welche nur transitorisch, nach Zeit oder Zweck, verwilligt werden und eine dauernde Erhöhung der Position (§ 203 des Grundges.) nicht herbeiführen sollen (d. h. also die einmaligen ordentlichen Posten.[1])
4. In dem außerordentlichen Etat sind der rechnungsmäßige Überschuß des Ertrags der abgelaufenen Finanzperiode, sowie die Bestände der laufenden Finanzperiode, mit Ausschluß des Betriebskapitals, nach der auf Grund der Rechnung über dieselben zu bewirkenden Abschätzung in Einnahme und die auf die Bestände, event. den Vermögensstock, zu verweisenden außerordentlichen Aufwände in Ausgabe zu stellen.

Den Anträgen wurde stattgegeben und der Finanzhauptetat auf die Periode 1887/1889 war erstmalig in der geforderten Weise durchgeführt:

Der ordentliche Etat umfaßte die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Staatsverwaltung, im außerordentlichen Etat dagegen wies man den Betrag der Bestände der jedesmaligen laufenden Finanzperiode und die hieraus beziehentlich aus dem Vermögensstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben nach.[2])

Mit geringen formellen Abänderungen, welche dies und jenes Kapitel an anderer passenderer Stelle einfügten, ist seit 1887/89 der Finanzhauptetat keiner wesentlichen Änderung unterzogen worden.

Eine Vergleichung der Finanzhauptetats mit den wirklich durchgeführten Staatsausgaben und -Einnahmen ist aber schon ab 1875 möglich, weil von diesem Jahre an bis zur Gegenwart die Grundlinien der Etatgestaltung dieselben geblieben sind.[3])

---

[1]) Zum Unterschied von den einmaligen außerordentlichen Posten, die auf den außerordentlichen Etat verwiesen wurden.

[2]) Siehe Lbl. 1886—88, I. Abteil. S. 46 unter II.: Allgem. Prüfung und Beratung.

[3]) Von 1832 bis inkl. 1848 hatte man im Herzogtum Sachsen-Altenburg vierjährige Finanzperioden. Von da an trat, vermöge des Gesetzes vom 21. Oktober 1848, zunächst eine zweijährige Finanzperiode ein. Der

Dieser Vergleich ist auch in den Kapiteln, die sich mit den wirklich erzielten Rechnungsergebnissen beschäftigen, durchgeführt worden. —

Außer dem Finanzhauptetat werden der Landschaft mehrere Spezialetats unterbreitet, wo nämlich nach Maßgabe der Bedürfnisse staatliche Zuschüsse (welche in dem Hauptfinanzetat enthalten sind) gewährt werden, so:

Der Gendarmerie-Spezialetat, die Spezialetats der Krankenhäuser erster und zweiter Abteilung in Altenburg, des Genesungshauses zu Roda und des Martinshauses zu Roda, sowie auch der Besoldungsetat der Herzogl. Landesbank.

Dieselben sind wie der Finanzhauptetat in den Lbl. enthalten und jedem derselben „Bemerkungen" angefügt.[1]

Es erübrigt, nach Erörterung der technischen die Besprechung der rechtlichen Seiten des Etatwesens des Herzogtums Sachsen-Altenburg, d. h. die Erörterung des Budget-Rechts. Dasselbe steht natürlich mit dem gesamten positiven Recht in engem Zusammenhang, und macht sich dies bei der Aufstellung, Genehmigung, Verpflichtung zur Innehaltung des genehmigten Etats, bei der Durchführung des letzteren usw. schließlich bei der Kontrolle überall geltend.

---

hiernach der Landschaft auf die beiden Jahre 1849 und 1850 vorgelegte Finanzvoranschlag (welchem die im Zivilisten-Vertrage begründete Verschmelzung der früher getrennt verwalteten und verwendeten Kameral- und Obersteuer-Revenüen in einer Hauptfinanzkasse zu Grunde gelegt worden) ward, wegen der Neuheit mancher darin enthaltenen und in Bezug auf ihre wahrscheinliche Größe erst noch der Erfahrung bedürftigen, erheblichen Positionen, durch Vereinbarung mit der Landschaft — zunächst auf das Jahr 1849 — hergestellt. Und dann für das Jahr 1850 ebenfalls ein besonderer neuer Hauptfinanzetat ausgearbeitet, vorgelegt, beraten und festgestellt. 16. September 1850 wurde durch Gesetz die Dauer der Finanzperioden auf je drei Jahre festgesetzt. Der erste vorgelegte Etat (3jährige) war der auf die Periode vom 1. Jan. 1851 bis 31. Dez. 1853.

[1]) Vergl Lbl. 1883—85, II. Abteil. S. 38 Z. 9 v. u.: Mit dem gedruckt vorzulegenden neuen Finanzhauptetat sind jedesmal gleichzeitig auch die dazu gehörigen Spezialetats ingleichen der Besoldungsetat der Herzogl. Landesbank, sowie der Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Wirtschaftsperiode, und zwar allenthalben mit den dazu gehörigen Erläuterungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren gedruckt vorzulegen.

Jedes Budget oder „Staatswirtschaftsgesetz“, wie es auch öfter genannt wird, kommt genau nach derselben verfassungsmäßigen Ordnung zustande, die für jedes andere Gesetz gilt.

Es enthält dementsprechend die drei Momente eines jeden Prozesses der Gesetzgebung: die Initiative der Regierung, den Beschluß der Vertretung und die Sanktion des Staatsoberhauptes.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg hatte zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Regierung auch bereits die Initiative der Gesetzgebung, wie dies in allen verfassungsmäßigen Staaten der Fall.

Die Aufstellung des Staatsvoranschlags lag, darüber geben uns vor allem das Grundgesetz des Herzogtums vom 29. April 1831 wie die diesem als Beilage angefügten „Grundsätze der Finanzverwaltung“ näheren Aufschluß, teilweise in den Händen des Kammerkollegiums, teilweise in den Händen des Obersteuerkollegiums, kollegialen Staatsfinanzbehörden, die bei notwendigen Veränderungen der Etats im Finanzkollegium zusammentraten und der Landschaft und dem Landesherrn verantwortlich waren.

Das Kammerkollegium stellte den Kammer-Etat, das Obersteuerkollegium den Obersteuer-Etat auf, wobei jede dieser Behörden zunächst einmal getrennt darüber referierte und beschloß, weil jede die ihr gebührenden Einnahmen und die ihr zufallenden Ausgaben kannte.

Darnach wurden die beiden Budgetentwürfe im Finanzkollegium noch einmal einer Durchsicht unterzogen und nunmehr mit der Begründung der gemachten Vorschläge dem Geheimen Ministerium übergeben.

Die Mitglieder desselben hatten nach dem Edikt vom 18. April 1831 (4. Abschnitt § 27) die Etats gegenzuzeichnen, nachdem sie die Entwürfe nochmals beraten und geprüft (Edikt von 1831 § 28 m. und d.).

Das Geheime Ministerium, neben anderem auch oberste Staatsfinanzbehörde,[1]) legte diese ministeriell gegengezeichneten Entwürfe im Namen des Regenten unter Beifügung eines

[1]) Heute: Das Gesamtministerium.

Höchsten Erlasses[1]) als Staatsvoranschläge der Landschaft (Landtag)[2]) vor und führte auch die Verhandlungen mit den Landständen[3]). (Edikt vom 18. April 1831, 4. Abschn. § 28 f.)

Mit dieser Einbringung in den Landtag war die Initiative, die der Regierung zustand, erschöpft, und es begann nun der Beschluß der Vertretung.

[1]) Ein solcher Höchster Erlaß lautet heute folgendermaßen:

An getreue Landschaft. Den Entwurf zu dem Finanzhauptetat für die Finanzperiode . . . . . betreffend.

Ernst etc. etc.

In der Anlage lassen wir getreuer Landschaft den Entwurf zu dem Finanzhauptetat für die Finanzperiode . . . . . nebst den zugehörigen Bemerkungen in einer entsprechenden Anzahl von Druckexemplaren und die sonstigen Nachweisungen zur verfassungsmäßigen Beratung und Schlußfassung zugehen und sehen der Erklärung getreuer Landschaft hierüber entgegen. Altenburg, den . . . . .

Serenissimus. Die gegenzeichnenden Minister.

[2]) Verfassungsmäßiges Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen in ihrem grundgesetzlichen Verhältnis zur Staatsregierung (Grundg. vom 28. April 1831, I. Abschn. § 162).

[3]) Grundg. vom 28. April 1831, V. Abteilung, I. Abschn. § 164 S. 121: Die Landstände bildeten eine Kammer und übten ihre Wirksamkeit aus, entweder in der vollen Versammlung des Landtags oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation genannt (siehe weiteres in Anm. 4). § 163: Sie wurden gewählt [damals] durch freie Wahl aus den Klassen der Rittergutsbesitzer, der Stadtbewohner und des Bauernstandes. § 167: Die Landstände bestanden aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten: 8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 8 Abgeordneten der Städte und 8 Abgeordneten des Bauernstandes. — Gesetz vom 31. Mai 1870 S. 86: Heute besteht die Landesvertretung aus 30 gewählten Abgeordneten: 9 Abgeordnete der Städte, 12 Abgeordnete des platten Landes und 9 von den Höchst-Besteuerten, d. h. denjenigen Staatsbürgern, welche in den einzelnen hierzu gebildeten Bezirken die meiste direkte Steuer (Grund-, Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer) entrichten.

[4]) Grundg. V. Abteil. VI. Abschn. 2. Von der Landesdeputation: § 249 Zweck der Landesdeputation: Die Landesdep. hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtages, so weit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblicheren Anständen in der Finanzverwaltung während des Laufs einer Finanzperiode und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor. — § 250 Zusammensetzung der Landesdeputation (siehe weiteres Anm. 5). Die Deputation besteht aus dem Präsidenten, dessen Gehilfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtag für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des

Dem Landtag wurde seitens der Staatsregierung das unterbreitet, was die nächste Wirtschaftsperiode forderte und worüber man um Bewilligung nachsuchte.[1]) (Also die Einnahmen und Ausgaben des Kammer-Etats und die Einnahmen und Ausgaben des Obersteuer-Etats).

Die Landschaft ihrerseits wählte aus ihrer Mitte (zu Anfang jeder Session) eine Finanzkommission, die zunächst die Etatsentwürfe einer allgemeinen Beratung und Prüfung unterzog (in Kommissionssitzungen). — Das Ergebnis wurde als-

---

künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar 2 aus jeder Klasse, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden. — § 253 Wirksamkeit bei der Finanzverwaltung: Sobald sich wichtige Anstände bei der Kammer-, Steuer-, Militär- oder Bankverwaltung ergeben, deren längerer Aufschub wesentlichen Nachteil bringen könnte, tritt die Wirksamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß sie (ohne die Befugnis dauernder Bewilligung zu besitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorschläge und Vorstellungen abzuhelfen sucht.

[5]) Vor. Seite. Die Bestimmungen über die Landesdeputation sind seit sehr langer Zeit nicht mehr praktisch zur Anwendung gebracht worden, bezüglich außer Wirksamkeit getreten, ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein. Vergl. auch Sonnenkalb, Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg. § 7 a. E. (in Marquardsen's Handb. des öffentlichen Rechts, III. Bd. II. Halbbd. 2. Abteil. S. 91), sowie Gesetzsammlung No. 67/1855, 4/1866, Art. 9, letzter Abs. und No. 10/1874. § 21. An Stelle der Landesdeputation (auch Landständischer Ausschuß genannt) sind zwei landschaftliche Deputierte getreten. Denselben ist von vorzugsweise wichtigen Gegenständen der Finanzverwaltung Kenntnis zu geben (Änderungen im Stock des Vermögens oder der Schulden, Etatsabänderungen, ungewöhnliche Erlasse, bedeutende unvorhergesehene Ausgaben); ferner haben sie eine beratende Stimme bei Schlußfassungen des Gesamtministeriums in Angelegenheiten des Domänenfideikommisses des Herzogl. Hauses, endlich fungieren sie auch als Mitglieder des Verwaltungsrates der staatlichen Landesbank. Eine Stelle im Direktorium der letzteren wird gleichfalls von der Landschaft besetzt.

[1]) Außerdem wurde dem Landtag das vorgelegt, was in der früheren Finanzperiode, ohne daß es im vorhergehenden Etat inbegriffen, wirklich getan bezüglich verausgabt worden war und worüber nachträglich um Genehmigung gebeten wurde. Diese zu genehmigenden, vom vorigen Etat abweichenden Posten waren detailliert in der Staatsrechnung zusammengefaßt und in den „Rechenschaftsberichten" mit enthalten und wurde um die nachträgliche Genehmigung bei Durchberatung des Rechenschaftsberichts nachgesucht. Der Staatsvoranschlag enthielt lediglich die für die Zukunft zu bewilligenden Summen.

dann durch einen oder mehrere Referenten der Landschaft mitgeteilt.

Im Plenum des Landtags wurde anschließend (in Plenarsitzungen) über die Voranschläge unter gesetzlichen Regeln und Normen debattiert. Die Landstände stellten an die Vertreter der Staatsregierung, die sogenannten Herzoglichen Kommissare, Anfragen, warum diese und jene Ausgaben gemacht werden sollten, stellten Anträge, verweigerten vielleicht einzelne mit zu hohen Summen angesetzte Ausgabeposten (forderten Reduzierung) usw., und die Staatsregierung wiederum begründete ihre Forderungen, suchte zu überzeugen, empfahl diese und jene Summen zur Annahme usw. — bis man schließlich über die einzelnen Teile und endlich über die Voranschläge insgesamt sich geeinigt hatte, die nun mit ihren Abänderungen und Ergänzungen von dem Geheimen Ministerium „festgesetzt" wurden (Edikt vom 18. April 1831. IV. Abschnitt A § 28 m Zeile 2).

Das Geheime Ministerium hatte die Zustimmung der Landschaft zu den Etats und die Wünsche derselben in einer „Erklärungsschrift" der Landschaft [1]) entgegenzunehmen und beides: Etats und Erklärungsschrift dem Regenten zu unterbreiten.

Diese Unterbreitung durch das Geheime Ministerium an den Landesherrn, welcher die Etats durch seine Unterschrift

[1]) Nachdem Regierung und Landschaft sich über alle Punkte des Etats geeinigt haben, gibt die Landschaft dies an den Regenten in einer heute folgendermaßen lautenden „Erklärungsschrift" kund:

An Seine Hoheit.

Landschaftl. Erklärungsschrift auf den Höchsten Erlaß, den Entwurf zu dem Finanzhauptetat auf die Finanzperiode . . . . . betreffend.

Durchlauchtigster etc. etc.

Der von Ew. Hoheit der ehrerbietigst unterzeichneten Landschaft zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegte Finanzhauptetat mit dem außerordentlichen Etat für die Finanzperiode . . . . . ist in einer Reihe von landschaftlichen Plenarsitzungen Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung gewesen, und beehrt sich nun die Landschaft, Ew. Hoheit als das Ergebnis dieser Verhandlungen ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu dem vorgelegten Finanzhauptetat mit dem außerordentl. Etat auf die Finanzperiode . . . . ., wiewohl unter Stellung der folgenden Abänderungs- resp. Zusatzanträge ehrerbietigst zu erklären. Diese bezüglich des Finanzhauptetats gefaßten Beschlüsse gehen dahin: (folgen die Anträge bezügl. des Ausgabeetats und bezügl. des Einahmeetats).

Altenburg, am . . . . . .

Ew. Hoheit getreue Landschaft.

sanktionierte, war die dritte und letzte Staffel der Etat-Gesetzgebung.

Mit der Sanktion wurden die Voranschläge Gesetz [1]), d. h.: nach diesen Etats hatten sich, soweit nötig, die Verwaltungs- und Vollzugsbehörden nunmehr zu richten.[2]) Die Obsorge für deren Einhaltung hatte das Geheime Ministerium (Edikt vom 18. April 1831, IV. Abschn. A. § 28m Zeile 2).

In dieser formellen Ordnung wurde das Budget in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erledigt.

Der Gang der Ordnung ist bis heute derselbe geblieben, nur haben sich teilweise die Behörden, die damit betraut, geändert, indem der Kollegien Geschäftskreis sich verschob, andere für bisherige eintraten, manche ganz verschwanden.

Die Aufstellung des Finanzhauptetats (der erste Finanzhauptetat war der für die Periode 1849/50) liegt heute in den Händen des Vorstands der Ministerialabteilung für Finanzen. Dieser unterbreitet auch den Etat (inkl. „Bemerkungen") im Namen des Gesamtministeriums der Landschaft und gibt ebenso entweder persönlich oder durch seine Stellvertreter die geforderten oder sich noch nötig erweisenden Erklärungen dazu ab.

Dem Landtag seinerseits steht auch heute noch bei der Etatberatung vor allem das Steuerbewilligungsrecht (Grundg. § 201 ff.) zu, doch ist er verpflichtet, diejenigen Mittel unbedingt zu bewilligen, die zur anständigen Dotierung der erforderlichen, vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden Ausgaben nötig sind.[3])

Ebenso ist dem Landtag das Recht entzogen, ein Kapitel der laufenden Verwaltung ohne Zustimmung der Staatsregierung zu mindern oder, unbeschadet der Vorverhandlungen über Zweck

---

[1]) In früheren Zeiten wurden die Etats (Regierungsetats) nicht gedruckt, also nicht für die Allgemeinheit veröffentlicht. Dies erst, seitdem es Landtagsbl. gibt, und in der Vollständigkeit und Detaillierung, in der heute der Finanzhauptetat in den Lbl. erscheint, erst seit den 70er Jahren.

[2]) Das genehmigte Budget als solches wird nicht als Gesetz publiziert, sondern die genehmigten Auflagen in Form eines sogenannten „Steuerausschreibens" veröffentlicht.

[3]) Der Landtag hat demnach nur ein beschränktes Steuerbewilligungsrecht (vergl. Grundgesetz § 204).

und Dauer einer Verwilligung, solche an Bedingungen zu knüpfen.[1])

Kommt bei den Finanzhauptetat-Verhandlungen eine Vereinigung zwischen Regierung und Landschaft nicht zustande, so läßt der Landesherr auf Grund des bisherigen Etats alle bisherigen Einnahmen noch auf ein Jahr (nach Ablauf der Etatperiode) mittels Erlasses eines Steuerausschreibens forterheben.

Für die Ausgaben gelten für solche exceptionelle Zeiten die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze, vor allem ist die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben nachzuweisen.

III. Kapitel.

Das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen. Kontrollwesen.

1. Das Zahlungs- und Kassenwesen.

Ein wichtiger Teil der formellen Ordnung endlich ist das Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Kontrollwesen. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese mit den sonstigen Einrichtungen der Finanzverwaltung, z. B. der Behördenorganisation, in engster Beziehung stehen, sich diesen anschließen und eingliedern. Dies ist ein notwendiges Ergebnis der Verhältnisse des Staatswirtschaftsbetriebes, der zwar kompliziert, aber einheitlich organisiert ist.

Das heutige Zahlungs-, Kassen- und Rechnungswesen hat gleich dem Etat- und Behördenwesen seine Entwicklung.

Bis zum 19. Jahrhundert kann man in dieser Beziehung drei Epochen unterscheiden. Die erste: die der Geschlechter- und Lehnsordnung, die zweite: die der ständischen Zeit, die dritte endlich: die der absoluten Monarchie. In der dritten beginnt das, was man staatliches Kassenwesen nennen darf.

In der ersten kann von einem Kassen- auch Zahlungs- und Rechnungswesen nicht wohl gesprochen werden. Es fehlten dafür die Bedürfnisse und Voraussetzungen. Alles basierte

[1]) Diese Gesetzesbestimmung existiert, um einer event. ungerechtfertigt Platz greifen wollenden Willkür der Landstände vorzubeugen (vergl. Grundgesetz § 203).

noch auf der Naturalwirtschaft. Der Fürst bezog seine Einnahmen meist in natura von seinen Domänen, die Untertanen deckten die öffentlichen und fürstlichen Bedürfnisse durch Naturalleistungen, also war ein eigenes Kassenwesen weder nötig noch möglich. Es gab nur eine einfache Verrechnung der Kassen.

Als die Territorien allmählich zur Selbständigkeit gelangten, änderten sich die Verhältnisse, denn die öffentlichen Bedürfnisse wuchsen, man bedurfte neuer Einnahmequellen, die mehr und mehr steuerwirtschaftlichen Charakter hatten. Die Stände nahmen an der Mitwirkung mehr und mehr teil, und es bildeten sich für die bewilligten Steuern eigene Kassen, die nun neben der fürstlichen in Erscheinung traten.[1]) Es machte sich infolge dieser Entwicklung die Ausbildung eines Kassen- und Rechnungswesens notwendig, wenn selbiges auch noch nicht einheitlich gestaltet war, da noch keine Staatsverwaltung existierte.

Die entstehende absolute Monarchie brachte dann das, was noch fehlte, ein durchgebildetes staatliches Kassenwesen. Der Staat ging dazu über, seine Verwaltung einheitlich durchzubilden, besonderen technischen Spezialbeamten die Finanzverwaltung zu übertragen. Für die Ansammlung der Gelder in Kassen, für das Verrechnungswesen und den Ausgabedienst wurden lokale Finanzbeamte und lokale Finanzbehörden geschaffen und so eine einheitliche Gliederung durchgeführt, deren darnach erforderliche Zentralisation, Eingliederung in die einheitliche Staatsverwaltung, dem 17. und 18. Jahrhundert, zum großen Teil auch noch dem 19. Jahrhundert vorbehalten war.

Vor allem fehlte im 17. und 18. Jahrhundert noch die fiskalische Kasseneinheit, auch im Rechnungswesen.

Dies scharf herauszuarbeiten, diese modern-finanzwirtschaftliche Zentralisation zu schaffen, ebenso wie die völlige Trennung

---

[1]) Von der Kammerkasse des Herzogtums Sachsen-Altenburg ist die älteste Rechnung die vom Jahre 1575; von da ab bis 1848 existieren noch sämtliche Kammerrechnungen (1. Jan. 1849 Gründung der Finanzhauptkasse). Von der Obersteuerkasse des Herzogtums Sachsen-Altenburg ist die älteste Rechnung die vom Jahre 1619/1620 (also 44 Jahre später); von da ab bis 1848 existieren noch sämtliche Obersteuerrechnungen. — Die Rechnungen dieser beiden Kassen liegen im Regierungsarchiv auf den Roten Spitzen zu Altenburg.

zwischen Hof- und Staatsfinanzen herbeizuführen, ist erst dem 19. Jahrhundert gelungen.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg finden wir Anfang des 19. Jahrhunderts, wie in anderen Staaten, ein dem ganzen sonstigen Staatsorganismus angepaßtes und dementsprechend zersplittertes Kassen- und Rechnungswesen vor. Die verschiedenen Zweige der Verwaltung hatten ihre verschiedenen Kassen.

Dem Finanzbehördenorganismus entsprechend (welcher sich in Kammerverwaltung und Obersteuerverwaltung mit getrennten obersten Behörden gliederte), hatte man zunächst eine Kammerkasse und eine Obersteuerkasse.

Die Kammerkasse empfing die sogen. Kammereinkünfte, die Obersteuerkasse die sogen. Obersteuereinkünfte. Beides waren sowohl Ausgabe- wie Einnahmekassen mit anfangs des Jahrhunderts getrennten Ausgabegeschäften.[1])

Diesen beiden Zentralkassen gliederten sich weitere an.

Besonders die Kammerverwaltung

besaß eine Menge Unterkassen, die mit ihr in Verbindung standen. Dieselben hatten sich historisch entwickelt mit Herausbildung gesteigerter Bedürfnisse der Kammer. Das Einnahme-

[1]) Bis zum Jahre 1818 verfügte der Herzog (von Gotha damals) völlig frei über die Einkünfte der fürstlichen Kammerkasse, er bedurfte keiner behördlichen Zustimmung bezügl. der Verwendung der Einnahmen und unterstand auch keiner Kontrolle. Nur die Obersteuerkasse unterstand der Staatsverwaltung. Zu diesem Zeitpunkt aber (s. Anm. 2) sah sich Herzog August zu einem Vertrag mit der Altenburgischen Landschaft genötigt, durch welchen das Kammervermögen unter Kuratell der Landstände gestellt wurde (1818). Es war dies weniger ein Akt freien Willens, als eine Tat, geschehen unter dem Druck der Verhältnisse. Zum Vorteil des Herzogtums war dieser Vertrag nicht. Denn es wurde durch die Unterstellung des Kammervermögens unter die Landstände eine formelle Verschmelzung des Zahlungs- und Kassenwesens herbeigeführt, die das Herzogtum auf der einen Seite nicht wünschen konnte, weil es damit Verpflichtungen für die Kammerkasse mit übernahm, auf der anderen Seite wünschen mußte, um allmählich auf Einschränkungen der Kammerausgaben hinwirken zu können.

[2]) 1818 wurde auch ein Obersteuerkollegium geschaffen als Organ für die Obersteuerkasse, und die Landesbank gegründet (30. Dez. 1818) an Stelle und auf Grund der Kammerleihbank.

feld war erweitert und für neue Einnahmezweige öfter besondere Kassen geschaffen worden.

Diese Unterkassen besorgten zunächst das Einhebegeschäft der auf sie verwiesenen Einnahmen, deckten ihre Ausgaben und stellten Überschüsse, die sie erzielten, der Herzoglichen Kammer zur Verfügung. Sie waren also, weil sie Einnahmen und Ausgaben zugleich besorgten, eigentlich Neben-Hauptkassen (Spezial-Hauptkassen), die zumeist nur durch ihre Überschüsse mit der Hauptverwaltung (Kammer) in Verbindung traten.

Solche Kassen waren: Rentamtskasse zu Altenburg, Deutsch-Ordenshauskasse zu Altenburg, Hauptgleitskasse zu Altenburg, Forstkasse zu Altenburg, Vorsteheramtskasse zu Altenburg, Ehrenberger Kammergutskasse, Rentamtskasse zu Kahla, Rentamtskasse zu Roda, Rentamtskasse zu Eisenberg, zu Ronneburg, Ronneburgische Brunnenadministrationskasse, Kammersteuer- und Tranksteuerhauptkasse, Großensteiner Holzverkaufskasse, endlich die Saalenflöße.

Allerdings gab es auch welche, auf die ganz besondere Ausgaben verwiesen waren, die also ihre Überschüsse gleich für ganz bestimmte Zwecke zur Verfügung halten mußten. Vergleiche in dieser Beziehung den Kammer-Etat 1822 (siehe Seite 35 bis 37).

So waren z. B. die Ausgaben wegen Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude auf neun Kassen verwiesen, die Ausgaben wegen Erhaltung der Brücken und Straßen fielen 6 Kassen zu, die Ausgaben wegen neuen Chausseebaus waren auf 7 Kassen verteilt usw. Die notwendig werdenden Besoldungen trug jede Kasse für sich (1822: 13 solcher Unterkassen, auf die Besoldungen fielen).

Bei der Obersteuerverwaltung

war die Organisation des Kassenwesens eine weit besser geregelte. Die unteren Kassen figurierten mehr als Einnahmekassen[1]), beauftragt mit der Einziehung der zur Obersteuerkasse dann abzuführenden Summen. Leisteten sie dennoch auch Ausgaben aus ihren Fonds, so geschah dies auf General- oder Spezial-

[1]) Z. B. die Steueramtskassen.

anweisung der über ihnen stehenden Obersteuerbehörden. Jedenfalls fungierten sie nicht so als Nebenhauptkassen, wie dies bei der Kammer seitens der Unterkassen geschah.

Im Laufe weniger Jahrzehnte verbesserte sich noch diese Kassenorganisation. Von den Unterkassen wurden mehrere abgeschafft, entweder weil ihre Einnahmen wegfielen (z. B. bei der Saalenflöße), oder weil man die betr. Kasse mit einer anderen verschmolz oder gleich mehrere zu einer verband.

Schließlich kam man dahin, nicht bloß die Nettoüberschüsse der Unterkassen an die Kammer abzuführen (wie das früher gewesen), sondern der Kammerkasse Bruttoeinnahmen und -ausgaben zu unterstellen. Geschah dies auch langsam und widerwillig, so erreichte man es doch.

Der Gedanke zentralistischer Kassenordnung machte sich immer mehr geltend. Denn nur dadurch, das sah man ein, wurde die Übersicht über das gesamte Finanzwesen ermöglicht.

Da im Laufe der Jahre, von Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Mitte desselben, die beiden obersten Kassen immer mehr bezüglich der Erledigung von Ausgabegeschäften in Verbindung traten, indem vor allem seitens der Kammerverwaltung viele Ausgaben auf die Obersteuer abgewälzt wurden, weniger solche seitens der Kammerkasse für die Obersteuer zu leisten waren, so lag schließlich der Gedanke der Vereinigung auch der beiden obersten Zentralkassen (der Kammerkasse und der Obersteuerkasse) nicht mehr fern. Denn das staatsrechtliche Doppelsystem im Kassenwesen brachte mancherlei Nachteile mit sich, nicht allein rechtliche und administrative, sondern auch technische. Vor allem war man genötigt, zwei Etats aufzustellen. Und das nicht allein. Durch die Verweisung von Ausgaben von einer auf die andere Hauptkasse war man öfter im Zweifel, ob diese oder jene Kasse die Ausgaben zu bestreiten hatte, ob diese oder jene Einnahme der einen oder anderen Kasse zugehörte. Und nicht zuletzt arbeiteten zwei Kassen schwerfälliger als eine einheitlich organisierte. Vor allem war es auch kostspieliger, da es doch eines zahlreicheren Beamtenpersonals bedurfte.

Alle diese Mängel hatte man bereits bei Schaffung des Grundgesetzes (1831) empfunden und um möglichste Abgrenzung

in Einnahme wie in Ausgabe bei diesen beiden obersten Kassen zu schaffen, war bestimmt, daß

die Einnahmen der Obersteuerhauptkasse

bestehen sollten aus

den direkten und indirekten Steuern des Landes, den polizeilichen Abgaben und endlich Nebeneinkünften (wie Zinsen von Aktivkapitalien, Sportel- und Strafgeldern und Besoldungsbeiträgen verschiedener Kassen und Beamten).

Die Einnahmen der Kammerkasse

bestanden in den sogenannten „Kammereinkünften". [1])

Bezüglich der Ausgaben bestimmte § 2 der Grundsätze der Finanzverwaltung [2]) (II. Beilage zum Grundg. vom 29. April 1831):

„Obgleich die einzelnen Bestimmungen und Obliegenheiten der Kammer- und Obersteuerkasse gegenseitig nicht genau geschieden sind, so soll doch (unbeschadet der jetzigen etwa im einzelnen abweichenden Einrichtungen)

der Kammer zunächst obliegen:

Die landesherrliche Zivilliste (vorbehältlich des schon bisher bestehenden landschaftlichen Beitrags zu derselben); die Kosten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landstraßen und Chausseen; der Aufwand auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den Herzoglichen Ämtern und Herzoglichen Gerichten; Beiträge zu gemeinnützigen Anstalten und die Verzinsung ihrer Schulden;

der Obersteuerkasse dagegen:

Ein Beitrag zur landesherrlichen Zivilliste; die Kosten der Landesbehörden mit Ausnahme der Kammer; die Zuschüsse für Geistliche, für Schulen und für Bildungsanstalten, welche nicht

---

[1]) Aus dem vom herzogl. sächs. Kammerrentmeister Christian Friedr. Hase im Jahre 1825 auf Wunsch des Kammerkollegiums neubearbeiteten Etat ersieht man, daß unter Kammereinkünften nicht nur der Ertrag der Domänen (Kammergüter) figurierte, sondern noch manche andere finanzielle Gerechtsame. (Vergl. auch S. 40.)

[2]) Schon früher waren solche „Grundsätze der Finanzverwaltung" gegeben worden (Lbl. 1832—35, S. 184 unter 2. Z. 21 v. u.). Diese Grundsätze waren im Jahre 1818 aufgestellt worden. Weitere Normen für die Finanzverwaltung gab man auf dem Ausschußtag 1827 (Lbl. 1832—35, S. 185, unter b) Z. 1, Grundsätze der Finanzverfassung des Herzogtums).

stiftungsmäßig der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medizinal-, der Polizei- und der Strafanstalten; eine Unterstützung der Kammer bei größeren Straßenbauten, wenn hierzu eine besondere landschaftliche Verwilligung erfolgt ist; Beiträge zum Uferbau von Strömen und Flüssen; die Kosten der Bundesverhältnisse und der diplomatischen Agenten; des Militärs; der landschaftlichen Versammlungen; die Kosten der Geschäftsvorfälle in Landeshoheitssachen und die Verzinsung ihrer Schulden."

Der § 1 der zweiten Beilage zum Grundgesetz suchte, da eine Zentralkasse, eine Hauptstaatskasse, noch nicht existierte, durch einheitliche Regelung diese einstweilen zu ersetzen:

> es besteht Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesses dergestalt, daß Kameral- und Landeseinkünfte — ungeachtet der in Ansehung der Verwaltung derselben bestehenden Trennung, unter vorausgesetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältnisse, unbeschadet der bestehenden Patrimonial-Eigentumsrechte des Herzogl. Hauses an dem gesamten Kammervermögen und den Regalien — ihrem Wesen nach genau verbunden sind.

Das Bestreben, das Kassenwesen durch besondere einheitliche Vorschriften zentralistisch zu ordnen, hörte überhaupt nicht wieder auf, obgleich die Regierung sich lange Zeit der praktischen Durchführung widersetzte[1]) (s. II. Beilage zum Grundg. vom 29. April 1831. Abschn. II, III u. IV).

---

[1]) So wurde bei einer Landtagsberatung seitens der Herzogl. Kommissarien bezügl. der Kammerkasse und der ihr unterstellten Kassen bemerkt, daß das Bestehen der einzelnen Amtskassen mit einem eigenen Aktiv- und Passiv-Vermögensstock in dem älteren Staatsrechte des Gesamthauses Gotha seine historische Grundlage und genügende Erklärung finde. Nach demselben war nämlich infolge der sogenannten Portionsanschläge jedes Amt staatsrechtlich gleichsam als ein geschlossenes Ganze betrachtet worden. In den Gotha-Altenburgischen Landen hatte man diesen Gesichtspunkt im Kassen- und Rechnungswesen fortdauernd festgehalten. Auch die 1826 neugeschaffene Staatsregierung hatte es im Herzogtum Altenburg noch so vorgefunden. In dem mit dem Etat 1832 übergebenen Kommentar und Finanzplan waren auch die Motive angedeutet, warum man bisher Bedenken getragen, das Zentralisationssystem bei den Kameral-Kassen einzuführen, und warum man sich mit Vereinfachung und Kombinierung einzelner Kassen, ohne Aufhebung des Grundprinzips, begnügen wollte. Betreffs der Kostspieligkeit durch vermehrtes Beamtenpersonal machte man geltend, daß im Hinblick auf das z. B. in Weimar bestehende Landrentamt und die Erfahrungen, die

Als aber nach wiederholter energischer Vertretung im Landtag die Mängel des zurzeit bestehenden Kassen- und Rechnungswesens in genügender Weise hervorgehoben und als solche erkannt waren, kam es schließlich am 6. Dezember 1848 zu der Ministerialbekanntmachung, welche die Vereinigung des Kammer- und Obersteuervermögens bekannt gab. Dadurch wurden die beiden bisherigen obersten Kassen in eine verschmolzen und bildeten von nun an die sogenannte „Hauptfinanzkasse".

Es war damit nicht nur eine rechnerische sondern sogar faktische Einheit des obersten Kassen- und Rechnungswesens erzielt, das natürlich des Unterkassenwesens (Lokalkassenwesens) auch ferner nicht entbehren konnte.

Von besonderer, damals nicht übersehener Bedeutung war vor allem die mit dieser Verschmelzung zusammenhängende Abtretung der dem Herzogl. Hause an dem gesamten Domänenvermögen grundgesetzlich (§ 18 ff. des Grundges.) zustehenden Rechte an den Staat.[1])

Zunächst aber brachte diese Vereinheitlichung derartige Vorteile im Kassen- und Rechnungswesen, daß man auf die

---

man in solcher Beziehung mit den neuen Rechnungseinrichtungen in Meiningen gemacht, man keinen Mut und wenig Lust habe, einen ähnlichen Weg einzuschlagen. Bezüglich der Verschmelzung der Rentamtskasse, Deutsch-Ordenshauskasse, Forstkasse und Vorsteheramtskasse in eine empfahl man zu erwägen, daß zwar mit jenen einzelnen Detailverwaltungen so mancher Aufenthalt und zunehmende Rücksicht verknüpft seien, die freilich in größeren Staaten, wo man dergleichen verschiedenartige Geld- und Naturalienrechnungen in die Hände einer Behörde zu legen pflege, wegfielen, daß aber eine besonders glückliche Individualität dazu gehören würde, wenn ein Rechnungsbeamter das Ganze übersehen und durchführen sollte — selbst wenn ihm Assistenten beigegeben würden, die übrigens ja dann auch mit angemessenen Besoldungen anzustellen wären. — Man bezweifelte also regierungsseitig, daß aus einer Abänderung in Hinsicht auf die Einfachheit und mindere Kostspieligkeit wesentliche Vorteile hervorgehen könnten (weiteres Lbl. 1832—35, S. 167, Protokollauszug der Sitzung vom 9. Juli 1832).

[1]) Es machte sich infolge dieses Vertrages — wodurch die sämtlichen Einnahmen aber auch die sämtlichen Ausgaben der Kammerkasse an den Staat übergingen und vom Staate übernommen wurden — die Zahlung einer Zivilliste an den regierenden Herzog und das Herzogl. Haus notwendig, die, da man nicht die geringste Erfahrung der Bedürfnisse der Hofhaltung usw. hatte, manche Schwierigkeit für die Zukunft erzeugen mußte.

damit wieder neu sich zeigenden Nachteile, die allmählich zutage traten und in späteren Jahren der Beseitigung harrten, gar nicht achtete.

Die Hauptfinanzkasse als oberste Staatskasse wurde seit 1. Januar 1849 beibehalten. Allerdings trat eine Änderung noch mal insofern ein, als die Domänen zwischen Herzog und Staat aufgeteilt wurden (29. April 1874), und eine neue Domänenkasse für die Ausgaben und Einnahmen des „Domänenfideikommisses des Herzogl. Hauses Sachsen-Altenburg" sich als nötig erwies.

Auf das eigentliche Staatskassenwesen hatte aber diese neuerliche Einrichtung keinen Einfluß, denn diese neue Kasse hatte weder Zahlungen an die Staatskasse zu leisten, noch Einnahmen von ihr zu erwarten.

Die Domänenhauptkasse steht jetzt der Finanzhauptkasse ebenso fern, wie vordem schon die Hofhauptkasse oder die Marstallamtskasse.

Außer der Finanzhauptkasse bestehen zur Erleichterung der Durchführung des Einnahme- und Ausgabewesens des Herzogtums vor allem folgende Lokalkassen[1]):

1. Die Hauptsteueramtskasse,
2. Steuer- und Rentamtskasse zu Altenburg,
3. „ „ „ zu Schmölln,
4. „ „ „ zu Ronneburg,
5. „ „ „ zu Eisenberg,
6. „ „ „ zu Roda,
7. „ „ „ zu Kahla.

Sie sind dem Ministerium, Abt. für Finanzen, unterstellt.

Außerdem existieren noch einige Kassen[2]), deren Einnahmen zum Teil aus Staatszuschüssen bestehen und deren Ausgaben nur bestimmten Zwecken dienen. Sie werden von

[1]) Über die diesen Kassen vorstehenden Behörden siehe S. 30.

[2]) Die Anstaltskasse der Landesbrandversicherungsanstalt, wie auch die Kasse der Staatsdienerwitwensozietät werden durch die Finanzhauptkasse mit verwaltet (vergl. Bek. vom 16. Dez. 1862, No. 49, S. 211. Über die Befugnisse der Landschaftsdeputierten bei der Verwaltung dieser beiden Kassen vergl. Ges. vom 3. Dez. 1855, No. 67, S. 217 u. Ges. vom 14. März 1866, No. 4, S. 5, Art. IX, Abs. 6).

dem Kassierer der Finanzhauptkasse mit verwaltet. Es sind dies:

a) Die Landeskirchenhilfskasse.
b) Die allgemeine Schulkasse.
c) Die Landschullehrer-Pensionskasse.

Alle drei unterstehen dem Ministerium, Abt. für Kultusangelegenheiten,[1]) welches die Anweisungen zu Zahlungen usw. zu erteilen hat.

Besonderer Erwähnung bedarf endlich die Kasse der Landesbank, welch letztere im Gesamtministerium ihre Oberaufsicht und Oberleitung hat und unter staatlicher Garantie verwaltet wird.

Von besonderer Bedeutung für das Zahlungs- und Kassenwesen ist — teilweise ist dasselbe schon berührt — die Ordnung des finanziellen Anweisungsrechtes, d. i. „die Befugnis einer Amtsstelle oder ihres Amtsvorstandes, durch speziellen oder generellen Auftrag über die Verwendung von Staatsgeldern zu disponieren“ (Heckel).

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg fielen die obersten Finanzbehörden mit den obersten Anweisungsbehörden zusammen (vgl. also in dieser Beziehung das Kapitel über das Finanzbehördenwesen).

In der Gegenwart ist es so geregelt, daß sämtliche 4 Abteilungen des Herzoglichen Sächsischen Ministeriums zu Altenburg als Hauptanweisungsbehörden fungieren und Kassenverfügungen für die ihnen zustehenden Etatspositionen erlassen. Doch ist dies nicht durchgängig. Für viele hat sich diese Anweisung das Ministerium, Abteilung der Finanzen, oder gar das Gesamtministerium vorbehalten.

Die weiteren Spezialanweisungen liegen in den Händen der einzelnen Kassenvorstände.

---

[1]) Dem Ministerium, Abt. für Kultus, sind desgl. noch unterstellt: Die Landeskollektenkasse, der Landkirchen-Inspektorats-Besoldungsfonds, die Funeralkasse für die Geistlichen und die Begräbniskasse für die Volksschullehrer — kleinere Ausgabekassen, die mit der Einziehung von dem Staate zufließenden Geldern etc. nichts zu tun haben (vergl. Herzogl. Sachs.-Altenb. Hauskalender 1907, S. 59).

2. Rechnungswesen.

Um eine wirklich erfolgreiche Staatskontrolle zu ermöglichen, bedarf es eines geordneten Rechnungswesens, d. h. die einzelnen Kassen müssen genau nach bestimmten Grundsätzen und Formalien Rechnung führen, so daß auf Grund dieser Rechnungsbücher zu bestimmten Zeiten eine Rechnungsstellung und endlich die Inventarisierung des Staatsvermögens vorgenommen werden kann.

Die Kassen des Herzogtums führten von jeher zu diesem Zwecke sowohl Rechnungsbücher mit chronologischer Anordnung, das sind solche, wo alle Ein- und Ausgänge zeitlich geordnet eingetragen werden, und Rechnungsbücher mit systematischer Anordnung, wo alles nach obersten Gesichtspunkten, Kapiteln, Titeln usw. rubriziert ist; — erstere Journale, letztere Manuale genannt. Und es gab, der Gliederung entsprechend, sowohl Spezialjournale und -manuale als auch Hauptjournale und -manuale.

Um das Geheime Ministerium über das Rechnungswesen zu unterrichten, hatten bereits die Obersteuerhauptkasse (Edikt von 1831. § 69. letzte Zeile) wie die Kammerhauptkasse (Edikt § 75. Rubrik 11e letzte Zeile) als auch die Direktion der Landesbank (Edikt § 81. Abs. 11. Zeile 3.) und die Militärkasse (Edikt § 82.) unmittelbar monatliche Kasserapports einzureichen, das sind vorläufige rechnungsmäßige Darstellungen der erhaltenen Einnahmen und gemachten Ausgaben bei den einzelnen Staatskassen, aus denen dann am Schlusse der Wirtschaftsperiode sich die Generalstaatsrechnung ergibt und sich als Soll-Ist- und Restrechnung darstellt.

Am Schlusse des Jahres hatten dann die Kassen jährliche genaue Übersichten über die Geschäftsverwaltung bei den zuständigen Kollegien vorzulegen, die ihnen nach vorgenommener Revision und nach bei dem Geheimen Ministerium eingeholter Genehmigung Justifikation erteilten.

Es bestand indes bei den beiden ersten Kassen des Herzogtums ein Unterschied. Nach Edikt vom 18. April 1831 § 75 Rubrik 11 hatte die

Kammer die Prüfung der Rechnungen der Kammerkasse und der ihr untergeordneten Kassen. Die Justifikation der Rechnungen der Unterkassen konnte sie erst nach vorher bei

dem Geheimen Ministerium eingeholter Genehmigung erteilen. Die Hauptrechnung reichte sie ein zum Behuf der Justifikation (Edikt § 75 Rubrik 11. e.) seitens des Geheimen Ministeriums.

Die Landesregierung als Obersteuerbehörde erteilte aber, nachdem sie die Jahresrechnungen der einzelnen ihr untergebenen Kassen geprüft, selbst sogleich Justifikation und hatte das Geheime Ministerium lediglich hinterher dieselbe zu genehmigen (Edikt § 69).

Diese Abrechnungsformen existieren auch noch gegenwärtig, nur daß jetzt lediglich eine Finanzhauptkasse vorhanden ist. welche Kassenrapports und jährliche genaue Übersichten über die Geschäftsverwaltung erstattet, die vom direkt unterm Staatsminister stehenden Revisionsbureau (als einer Art Oberrechenkammer) geprüft und dann dem Ministerium unterbreitet und von ihm justifiziert werden.

Jedenfalls ist die Rechnungsablage der Finanzhauptkasse (und früher schon bei der Obersteuerkasse) [1]) und die sich daran anschließende Kontrolle besonders sorgfältig und bedarf das Kontrollwesen noch spezieller Betrachtung.

3. Das Kontrollwesen.

Da der Staat im Auftrage der staatsbürgerlichen Sonderwirtschaften mit deren ökonomischen Mitteln wirtschaftet, ist es nötig, daß die Staatsverwaltung einerseits die in dieser Beziehung übernommenen Verpflichtungen peinlichst löst, andererseits Rechenschaft über Leistungen und Aufwand ihren Auftraggebern oder deren Vertretern erstattet. Das staatliche Kontrollwesen ist also staatsrechtlich wie auch finanzpolitisch und finanztechnisch von der größten Bedeutung.

Die Rechnungskontrolle der Obersteuerkasse des Herzogtums, die die eigentliche materielle Gebarung mit Staatsgeldern zum Gegenstande hat, lag früher in den Händen einer Mittelbehörde (Landesregierung als Obersteuerbehörde Edikt § 69.) [2]) Diese beschäftigte sich mit der Prüfung der Ober-

[1]) Die Kammer hatte nicht einen umständlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Es wird daher hier vor allem auf die Obersteuer und die spätere Finanzhauptkasse eingegangen. (Vergl. jedoch Grundges. II. Beil., nähere Grundsätze zur Finanzverwaltung, S. 174, § 29.)

[2]) Für die Kammer vergl. Edikt § 75, Rubrik 11 d. und e.

steuer-Einzelrechnungen zur Entlastung der Rechnungsleger. Heute erfüllt diese Aufgabe bei der Finanzhauptkasse das Finanzrechnungsdepartement (Finanzkontrolleure).

Die Verwaltungskontrolle, nicht gegen die Kassenverwalter und Verrechner, sondern gegen die anweisenden Behörden gerichtet, lag in den Händen des Geheimen Ministeriums, welches als oberste leitende Behörde die gesetz-, etats- und verordnungsmäßige Ausübung des finanziellen Anweisungsrechtes prüfte und zu diesem Behufe sich von der Landesregierung als Obersteuerbehörde jährlich gegen Ende des ersten Quartals nach dem Rechnungsschluß umständlichen Rechenschaftsbericht [1]) erstatten ließ, dem die Jahresrechnungen der einzelnen untergebenen Kassen beigefügt sein mußten, um nach Befinden von den gehörigen Belegen Einsicht nehmen zu können (Edikt § 69). Gegenwärtig fällt diese Aufgabe dem Revisionsbureau (das direkt unterm Staatsminister steht) zu.

Schließlich existierte auch früher schon im Herzogtum die Staats- oder Verfassungskontrolle, ausgeübt durch die Landstände (Volksvertretung oder Landtag). Dieselbe hatte zu prüfen, ob die oberen Verwaltungsorgane, vor allem die erste Finanzverwaltungsbehörde, die Staatsmittel nach verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und reglementären Vorschriften verwandt habe und so die gewollten Budgetzwecke erreicht seien. Zu diesem Zwecke hatte die Regierung einen sogenannten Rechenschaftsbericht der Landschaft zu überreichen, [2]) in dem sowohl über die Einnahmen wie über die

[1]) Edikt von 1831, § 69, Z. 2, schrieb nur für die Obersteuer einen umständlichen Rechenschaftsbericht vor. Für die Kammer hieß es lediglich: sie habe jährlich die Hauptrechnung zum Behufe der Justifikation einzureichen (Edikt von 1831, § 75, 11 e, Z. 4).

[2]) Die Herzogl. Staatsregierung übersendet im Namen des Herzogs den Rechenschaftsbericht mit folgendem Anschreiben:

An getreue Landschaft. Den Rechenschaftsbericht für die Finanzperiode . . . . . bis . . . . . betr.

Ernst etc. etc.

Getreuer Landschaft lassen wir die Rechenschaftsberichte über die Finanzhauptverwaltung und alle Spezialverwaltungen für die Finanzperiode . . . . . bis . . . . . mit dem Bemerken, daß sämtliche bezügliche Jahresrechnungen der Prüfung des Revisionsbureaus unterlegen.

Ausgaben zusammenfassende Mitteilungen enthalten waren, die sich als Ergebnis der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle darstellten, auch Begründungen über Etatüberschreitungen und sonstige notwendige Ergänzungen enthielten.

Heute werden diese Rechenschaftsberichte vom Ministerium der Landschaft vorgelegt, welche ihre Genehmigung zu erteilen hat. [1])

Die Rechenschaftsberichte der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts waren sehr lückenhaft. Es war Fachmännern kaum möglich, einen vollständigen Überblick [2]) über den Stand der Staats-

---

und die gegen dieselben gestellten Erinnerungen ihre Erledigung gefunden haben, zur verfassungsmäßigen Prüfung und Justifikation in den Anlagen zugehen.

Altenburg, d. . . . . .

Ernst. Die gegenzeichnenden Minister.

[1]) Früher (vergl. Grundges. § 207) hieß es: Rechenschaft wird gelegt bezüglich der Verwendung der Staatsgelder: zur Prüfung seitens des Landtags, nicht zur Genehmigung.

[2]) Wie es z. B. 1832 bez. der Rechenschaftsberichte des Herzogtums stand, beweist eine Stelle aus den Lbl. 1832—35 (S. 177). Nachdem daselbst zunächst in allgemeinen Redensarten auseinandergesetzt ist, daß aus den Rechenschaftsberichten hervorgehe: daß den derzeitigen Verwaltungsbehörden an sich nicht das Mindeste zur Last zu legen sei, — daß man ersähe, wie eifrig und unausgesetzt die Behörden bemüht gewesen wären, die Lasten im allgemeinen zu erleichtern usw. usw. — wird seitens der Landschaft energisch darauf hingewiesen, daß eine dem § 207 des Grundg. entsprechende Prüfung der Rechenschaftsberichte nicht vorgenommen worden sei. Auch wurde das Fehlen einer Übersicht der Kammerrechnung von Michaelis 1826 bis Mich. 1827 moniert, infolgedessen die Kommission der Landschaft außer stande gewesen war, die Prüfung der übrigen Rechnungsübersichten auf dieser fehlenden gehörig zu basieren.

Auch die Lbl. 1836—37 bringen Stellen (z. B. S. 325), woraus ersichtlich, daß es Wunsch und Bedürfnis der Landtagsabgeordneten war, die Rechenschaftsberichte über eine abgewichene Finanzperiode sofort beim Beginn einer neuen und mit dem Etatentwurf für dieselbe vorgelegt zu bekommen, „weil solches eigentlich eine nicht entbehrliche Grundlage für die Beratung des Bedürfnisses und seiner Deckungsweise für die Zukunft sei; vor allem die Vergangenheit ins Auge gefaßt und erörtert sein müsse, wie Einnahme und Ausgabe in dieser sich gestaltet habe“. Das Begründete dieses Wunsches, mit dem Etat vollständige Rechenschaftsberichte vorgelegt zu erhalten, wurde also damals zwar allseitig anerkannt, man führte aber bezüglich der Unmöglichkeit in jener Zeit an, daß die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens bei der Obersteuer den Abschluß der Rechnung mit dem Ablauf des Rechnungsjahres nicht gestatte, — daß viele Einnahmen und Ausgaben erst im Verlauf des neuen Rechnungsjahres sich übersehen ließen, eingingen und in Anspruch genommen würden und daß ohnehin ja die landschaftliche Beratung über den neuen Finanzetat immer noch im letzten Jahre der laufenden Finanzperiode stattfinde, mithin zu dieser Zeit der Rechnungsschluß des letzten Jahres nie zu erwarten sei. Man machte

finanzen zu gewinnen. Außerdem wurden sie oft nicht rechtzeitig zu Gehör der Landtagsabgeordneten gebracht, die doch auf Grund der Rechenschaftsberichte sich ein Urteil über die künftigen Bedürfnisse des Staatswesens bilden sollen, wurden auch (z. B. in den 30er Jahren noch) nicht vollständig gedruckt, sondern nur teilweise mündlich zum Vortrag gebracht.

Nachdem mit dem ersten Januar 1849 [1]) eine Finanzhauptkasse geschaffen worden war (in der die Einnahmen und Ausgaben der vormals getrennt gewesenen Kammer- und Obersteuerverwaltung, in eins verschmolzen, in Erscheinung traten) — könnte man meinen, daß von da ab die Rechenschaftsberichte vollkommener gewesen wären. Die Lbl. 1849—50 bringen jedoch nur in einer (auf Seite 871) beigefügten „Übersicht" erstmalig die erheblicheren Abweichungen vom Etat. Eine Vergleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den Etatssätzen ist also für damals aus den gedruckten landschaftlichen Mitteilungen nicht möglich. Immerhin ist es als Fortschritt zu bezeichnen, daß wenigstens die größeren Etatabweichungen in einer Tabelle zusammengefaßt sind. Vollständiger ist dagegen der Rechenschaftsbericht der Finanzkommission: über die Verwaltung der Finanzhauptkasse im Jahre 1850.

Der 25. Sitzung des Landtags vom Jahre 1852 ist zum ersten Male eine Beilage angefügt [2]), in der getrennt die wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Finanzhauptkasse im Jahre 1850 unter Vergleich mit dem Etat, wenn auch noch nicht von sämtlichen Kapiteln, rechnungsmäßig in übersichtlicher Tabelle aufgeführt sind.

In den weiteren Finanzperioden wurden dann immer mehr Verbesserungen und Erweiterungen vorgenommen. So enthielt derjenige für die Periode 1856—1858 [3]) außer den Finanzhauptrechnungen die Spezialrechnungen über folgende 7 Spezialverwaltungen:

a) des Krankenhauses zu Altenburg,
b) des Genesungshauses zu Roda,
c) der Straf- und Korrektionsanstalt auf der Leuchtenburg [4]).

deshalb den Vorschlag (der schon sehr viel früher einmal hätte gemacht werden können), erst in der übernächsten Finanzperiode allemal die Rechenschaft über die Verwaltung der vorletzten Periode zur Beratung zu ziehen (so daß z. B. dem Landtag 1840 die Rechenschaft über die Finanzperiode bis 1836 inkl. — dem von 1844 die Rechenschaft über die Periode 1837 bis 1840 inkl. usw. vorzulegen sein würde).

Also nicht einmal über die zweckmäßigste Zeit der Vorlegung eines Rechenschaftberichts war man sich klar, viel weniger über die zweckmäßigste Gestaltung eines solchen.

[1]) Über die allmähliche Verbesserung bezüglich Entwicklung der Finanzhauptetats, mit denen natürlich die Entwicklung bezüglich Verbesserung der Rechenschaftsberichte Hand in Hand gehen mußte, siehe das Kapitel „Das Etatwesen".

[2]) Lbl. 1851—53, S. 376.

[3]) Lbl. 1860–62, II. Abt., S. 195.

[4]) Die Strafanstalt auf der Leuchtenburg wurde 1. Juli 1871 gänzlich aufgelöst, nachdem infolge Vertrags mit der Königl. preuß. Regierung zu

d) des Landesgefängnisses und der Anstalt für jugendliche Korrigenden zu Altenburg [1]),
e) des Herzogl. Kontingents,
f) des Staatsdiener-Pensionsfonds [2]),
g) der allgemeinen Diener-, Witwen- und Waisen-Sozietät.

Auch war die Einteilung und Rubrizierung eine neue. Im engen Anschluß an den diesfallsigen Etat zerfiel der Rechenschaftsbericht 1856—58 [3]):

A. in der Einnahme in die Abteilungen:
   a) an Einnahmen, welche auf den Stock des Vermögens Einfluß haben, und
   b) an Einnahmen, aus dem Ertrag des Dominial- und Landesvermögens;
B. in der Ausgabe in die Abteilungen:
   a) an Ausgaben, welche auf den Stock des Vermögens Einfluß haben, und
   b) an Ausgaben an auf dem Vermögensstock ruhenden Lasten und Abgang von Einkünften,
   c) an Ausgaben auf Gewinnung der Einkünfte und Nutzbarmachung des Vermögensstocks,
   d) an Herzoglicher Zivilliste,
   e) an Ausgaben auf die Staatsregierung und Verwaltung,
   f) zu Pensionen und Gnadenabgaben,
   g) Reservefonds und Insgemein.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Gestaltung der Rechenschaftsberichte und deren Inhalt war die Periode 1862—64, denn von diesem Zeitpunkt ab änderte sich nicht allein die Form des Hauptfinanzetats, sondern auch die der Finanzhauptrechnung und — im engen Zusammenhang damit, weil auf der Finanzhauptrechnung basierend — des Rechenschaftsberichts.

Da bereits im Kapitel über das Etatswesen vieles auch hierher Gehörige gesagt werden mußte, so sei hier nur das Fehlende angefügt.

Der Rechenschaftsbericht 1862—64 wurde in der äußeren Form

Merseburg sämtliche Strafgefangenen und Korrigenden von der Leuchtenburg am 15. Februar 1871 nach der Strafanstalt zu Zeitz übergeführt worden waren (Lbl. 1874—76, II. Abt., S. 291 unter B. Zeile 3 v. u.).

[1]) 1. Juli 1859 wurde das Landesgefängnis und die Anstalt für jugendliche Korrigenden zu Altenburg aufgehoben; die Rechnung dieses Instituts am 14. Juni 1860 geschlossen (vergl. Lbl. 63—65, I. Abt., S. 226, 1. Hälfte Z. 9 v. u.).

[2]) Gemäß der mit der Landschaft getroffenen Vereinbarung wurde der Staatsdienerpensionsfonds mit dem 31. Dez. 1861 wieder aufgehoben und sind die auf ihn überwiesen gewesenen Pensionen vom 1. Juli 1862 an auf das allgemeine Pensionskapitel überwiesen worden (vergl. Lbl. 1863—1865, II. Abt., S. 261 Rubrik „ad 6“ oder Bl. 63—65, I. Abt., S. 227, 2. Hälfte Z. 7 v. o.).

[3]) Lbl. 1860—62, II. Abt., S. 195 unten — unter I.

gänzlich umgestaltet. Durch Vergleich mit dem Rechenschaftsbericht 1859—61 wird diese Behauptung begründet.

In der I. Beilage zum Bericht der Finanzkommission (den Rechenschaftsbericht über Einnahme und Ausgabe bei der Finanzhauptkasse in der Finanzperiode 1859—61 betr.,[1]) ist folgende Einteilung gegeben:

Erster Abschnitt: Zusammenstellung der Hauptergebnisse 1859—1861.
- A. Die Einnahme.
- B. Die Ausgabe.
- C. Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Zweiter Abschnitt: Im Etat vorgesehene (laufende) Einnahmen und Ausgaben.

Dritter Abschnitt: Im Etat nicht vorgesehene, aber landschaftlich besonders verwilligte Ausgaben.

Vierter Abschnitt: Veränderungen im Vermögensstock.
- A. Aktivvermögen.
  - I. Veränderungen im Grundbesitz.
  - II. Veränderungen in den Aktivkapitalien.
  - III. Veränderungen in den fiskalischen Gerechtsamen.
  - IV. Veränderungen in den Beständen.
  - V. Sonstige Erwerbungen.
  - VI. Zusammenstellung.
  - VII. Vergleichung mit dem Etat.
- B. Passiv-Status.
  - I. Schuldentilgung.
  - II. Dem Fiskus aufhaftende Lasten.
  - III. Zusammenstellung.
  - IV. Vergleichung mit dem Etat.
- C. Zusammenstellung von A. und B.
  - I. Verbesserung des Passiv-Status (B.).
  - Hiervon ab: II. Verminderung des Aktivvermögens (A.).
  - III. Verbesserung des Gesamtvermögens in der Wirklichkeit.
  - IV. Vergleich von C. III. mit dem Etat.

Fünfter Abschnitt: Rechnungsbestand.

Der Rechenschaftsbericht 1862—1864 hat folgende äußere Form:

Erster Abschnitt: Übersicht über die gesamte Einnahme und Ausgabe unter Vergleichung derselben mit dem Etat nach dessen einzelnen Positionen.

Erster Teil: Veränderungen im Vermögensstock.
- A. Einnahme.
- B. Ausgabe.

Bilanz.

---

[1]) Lbl. 1863—65, II. Abt., S. 235.

Zweiter Teil: Bestände.
A. Einnahme.
B. Ausgabe.
Bilanz.
Dritter Teil: Laufende Staatsverwaltung.
A. Einnahme (5 Abteilungen).
B. Ausgabe (3 Abteilungen mit vielen Unterabteilungen).
Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe.

Zweiter Abschnitt: Zusammenstellung der Hauptergebnisse bei der laufenden Staatsverwaltung.
A. Einnahme.
B. Ausgabe.
C. Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben.
D. Gesamtergebnis aus A, B, C.

Dritter Abschnitt: Im Etat vorgesehene Einnahme und Ausgabe (Etatmäßige oder laufende Einnahme und Ausgabe).

Vierter Abschnitt: Im Etat nicht vorgesehene, aber landschaftlich besonders verwilligte Ausgaben.

Fünfter Abschnitt: Veränderungen im Vermögensstock.
I. Domanialvermögen.
A. Einnahmen aus dem Domanial-Vermögensstock (dem Stock entnommen).
B. Ausgaben für den Domanial-Vermögensstock (Verwendungen in den Stock).
C. Vergleich.
D. Veränderungen in den einzelnen Bestandteilen des Domanialvermögens.
II. Staatsvermögen.
A. Einnahmen aus dem Staatsvermögen (dem Vermögen entnommen).
B. Ausgaben für das Staatsvermögen (Verwendungen in das Vermögen).
C. Vergleich.
D. Veränderungen in den einzelnen Bestandteilen des Staatsvermögens.
III. Schuldentilgung.
A. Einnahme (Sollbetrag). [1])
B. Ausgabe (wirkliche Schuldentilgung).
C. Vergleichung.
1. Einnahme (Sollbetrag).
2. Ausgabe (wirkliche Schuldentilgung).
3. Mehrbetrag der wirklichen Schuldentilgung über den Sollbetrag.

---

[1]) D. h. die für die Schuldentilgung im Etat festgesetzte Summe, die ausgegeben werden soll.

D. Netto-Schuldentilgung.
   1. Zurückgezahlte Passivkapitalien.
   2. Neu aufgenommene Passivkapitalien.
   3. Betrag der wirklichen Schuldentilgung oder Verminderung des Passivkapitalstockes.

E. Vergleichung mit dem Etat.
   1. Wirkliche Schuldentilgung.
   2. Im Etat vorgesehene Schuldentilgung.
   3. Außeretatmäßige Schuldentilgung.

Sechster Abschnitt: Bestände.

Es ist aus diesen beiden Berichten sofort ersichtlich, daß derjenige für 1862—64 eine viel klarere Einteilung, präzisere Abgrenzung der einzelnen Rubriken enthält, als derjenige von 1859—61. Während man bisher die Veränderungen im Vermögensstock und die Bestände mit der laufenden Verwaltung vereinigt behandelte, wies der neuere Bericht im ersten Abschnitt die drei getrennten Rubriken auf:

I. Teil: Veränderungen im Vermögensstock.
II. Teil: Bestände.
III. Teil: Laufende Staatsverwaltung.

Dies ist die wichtigste Änderung, wodurch die Übersichtlichkeit der künftigen Berichte sehr gewann.

Im fünften Abschnitt (Veränderungen im Vermögensstock) hatte man mit Rücksicht auf die Fortführung des Domanialinventars in den einzelnen Kapiteln zwischen Domanial- und Staatsvermögen unterschieden, doch machte ein Höchster Erlaß — (13. Oktober 1864, Lbl. 1863—65, II. Abt., No. 41, S. 171) — extra darauf aufmerksam, daß durch die in den Rechenschaftsberichten enthaltene Teilung in keiner Weise der künftigen Vereinbarung mit der Landschaft über das Domanial-Inventar vorgegriffen sein sollte. —

Was Einzelheiten, wie Rubrizierung und Stellung der Kapitel usw. anbetrifft, so ist darüber bereits im Kapitel über das Etatwesen das Wichtigste bemerkt worden. Nur eins sei hier nochmals besonders erwähnt: Die Einführung einer Beständerechnung auch im Rechenschaftsbericht. Dieser Beständerechnung wurden zugewiesen: die aus früheren Finanzperioden herrührenden Einnahmen und Ausgaben, ferner die in bezug auf solche vorkommenden Restitutionen, Kaduzitäten und Erlasse. Ebenso wurden in die Beständerechnung einrubriziert: die Aktiv- und Passiv-Überschüsse der laufenden Staatsverwaltung und endlich die sonstigen, den Beständen für die laufende Verwaltung resp. für die Verbesserung des Vermögensstocks entnommenen Mittel.

Der Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1875—77 unterscheidet sich von dem auf die Periode 1872—74 wieder in der äußeren Form. Während noch 1872—74 unter „Veränderungen im Vermögensstock“ und „Laufende Verwaltung“ eine Trennung zwischen Domanialfiskus und Staatsfiskus durchgeführt war, fiel dieselbe in

sämtlichen Kapiteln dieser Teile im Rechenschaftsbericht 1875—77 weg. Der Grund davon war das Gesetz vom 29. April 1874, die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse vom Domänenvermögen betr. Auf Grund dieses Gesetzes war die Teilung des Domänenvermögens zwischen dem Domänenfideikommis des Herzogl. Hauses Sachsen-Altenburg und dem Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus am 1. Oktober 1874 zur Durchführung gebracht worden. Der fragliche Rechenschaftsbericht hatte also eine besondere Bedeutung, insofern, als Einnahmen und Ausgaben in wesentlichen Teilen der Staatsverwaltung vollständig verändert waren, und die Resultate dieser Periode (1875—77) einen Prüfstein für den Domanialvertrag und die durch selbigen geschaffenen Zustände selbst bildeten.

Ein wichtiges Glied in der Kette der Reformen, die 1862 ihren Anfang genommen hatten, war endlich der „Nachtrag zu den Bestimmungen über das Finanzrechnungswesen“ [1]), welcher auch für die Rechenschaftsberichte manches Fortschrittliche bot. In dem Bericht der Finanzkommission über diesen — (mittels Höchsten Erlasses vom 12. November 1883 vorgelegten) — Nachtrag zu den Bestimmungen über das Finanzrechnungswesen [2]) wurde zunächst anerkannt, daß in bezug auf Anordnung und Einteilung der Rechenschaftsberichte stetige Verbesserungen stattgefunden hätten. Doch verschwieg man andererseits nicht, daß zur Gewinnung eines vollständigen Überblicks über die gesamte Finanzverwaltung und das Rechnungswesen die seitherige Einrichtung in mancher Beziehung der weiteren Ergänzung und Vervollständigung bedürfe.

Bezüglich der Rechenschaftsberichte hob man hervor, daß dieselben die wünschenswerten Mitteilungen über die neben der Finanzhauptrechnung geführten verschiedenen Spezialverwaltungen vermissen ließen, außerdem bedürften die im ersten und zweiten Teil der Rechenschaftsberichte enthaltenen „Veränderungen im Vermögensstock“ und „Veränderungen in den Beständen“ der Vervollständigung. Die seitherigen Zusammenstellungen waren nämlich lediglich eine ziffernmäßige Darstellung der Kassenbewegungen der betreffenden Fonds. Es ward aber daraus nicht ersichtlich, wie hoch sich am Schlusse der Finanzperiode der gesamte Vermögensstock, wie hoch sich die Summe der Bestände überhaupt, nicht bloß der abgelaufenen Periode bezifferte.

Der Nachtrag zu den Normativbestimmungen über das Finanzrechnungswesen sollte und wollte diese angedeuteten Lücken durch getroffene Vorkehrungen wenigstens zum Teil ausfüllen.

Nachdem die Landschaft alle diesbezüglichen Vorlagen durch-

---

[1]) Der Höchste Erlaß betr. diesen Nachtrag war vom 12. Nov. 1883; die Beratung hierüber erfolgte in der 14. Sitzung des Landtags, am 24. März 1884 (vergl. Bl. 1883—85, I. Abt., S. 220 ff.). Der Nachtrag ist enthalten in den Lbl. 1883—85, II. Abt., S. 69.

[2]) Lbl. 1883—85, I. Abt., S. 220.

beraten, ließ sie die Ergebnisse in einem Anschreiben in die Hände der Regierung gelangen. Das Wichtigste bezüglich der Rechenschaftsberichte (und des damit in engem Zusammenhang Stehenden: wie des Etats- und Rechnungswesens) war: [1])

Künftig ist der Finanzhauptetat nebst den dazu gehörigen Spezialetats und der Rechenschaftsbericht in der nachstehenden Weise aufzustellen und dazu die in folgendem angegebenen Nachweisungen vorzulegen:

1. Mit dem gedruckt vorzulegenden neuen Finanzhauptetat sind jedesmal gleichzeitig auch die dazu gehörigen Spezialetats, ingleichen der Besoldungsetat der Herzogl. Landesbank, sowie der Rechenschaftsbericht über die abgelaufene Wirtschaftsperiode, und zwar allenthalben mit den dazu gehörigen Erläuterungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren gedruckt vorzulegen.

2. Der Rechenschaftsbericht hat das ganze Gebiet der Finanzverwaltung zu umfassen und zu erschöpfen und deshalb nicht bloß über die in dem Finanzhauptetat verwilligten Einnahmen und Ausgaben, sondern gleichzeitig entweder im Bericht oder in besonderen Beilagen über alle Spezialverwaltungen ohne Rücksicht auf ihren unmittelbaren Zusammenhang mit dem Finanzhauptetat — insbesondere über die Verwaltung aller Spezialfonds — Rechenschaft zu geben, so weit dies nicht, wie z. B. bei der Brandkasse, bereits gesetzlich geordnet ist. Endlich sind:

3. Gleichzeitig mit dem Rechenschaftsbericht und dem Finanzhauptetat zu übergeben:

a) Der summarische Abschluß des Staatsrechnungswerkes auf die beiden abgelaufenen Jahre der Finanzperiode.

b) Ein Verzeichnis der verzinslich angelegten Kapitalien des Vermögensstocks, der Bestände und des Betriebskapitals bezügl. der Finanzhauptkasse per 1. Juli des letzten Jahres der abgelaufenen Wirtschaftsperiode nach dem Nominal- und Kurswert.

c) Der Abschluß sämtlicher Kassen auf die ersten 9 Monate desselben Jahres.

d) Ein Verzeichnis der in der laufenden Finanzperiode auf den Vermögensstock und die Bestände verwiesenen landschaftlichen Verwilligungen.

e) Der Abschluß der Landesbank über die beiden ersten Quartale und womöglich auch über das dritte Quartal des letzten Jahres der abgelaufenen Wirtschaftsperiode.

f) Zu den verschiedenen Zweigen der Verwaltung ein Nachweis über die bei denselben angestellten Beamten und Hilfsarbeiter unter Angabe der Zahl jeder Kategorie, des jedem derselben ausgesetzten Gehaltes, der Nebenbezüge, der Diätal- und Reisekosten — soweit sie nicht durch Reglement festgestellt

[1]) Vergl. weiteres Lbl. 1883—85, II. Abt., S. 33.

sind — der Naturalbezüge bezüglich nach ihrer Veranschlagung, sowie der Rezeptionssumme bei der Witwensozietät. Endlich

g) Die Rechnungen über die Verwaltung der Witwensozietät auf die ersten beiden Jahre der laufenden Finanzperiode (§ 34 der II. Beil. z. Grundg. v. 29. April 1831).

Das oben erwähnte Anschreiben der Landschaft (vom 24. März 1884) an die Staatsregierung war für die künftigen Zeiten von maßgebenstem Einfluß.

Die Rechenschaftsberichte geben auf Grund der für sie vorgeschriebenen bestimmten Anweisung fortan ein genaues Bild des Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsfinanzwesens.

Seit jener Zeit sind bedeutendere Änderungen an der äußeren Form der Rechenschaftsberichte nicht vorgekommen, wie ja ebenso diejenigen bezüglich des Finanzhauptetats damals ihren Abschluß fanden. —

Eine Vergleichung der in den Rechenschaftsberichten zum Ausdruck kommenden wirklichen Staatseinnahmen und — -ausgaben mit den aufgestellten Finanzhauptetats, ist seit 1875 gut möglich, weil von diesem Zeitpunkt ab bis heute die Grundlinien der Rechenschaftsberichte dieselben geblieben sind. Diese Vergleichung (1875—1907) ist auch in den betreffenden Kapiteln, wo die Ergebnisse der Rechenschaftsberichte behandelt wurden, durchgeführt.

Die heutigen Rechenschaftsberichte [1]) sind sehr durchsichtig, vollständig und übersichtlich und ermöglichen, was früher nicht der Fall war: sich ein Gesamturteil über die Finanzwirtschaft des Herzogtums zu bilden.

Auch heute noch liegt die Staatskontrolle in den Händen der Landschaft. Sie wählt zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte eine Kommission (Finanzkommission). Dieselbe nimmt zunächst eine genauere Kontrolle mit allen in den Rechenschaftsberichten enthaltenen Einzelheiten (in Kommissionssitzungen) vor und erstattet dann durch ihren Referenten in einer Plenar-

---

[1]) Dem Rechenschaftsbericht über die Finanzhauptverwaltung werden jedesmal beigefügt: a) die Nachrichten über die Staatsdiener-Witwen- und Waisen-Societätskasse, b) der Rechenschaftsbericht über die allgemeine Schulkasse, c) der Rechenschaftsbericht über die Landschullehrer-Pensionskasse, d) die Nachweisung über die Herzogl. Waiseninstitutskasse, endlich e) die Nachweisung über den Militär-Stellvertretungs-Nebenfonds. (Vergl. Lbl. 1901—03, II. Abt., S. 118.)

sitzung der Landschaft „Bericht über den Rechenschaftsbericht", wobei Bemerkungen, Anfragen, Monierungen usw. seitens der Landschaftsmitglieder nicht ausbleiben.

Den Abschluß der Staatskontrolle bildet endlich die seitens der gesamten Volksvertretung erteilte Entlastung in Gestalt einer Erklärungsschrift [1]) an den Herzog.

War auch das Kontrollwesen am Anfang des vorigen Jahrhunderts noch nicht so bis ins kleinste durchgebildet, kannte man damals noch nicht die Durchsichtigkeit, Klarheit, Übersichtlichkeit unserer jetzigen Rechenschaftsberichte, hatte man bis 1866 [2]) noch kein direkt unter dem Staatsminister stehendes Revisionsbureau zur Kontrolle der Staatsfinanzen, — so verbesserte sich dieses alles, wenn auch langsam so doch stetig, nach der Herausgabe des Grundgesetzes, und sind vor allem in den 60er und 70er Jahren diejenigen Mängel völlig beseitigt worden, die auch 1849 bei der Vereinigung des Kameral- und Landesvermögens noch existierten.

---

[1]) Eine solche „Erklärungsschrift" der Landschaft lautet heute folgendermaßen:

An Seine Hoheit.

Landschaftliche Erklärungsschrift auf den Höchsten Erlaß, den Rechenschaftsbericht für die Finanzperiode . . . . . bis . . . . . betr.

Durchlauchtigster etc. etc.

Der von Ew. Hoheit mittels Höchsten Erlasses vom . . . . . der ehrerbietigst unterzeichneten Landschaft zur verfassungsmäßigen Prüfung und Justifikation vorgelegte Rechenschaftsbericht über die Finanzhauptverwaltung und die Spezialverwaltungen für die Finanzperiode . . . . . bis . . . . . ist auf den von der landschaftlichen Finanzkommission erstatteten Bericht Gegenstand der Beratung in der heutigen landschaftlichen Plenarsitzung gewesen, infolge deren die ehrerbietigst unterzeichnete Landschaft die vorgelegte Finanzhauptrechnung auf die Etatperiode . . . . . bis . . . . . nebst den beigefügten Spezialrechnungen als richtig anerkannt hat und die Justifikation derselben unter ausdrücklicher Gutheißung der vorgekommenen Abweichungen vom Etat, sowie der in dem Berichte erwähnten ohne landschaftliche Bewilligung erfolgten Ausgaben ausspricht und in unerschütterlicher Treue verharrt

Altenburg, den . . . . . .

Euer Hoheit getreue Landschaft

. . . . . ., Präsident.

[2]) Gesetz vom 14. März 1866 Art. 8a.

Lebenslauf.

Als Sohn des Konrektors Robert Martin und seiner Ehefrau Augusta geb. Hempel wurde ich, Ernst Robert Martin, am 17. März 1881 zu Altenburg, S.-A., geboren. Meinem Bekenntnis nach bin ich evangelisch, meiner Staatsangehörigkeit nach Sachsen-Altenburger (durch Abstammung) und seit 28. April 1903 auch Preuße (durch Niederlassung in Halle a./S.). Ich besuchte zunächst mehrere Jahre die Reichenbachschule für Knaben, dann das Herzogliche Ernst-Realgymnasium zu Altenburg, S.-A., welches ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich in Jena, Leipzig und Halle a./S. Staatswissenschaften, Jurisprudenz und Philosophie.

Meine Lehrer waren in Jena die Herren: Gutzmer, Thomä, Winkelmann; in Leipzig die Herren: Binding, Bücher, Eulenburg, Hasse, Heinze, Mitteis, Stieda, Studniczka, Volkelt, Windscheid; in Halle a./S. die Herren: Abert, Aschaffenburg, Brodel v. Brünneck, Conrad, Eltzbacher, Friedberg, Hesse, Litten, Loening, Rehme, Riehl, Schultze, Schwarz, Sommerlad, Stammler, Waentig.

Allen diesen Herren bin ich zu lebhaftem Danke verpflichtet, besonders aber Herrn Geheimrat Professor Dr. Conrad, der die vorliegende Arbeit anregte und mir bei Abfassung derselben stets auf das liebenswürdigste mit Rat und Tat beigestanden hat.

Ebenso schulde ich Dank der Universitsbibliothek zu Halle a./S. und ihrem Direktor Herrn Geheimrat Dr. Gerhard; dem Vorstand des Herzoglich Sächsischen Ministeriums zu Altenburg, Abteilung für Finanzen, Herrn Geheimen Staatsrat Gerber; dem Geheimen Staatsarchiv zu Altenburg und ihrem Archivar, Herrn Geheimen Regierungsrat Lange, endlich der Herzoglichen Bibliothek zu Altenburg und ihrem Bibliothekar, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Kluge, welche mir alle in liebenswürdigster Weise sonst schwer zugängliches Material zur Verfügung stellten.

Der Teildruck
wurde
durch die Hohe Philosophische Fakultät
der
Universität
Halle-Wittenberg
unterm 23. Juni 1909
genehmigt.

Die ganze Schrift
soll bei der
Hofbuchhandlung
von Oskar Bonde
Altenburg, S.-A.,
erscheinen.

Druck von Oskar Bonde in Altenburg, S.-A.